DIE KRIMINALPOLIZEI

Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei

Ausgabe 1/2019

Baden-Württemberg

Bundespolizei

Bundeskriminalamt

Niedersachsen

Saarland

Freistaat Sachsen

Sachsen-Anhalt

Soziale Polarisierung und Gewaltradikalisierung

Die Strafvorschriften zum Landfriedensbruch

Neukonzeption der Polizeiausbildung in Nordrhein-Westfalen

www.kriminalpolizei.de

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

als Redaktionsteam freuen wir uns stets über Reaktionen von Ihnen auf die Fachbeiträge in unserer Zeitschrift. Dies gilt für lobende und zustimmende, aber natürlich auch für kritische und klarstellende Anmerkungen. So hat ein Kollege aus Bayern die Ausführungen in dem Aufsatz von Markus Schwarz und Mirko Ferch zum Thema *„Forensische Entomologie – Insekten als Helfer der Polizei"* in der Kriminalpolizei 3/2018 bestätigt, zugleich aber darauf hingewiesen, dass neben den rechtsmedizinischen Einrichtungen auch das Kriminaltechnische Institut des Bayerischen Landeskriminalamtes forensisch entomologische Untersuchungen durchführt und entsprechende Gutachten erstellt. Das ist richtig und unterstreicht zugleich die hohe wissenschaftliche Kompetenz des Instituts. Diese besondere Aufgabenwahrnehmung soll deshalb auch keinesfalls unerwähnt bleiben und in einer der nächsten Ausgaben in einem eigenen Beitrag näher vorgestellt werden.

In der aktuellen Kriminalpolizei geht es zunächst um Formen der rechtswidrigen Gewaltausübung durch Einzelpersonen und Personengruppen.

Der Extremismusforscher **Dr. Michail Logvinov** widmet sich den Dynamiken der *„sozialen Polarisierung und Gewaltradikalisierung"* am Beispiel des Freistaates Sachsen. Immer wieder stehen hier Städte wie Dresden, Leipzig, Chemnitz, Bautzen oder Freital durch fremdenfeindliche Übergriffe oder Aufmärsche rechtspopulistischer Akteure im Mittelpunkt der medialen Berichterstattung. Unser Autor geht in seinem Beitrag auf den Prozess der Radikalisierung und Gewalteskalation ein, bewertet in diesem Zusammenhang auch das Phänomen der PEGIDA- und LEGIDA-Proteste und konstatiert unter anderem, dass erst das Ausbleiben politischer Lösungen es Extremisten ermöglicht, ihre alternativen Problemdiagnosen und zumeist ausgesprochen schlichten Lösungsvorschläge wirksam zu bewerben.

Nicht erst seit dem G20-Gipfel in Hamburg und den damit verbundenen Straßenschlachten wird über angemessene Reaktionen des Gesetzgebers auf gewalttätige Störergruppen diskutiert. In einer *„Berliner Erklärung"* der Innen- und Justizminister von CDU/CSU wurde im September 2017 die Ausweitung des § 125 StGB (Landfriedensbruch) gefordert, um auch Personen zur Rechenschaft ziehen zu können, die in einer unfriedlichen Menschenmenge nur passiv anwesend sind, dadurch den Gewalttätern jedoch Schutz bieten. **Iwen Manheim** und **Julian Lutzebäck**, Wissenschaftliche Mitarbeiter und Doktoranden am Lehrstuhl von Prof. Dr. Dennis Bock an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, setzen sich mit der tatbestandlichen Reichweite der Norm im Lichte der aktuellen Rechtsprechung und fachspezifischen Kommentarliteratur auseinander. Im Ergebnis sprechen sie sich gegen eine Verschärfung des § 125 StGB aus, da nach ihrer Einschätzung der bestehende Tatbestand bereits denkbar weit gefasst ist und der Gesetzgeber bei einer weiteren Verschärfung Gefahr läuft, durch eine Überkompensation die Sphäre strafwürdigen Unrechts zu verlassen. Zudem könnte dadurch der Wesensgehalt des Art. 8 GG bei Versammlungslagen beeinträchtigt werden.

Mit der *„Neukonzeption der Polizeiausbildung in Nordrhein-Westfalen"* beschäftigen sich **KD Christoph Frings** und **PD Jürgen Zeitner.** Beide Autoren sind erfahrene Dozenten in den Studienfächern Kriminalistik bzw. Einsatzlehre an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen und arbeiten seit vielen Jahren auch konzeptionell an einer strukturellen und inhaltlichen Verbesserung polizeispezifischer Studiengänge. Neben den Gründen für die Neukonzeption gehen sie insbesondere auf die Qualitätssteigerung im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung ein und begründen diese mit deutlich gestiegenen Ansprüchen an die Sachbearbeitung in diesem Tätigkeitsfeld.

In weiteren Fachaufsätzen geht es um die *„Sicherheit in einer offenen und digitalen Gesellschaft"* einschließlich eines Berichtes zur 64. Herbsttagung des Bundeskriminalamtes, *„sexuelle Gewalt gegen Jungen und Männer"*, *„Eingriffsbefugnisse für eine Präventive Gewinnabschöpfung"* und den *„Schusswaffengebrauch unter strafverfolgender Zielsetzung"*. Gerade die Sicherheit in der digitalen Welt ist heute von besonderer Relevanz, wie nicht zuletzt die zum Teil als *„Doxing-Angriff"* oder *„Angriff aus dem Kinderzimmer"* bezeichnete Ausspähung von Daten eines 20-jährigen Schülers im Januar 2019 deutlich gemacht hat. Diesem Thema werden wir uns aus gesellschaftspolitischer, kriminalistisch-kriminologischer und rechtswissenschaftlicher Sicht weiter annehmen.

Eine strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht, aktuelle Hinweise aus dem Netz, gewerkschaftspolitische Nachrichten und Buchbesprechungen runden die Zeitschrift schließlich ab.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und sehen Ihren Rückmeldungen gespannt entgegen.

Für das Redaktionsteam

Ihr

Prof. Hartmut Brenneisen

STÄNDIGE EHRENAMTLICHE MITARBEITER

Baden-Württemberg

Landespolizeipräsident Gerhard Klotter,
Innenministerium Baden-Württemberg

Leitender Polizeidirektor Martin Schatz,
Polizeipräsidium Hochschule für Polizei BW

Polizeipräsident Thomas Köber,
Polizeipräsidium Mannheim

Polizeipräsident Ekkehard Falk

Polizeipräsident a. D. Hartmut Grasmück,
Polizeipräsidium Heilbronn

Polizeipräsident Prof. Alexander Pick,
Polizeipräsidium Reutlingen

Polizeipräsident Reinhard Renter,
Polizeipräsidium Offenburg

Leitender Kriminaldirektor Peter Egetemaier,
Leiter Kriminalpolizeidirektion Freiburg

Polizeivizepräsident Franz Semling,
Polizeipräsidium Karlsruhe

Generalstaatsanwalt a. D. Klaus Pflieger

Landespolizeipräsident a. D. Dr. Alfred Stümper,
Stuttgart

Präsident a. D. Prof. Dr. Rainer Schulte,
Freiburg

Inspekteur der Polizei a. D. Hartmut Lewitzki

Kriminalhauptkommissar a. D. Wolfgang Schmidt,
Schwäbisch Gmünd

Bayern

Ltd. Kriminaldirektor a. D. Gunter Hauch

Ltd. Kriminaldirektor Jürgen Schermbach,
Leiter E3 – Verbrechensbekämpfung bei
PP Oberbayern Nord

Erster Kriminalhauptkommissar
Gerold Wiesbacher,
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei,
Fachbereich Kriminalistik/Kriminologie

Kriminaldirektor Bernd Hackl,
Leiter der KPI Rosenheim

Berlin

Prof. Dr. Claudius Ohder,
Hochschule für Wirtschaft und Recht Fachbereich 5

Kriminaldirektor Oliver Tölle,
HWR Berlin

Erster Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Trapp,
CDU Berlin

Kriminaloberkommissar Thomas Spaniel,
Landeskriminalamt Stab 22

BKA

Holger Münch,
Präsident des Bundeskriminalamtes

Leitende Kriminaldirektorin Sabine Wenningmann,
Bundeskriminalamt Berlin IK 12/01511

Leitender Regierungsdirektor Dr. Peter Frodl,
Bundeskriminalamt/KT 1

Ltd. Kriminaldirektor Nikolaus Speicher,
Vorsitzender Gesamtpersonalrat im
Bundeskriminalamt

Brandenburg

Polizeivizepräsident Roger Höppner,
Polizeipräsidium des Landes Brandenburg

Bremen

Ltd. Kriminaldirektor Prof. Dr. Daniel H. Heinke,
Leiter Landeskriminalamt Bremen

Ltd. Kriminaldirektorin Andrea Wittrock,
Leiterin ZPD, Polizei Bremen

Kriminaldirektor Jörg Seedorf,
Ortspolizeibehörde Bremerhaven

Erster Kriminalhauptkommissar Rolf Oehmke,
Polizei Bremen

Bundespolizei

Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa,
Bundespolizeiakademie Lübeck

Präsident der Bundespolizeidirektion Pirna Jörg Baumbach

Polizeidirektor Helgo Martens,
Leiter der KrimB Bundespolizeiinspektion Hamburg

Erster Polizeihauptkommissar (EPHK)
Jürgen Lindemann,
Bundespolizeidirektion Berlin

Hamburg

Kriminaloberrat André Bunkowsky,
Polizei Hamburg

Hessen

Kriminaloberkommissar Lars Elsebach,
Polizeipräsidium Nordhessen

Mecklenburg-Vorpommern

Inspekteur der Polizei a. D. Rudolf Springstein

Polizeidirektor a. D. Rainer Becker

Niedersachsen

Ltd. Kriminaldirektor Wolfgang Rösemann,
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Kriminaldirektor Uwe Lietzau,
Ministerium für Inneres und Sport

Polizeidirektor Volker Feige,
Polizeiakademie Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen

Kriminalhauptkommissar
Dipl. Verw. Wirt Dietrich Voß,
Kriminalprävention/Opferschutz

Leitender Kriminaldirektor Jürgen Kleis

Erster Hauptkommissar Frank Schniedermeier

Leitender Kriminaldirektor Dieter Kretzer

Rheinland-Pfalz

Inspekteur der Polizei Jürgen Schmitt,
Ministerium des Innern und für Sport

Generalstaatsanwalt Dr. Jürgen Brauer,
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz

Leitender Oberstaatsanwalt Harald Kruse,
Staatsanwaltschaft Koblenz

Matthias Bongarth, Geschäftsführer,
Landesbetrieb Daten und Information

Polizeipräsident Reiner Hamm,
Polizeipräsidium Mainz

Kriminaldirektor Gerald Gouasé,
Leiter Polizeidirektion Worms

Kriminaldirektor a. D. Klaus Mohr

Saarland

Dr. Helmut Albert,
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport,
Leiter Abteilung V - Verfassungsschutz

Generalstaatsanwalt a. D. Ralf-Dieter Sahm,
Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken

Landespolizeivizepräsident Hugo Müller,
Ständiger Vertreter des Leiters des
Landespolizeipräsidiums Saarland

Erster Kriminalhauptkommissar Norbert Meiners,
Landesinstitut für präventives Handeln

Kriminalrätin Nadine Kunz,
Dozentin an der Fachhochschule für Verwaltung

Sachsen

Prof. Dr. med. Jan Dreßler,
Leiter des Instituts für Rechtsmedizin,
Universität Leipzig

Prof. Dr. Christine Erfurt,
Direktorin des Instituts für Rechtsmedizin, TU
Dresden

Polizeipräsident Bernd Merbitz,
Polizeidirektion Leipzig

Sachsen-Anhalt

Kriminaldirektor Sirko Eckert,
Ministerium für Inneres und Sport

Leitender Kriminaldirektor Karl-Albert Grewe,
Landeskriminalamt

Landespolizeidirektor a. D. Rolf-Peter Wachholz

Schleswig-Holstein

Ministerialdirigent Jörg Muhlack,
Justizministerium Schleswig-Holstein

Landespolizeidirektor Michael Wilksen,
Landespolizeiamt

Kriminaldirektor Rainer Bretsch,
MILI des Landes Schleswig-Holstein

Polizeidirektor Frank Ritter,
MILI des Landes Schleswig-Hostein

Polizeidirektor Ralph Garschke,
Landespolizeiamt

Kriminaldirektor Michael Raasch,
Polizeidirektion Flensburg

Thüringen

Vizepräsident Jens Kehr,
Thüringer Landeskriminalamt

Editorial	**1**
Zur Interaktionsdynamik der sozialen Polarisierung und Gewaltradikalisierung in Sachsen Von Dr. Michail Logvinov, Berlin	**4**
Die Strafvorschriften zum Landfriedensbruch – Grenzen und Konturen von § 125 StGB Von Iwen Manheim und Julian Lutzebäck, Kiel	**10**
Die Neukonzeption der Polizeiausbildung in Nordrhein-Westfalen Von KD Christoph Frings und PD Jürgen Zeitner, Duisburg	**15**
Sicherheit in einer offenen und digitalen Gesellschaft Von LKD a.D. Ralph Berthel, Frankenberg/Sa.	**19**
Sexuelle Gewalt gegen Jungen und Männner – Epidemiologie, Spätfolgen, Opfer-Täter-Transition Von Prof. Dr. Herbert Csef, Würzburg	**24**
Schusswaffengebrauch unter strafverfolgender Zielsetzung (Teil 1) Von Prof. Michael Knape, Berlin	**27**
Eingriffsbefugnisse für eine Präventive Gewinnabschöpfung Von KD a.D. Ernst Hunsicker, Bad Iburg	**30**
Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht Von PHK & Ass. jur. Dirk Weingarten, Wiesbaden	**33**
Aktuelles aus dem Netz Von EKHK Christian Zwick, Ludwigshafen	**35**
Gewerkschaftspolitische Nachrichten Von Sascha Braun, GdP Bundesvorstand, Berlin	**36**
Buchrezensionen	**14, 27**

IMPRESSUM

Herausgeber:
GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin,
Stromstraße 4, 10555 Berlin, Telefon: 030 / 39 99 21-0, Fax: -200

Redaktion:

Fachlicher Teil:
LRD Prof. Hartmut Brenneisen, verantwortlicher Redakteur
E-Mail: brenneisen@kriminalpolizei.de

KOR Frank Wimmel, Redakteur
E-Mail: wimmel@kriminalpolizei.de

PHK Ass. jur. Dirk Weingarten, Redakteur
E-Mail: weingarten@kriminalpolizei.de

EKHK Christian Zwick, Redakteur
E-Mail: zwick@kriminalpolizei.de

c/o VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei
Betriebsstätte Worms, Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0

Gewerkschaftspolitischer Teil:
Oliver Malchow, GdP- Bundesvorsitzender,
c/o GdP-Bundesgeschäftsstelle, Stromstraße 4, 10555 Berlin,
Telefon: 030 / 39 99 21-110, Fax: -211

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben.

Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:

VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei

Forststraße 3 a, 40721 Hilden,
Telefon: 02 11 / 7 10 4-0, Fax: -174, av@vdp-polizei.de
Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms,
Telefon: 0 62 41 / 84 96-0, Fax: -70, avworms@vdp-polizei.de

Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz
Anzeigenleitung: Antje Kleuker

Erscheinungsweise und Bezugspreis:
Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat

Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,– Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei" kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei" darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung:
Griebsch & Rochol Druck GmbH,
Gabelsbergerstraße 1, 59069 Hamm,
Telefon: 0 23 85 / 931-0, Fax: 0 23 85 / 93 12 13, info@grd.de

ISSN 0938-9636

Internet-Adresse: **www.kriminalpolizei.de**

Zur Interaktionsdynamik der sozialen Polarisierung und Gewaltradikalisierung in Sachsen

Von Dr. Michail Logvinov, Berlin[1]

Die weit verbreiteten Annahmen der Rechtsextremismusforschung über Ursachen sowie Hintergründe der Radikalisierungsprozesse blenden in der Regel die sozialen Interaktionen aus und rücken vor allem die Einstellungsebene in den Vordergrund. Aus dem Blick geraten bei dieser deterministischen und ideologiezentrierten Betrachtung die wirksamen relationalen Faktoren als eigentliche Radikalisierungsmechanismen. Der vorliegende Beitrag setzt einen Kontrapunkt und widmet sich einer interaktionistischen Analyse der sozialen Polarisierung und der Gewaltradikalisierung in Sachsen vor dem Hintergrund der *„Flüchtlingskrise"*.

1 Rechte Mobilisierung und Gewaltradikalisierung in der Forschung[2]

Verglichen mit dem internationalen Forschungsstand[3] mangelt es in der deutschen Rechtsextremismusforschung an komplexen Erklärungen der rechtsextremen Mobilisierung und Gewaltradikalisierung. Multikausale Modelle, die die Prozessdynamiken und Interaktionen zwischen den beteiligten Akteuren erfassen,[4] sind nach wie vor eine Seltenheit. Es dominieren essentialisierende und/oder deterministische Erklärungsansätze, die den Rassismus und/oder die Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) in der Gesellschaft als zentrale Ursache der rechten Mobilisierung und Gewalt ausmachen.

Es erscheint allerdings die skeptische Frage berechtigt, ob eine überzeugende Gewaltanalyse gelingen könne, wenn *„wir von den Konflikten abstrahieren, in deren Zusammenhang die Radikalisierung jeweils stattfindet"*.[5] In der Tat stellen politische Rahmenbedingungen beziehungsweise Konfliktpotentiale wichtige Kontextfaktoren gesellschaftlicher Polarisierung und Gewaltradikalisierung dar. In vielen Fällen sind es überdies *„weniger bestehende Vorurteile, die Gewaltereignisse erzeugen, als Gewaltereignisse, die – wie immer sie zustande gekommen sind – Vorurteile erzeugen und bestätigen"*.[6] Die medial vermittelten Gewalttaten von Ausländern und Flüchtlingen, aber auch die durch die Mobilisierungsakteure im Internet gestreuten tatsächlichen oder vermeintlichen Vorkommnisse dienen in dieser Perspektive als Evidenzen der abzulehnenden Entwicklungen vor Ort. Die konflikt- und/oder gewaltgeladenen Interaktionsdynamiken zwischen den verfeindeten politischen Lagern lösen ebenfalls eskalative Radikalisierungsprozesse aus, welche die Grenzziehung zwischen *„Wir"* und *„Ihr"* zementieren, wobei ein Akteur – die Polizei – infolge der Pro- und Contra-Asyl-Mobilisierung in die missliche Lage der *„doppelten Nichtzugehörigkeit"* gerät und von beiden Seiten massiv attackiert wird. So spielen über eine asylkritische Stimmung hinaus weitere radikalisierende bzw. eskalative Faktoren eine Rolle.

2 Radikalisierung und Gewalteskalation als relationaler Prozess

Im Zusammenhang mit den PEGIDA-Protesten gehörte es zeitweilig zum Konsens, eine kausale *„Dynamik der Gewalt"* bis hin zum Rechtsterrorismus anzunehmen. Ein oberflächlicher Blick auf die empirischen Befunde scheint diese Annahme zu bestätigen. In der Tat formierten sich im Kontext der PEGIDA-Proteste, ihrer Ableger und Nachahmer sowie andersartiger asylkritischer Mobilisierung asylfeindliche Gruppen, die auf Gewalt als Konfliktlösungsmittel setzten. Zugleich handelte es sich häufig um – einschlägig vorbestrafte bzw. in Erscheinung getretene – rechte oder allgemeinkriminelle Täter. Sieht man von den LEGIDA-Demonstrationen ab, an denen sich überproportional viele rechtsextreme Akteure beteiligten, verliefen die PEGIDA-Kundgebungen weitgehend gewaltfrei.[7] Was den Unterschied ausmachte, war jedoch nicht nur die Qualität der radikalen/extremistischen Einstellungen der Teilnehmer, sondern auch die Quantität und Qualität der eskalativen Dynamiken, die sich in Leipzig durch eine politisch unterstützte intensive Gegenmobilisierung auszeichneten. Im Dezember 2015 mündete eine *„Demonstration gegen Rechts"* in Krawalle und massive Gewalttaten gegen die Polizei, die den Leipziger Oberbürgermeister dazu bewogen, von *„offenem Straßenterror"* zu sprechen.[8] Im Januar 2016 folgte eine vermutlich reaktive Aktion von Rechtsextremisten und Hooligans, die randalierend und marodierend in die „linke Hochburg" Connewitz einfielen. An diesem Beispiel wird ersichtlich, dass Radikalisierung und Eskalation relationale Prozesse sind, deren Studium spezifischer Ansätze bedarf.

Radikalisierungen sind komplexe Mechanismen, die auf unterschiedlichen Ebenen – Mikro-, Meso- und Makro-Ebene – greifen.[9] Zugleich sind die Entstehungsbedingungen von Radikalismus *„nicht die Charakteristika, die sich in den Bewegungen dann* […] *behaupten"*.[10] Das bedeutet: Spezifische Eigenschaften radikalisierter Gruppen entstehen in einem dynamischen Konfliktgeschehen zwischen den beteiligten Akteuren in einem relationalen Umfeld (Bewegung-Gegenbewegung-Staat).[11] Die Ursachenforschung benennt in der Regel lediglich die Ausgangsbedingungen jener Aktions-Reaktions-Sequenzen, die im Sinne des relationalen Ansatzes als (Sub-)Mechanismen der Radikalisierung erfasst werden.[12]

Im Gegensatz zu statischen und zuweilen monokausalen Interpretationen sind die dynamischen Erklärungsansätze relational (Radikalisierung als Folge von Interaktionen), konstruktivistisch (Diskursradikalisierung der Deutegemeinschaften und Sinnkonstruktionen der Akteure) und emergent (Gewalt als Folge von symbolisch vermittelten Aktionen). Die Radikalisierungsprozesse umfassen demnach relationale, kognitive und umweltbezogene Mechanismen, wobei die relationale Ebene die

Wirksamkeit der Kognitionen und Emotionen sowie der Umweltfaktoren prägt.[13]

Zunächst einmal lässt sich mit dem Radikalisierungsbegriff eine Verschärfung der Gegensätze zwischen verschiedenen Bevölkerungssegmenten erfassen, die mit feindseligen Gefühlen aufgeladen wird und Gewalt erzeugen kann.[14] Im zweiten Schritt kann von einer Gewalteskalation die Rede sein. In der ersten Phase entstehen die Gewaltsituationen in der Regel aus Interaktionen im dynamischen Protestgeschehen oder aus dem eher zufälligen Aufeinandertreffen von Täter und Opfer. In der zweiten Phase der Gewalteskalation bzw. -radikalisierung wird sie selektiv und gezielt angewendet – nach der Zugehörigkeit zu den deklarierten primären Feindgruppen (Hassgewalt) bzw. zu den Gruppen, deren politisches Handeln als schädlich aufgefasst wird (Konfrontationsgewalt), oder gegen (zivile) Zufallsopfer (Terrorismus).[15] Der private organisierte vigilantistische Terrorismus kann dabei seinem Wesen nach fremdenfeindlich (primärer Vigilantismus) oder politisch-konfrontativ (sekundärer Vigilantismus) sein. Die sächsische Hassgewaltstudie hat zwar ergeben, dass die Hassgewalt im Vergleich zur Konfrontationsgewalt von weniger ideologisierten Gruppen ausging, wobei die Konfrontationsgewalt im Schnitt eine höhere Lebensbedrohlichkeit als die Hassgewalt aufwies. Doch über die fremdenfeindlich motivierten *„Gelegenheitstaten"* hinaus formierten sich infolge der Eskalationsdynamiken Personenzusammenschlüsse, die schwerste Gewaltdelikte mit hohem Organisationsgrad bis hin zum vigilantistischen Terrorismus begingen. Ohnehin zeichnete sich die Konfrontationsgewalt eher durch planhaftes Vorgehen sowie einen höheren Organisations- und Ideologisierungsgrad der Täter aus.

3 Mechanismen der sozialen Polarisierung

Der interaktionistische Ansatz der Radikalisierungsforschung ermöglicht es, die analytischen Grenzen zwischen der Makro-, Meso- und Mikroebene zu überwinden, indem intervenierende kausale Faktoren identifiziert werden. Gesamtgesellschaftlich gesehen lässt sich ein nicht unwesentlicher relationaler Mechanismus feststellen, der der sozialen Polarisierung vor der und im Zuge der Flüchtlingskrise Vorschub leistete. Es handelt sich um die Spiegelung bzw. *„Internalisierung"* der internationalen Konfliktlagen[16] im glokalisierten Deutschland, welche eine Wirkung auf die hiesige Bevölkerung ausüben und Ablehnungskonstruktionen im Hinblick auf bestimmte, als unvereinbar geltende Werte bestätigen bzw. erzeugen. Auch wenn die Furcht vor *„Islamisierung"* keine wesentliche Ursache der späteren asylkritischen Proteste war, so waren sich die Anhänger von PEGIDA in der ersten Phase in ihrer Ablehnung der gewalttätigen Konflikte einig, welche etwa zwischen den IS-Anhängern und -Gegnern in Deutschland ausgetragen wurden. Eine zweite Form der auf Deutschland ausstrahlenden internationalen Konfliktlagen stellten die kaum administrierten Einwanderungsbewegungen aus Kriegsgebieten und/oder Ländern dar, über die oft im Kontext abweichender Wertvorstellungen (beispielsweise radikaler Islam, die Rolle der Frau) medial berichtet wird. Ein interviewtes Mitglied einer radikalisierten Gewaltgruppe teilte gar seine unmittelbaren negativen Erlebnisse aus einem militärischen Auslandseinsatz mit, die er auf die in den Jahren 2015/16 nach Deutschland kommenden Muslime übertrug.[17]

Im Sinne des Ursachenparadigmas entsteht unter solchen makrosozialen Bedingungen eine Situationswahrnehmung, die in der internationalen Konfliktforschung als relative Deprivation bezeichnet wird. Der Begriff kennzeichnet einen Zustand, in dem betroffene Menschen eine Diskrepanz wahrnehmen zwischen legitim erwartbaren Werten und den Möglichkeiten, diese Werte zu erreichen bzw. zu behalten. Die Wertedimension weist dabei drei Ebenen auf: Wohlfahrtserwartungen (beispielsweise ökonomische Faktoren und Selbstrealisierung), Machterwartungen (beispielsweise politische Partizipation und Sicherheit) und interpersonale Erwartungen (beispielsweise Gemeinschaftssinn und ideelle Kohärenz).[18] Im Kontext der Flüchtlingskrise und asylkritischen Mobilisierung hat sich gezeigt, dass alle drei Ebenen zwar eine Rolle spielten, doch die Interviewten betonten die wahrgenommene Macht- und interpersonale Diskrepanz.

So bestimmte eine interviewte Person folgende politische Ziele der Beteiligungen an PEGIDA-Demonstrationen und sogar der Kameradschaftsgründung: mehr Aufklärung durch den Staat über neue Asylunterkünfte und über Straftaten der Asylsuchenden zu bekommen. Als Katalysator für seine radikalen Protestaktivitäten nannte er die brutale Vergewaltigung einer Frau durch einen marokkanischen Asylsuchenden im September 2015 an der Nossener-Brücke in Dresden. Nach Einschätzung eines weiteren Befragten waren die Anti-Asyl-Demonstranten/PEGIDA-Anhänger empört, da man täglich beziehungsweise ständig von Übergriffen durch Asylsuchende gehört habe, aber dies von den Medien immer nur als Einzelfall abgetan worden sei. Die Täter seien sogar immer noch in Schutz genommen worden, da sie ja durch die Flucht traumatisiert seien. Zugleich gab er zu, dass der Konsum der einschlägigen Medien nicht kritisch reflektiert wurde.[19]

Eine weitere Person brachte neben der ökonomischen Problematik (seiner Freundin soll wegen der Umfunktionierung eines Hotels zur Flüchtlingsunterkunft gekündigt worden sein) die Kritik an der (lokalen) Politik zur Sprache, die sich aus der Lösung der sozialen Konflikte seiner Einschätzung nach zurückzog:

„Naja und dann hat, dann hat sich es dann immer so weiter hochgesteigert. Dann auch im Umfeld. Dann auch in der Siedlung, kann man sagen. Es sind fünf Häuser hintereinander. Da hat sich es dann so hochgeputscht. Jeder hat seinen Senf dazu gegeben. Und dass der Stadtrat oder die Leute, die was in der Stadt zu sagen haben, nicht mit den Bürgern gesprochen hat, dass da das Hotel hinkommt. Die Ängste und Nöte, also was die Bürger so haben und die Anwohner, wurde nie drüber gesprochen. Das. Man hat es beschlossen und hat gesagt, pass auf, das wird gemacht und das ist so. Ihr könnt da machen, was ihr wollt, uns interessiert eure Meinung nicht oder eure Ängste nicht und so 'n scheiß alles. […] *Und wie gesagt, man hat sich allein gelassen gefühlt. Beschissen gefühlt auf Deutsch gesagt von den Politikern und Stadträten. Gut. Den Stadträten kann man eigentlich im Endeffekt auch keinen Vorwurf machen. Die kriegen es auch nur von oben diktiert. Sagen das mal so. Und die müssen es machen. Aber die Stadträte hätten wenigstens sagen können, pass auf, lasst uns mal zusammensetzen und reden drüber, wie sieht es aus, habt ihr Befürchtungen oder habt ihr keine Befürchtungen. Und mal wenigstens drüber reden, aber nichts machen, das ist für mich, das find ich nicht in Ordnung".*[20]

An dieser Situationswahrnehmung, die unter der betroffenen Bevölkerung anscheinend weite Verbreitung fand, zeigt sich, dass die Asylpolitik auch als Folie für die Funktionsweise der (lokalen) Demokratie unter Kritik stand.

Die sächsische politische Kultur ist geprägt durch die Betonung sozialer Gleichheit, wohlfahrtsstaatliche Forderungen und Misstrauen gegenüber den Institutionen des demokratischen Verfassungsstaates, wobei ein Großteil der Bevölkerung politische Entscheidungen in erster Linie nach dem Modus ihres Zustandekommens legitimiert.[21] Das obige Zitat lässt sich daher dahingehend interpretieren, dass die asylkritische Mobilisierung der lokalen Bevölkerung in bestimmtem Maße mit der verweigerten Partizipation zusammenhing. Die Mitsprache erweist sich im Sinne der prozeduralen Gerechtigkeit als eine besonders einflussreiche Variable,

was die Entschärfung sozialer Konfliktlagen angeht. Allerdings wurde die Möglichkeit, politische Mediations- und Erörterungsformate vor Ort zu etablieren (der Mechanismus der Out-Group-Vermittlung und Legitimierung des Protestanliegens), kaum bzw. erst sehr spät ergriffen – in manch einer Gemeinde erst dann, nachdem es Akteuren aus dem rechtsextremen Spektrum gelungen war, sich an die Spitze des Protestgeschehens zu stellen.

Ein weiterer relationaler Radikalisierungsmechanismus bewirkte auf der kognitiven und emotiven Ebene eine rasche Aktivierung des Wir/Ihr-Gegensatzes und eine entsprechende Grenzziehung auf Seiten der Protestakteure Protestakteure, die mit einer spezifischen Form der moralischen Abkopplung einherging. Denn dem *„Wutbürger"* wurde die Legitimität abgesprochen, ein (lokales) politisches Anliegen zu vertreten. Dies lief auf eine Delegitimierung des Anliegens an sich hinaus und traf nicht nur die von den bekannten Rechtsextremisten organisierten bzw. beeinflussten asylfeindlichen Proteste. Es liegt nahe, dass infolgedessen in bestimmten Bevölkerungssegmenten ein negativer emotionaler Zustand die Bereitschaft zur effektiven Situationsbewältigung mit konformen Mitteln einschränkte, wobei die soziale Kontrolle und Sanktionierung vor Ort geschwächt wurde. Gewaltkompetente Akteure nahmen dies zum Anlass, die Gewaltanwendung als Problemlösung normativ und utilitaristisch zu rechtfertigen, und sahen sich anscheinend in ihrer Problemdiagnose bestätigt.

Die situative *„Stellvertreter-Repression"* durch linke Gegenmobilisierungsakteure trug wesentlich zur Zementierung der entstandenen Grenzen und zur Kontrastverschärfung bei. Eines der etablierten Dresdner Bündnisse (*„Nazifrei! – Dresden stellt sich quer"*) behandelte die PEGIDA-Proteste entsprechend dem eigenen Problemverständnis seit Anbeginn als rassistisch und folgte der Maxime *„Kein Fußbreit den Nazis"* in Übereinstimmung mit dem Aktionskonsens, mittels Blockaden *„Nazis zu stoppen"*.[22] Die allzu großzügige Anwendung des Rassismus- und *„Nazi"*-Etiketts auf alle einwanderungskritischen Personen geriet dabei selbst *„in Gefahr, diese auf eine feststehende Wesensart festzulegen. Sie würde damit die möglichen aktuellen Beweggründe verschwinden lassen. Es könnte aber sein, dass gerade diese bearbeitet werden müssen"*.[23] Zu dieser Problematik hieß es in einem Interview:

„Aber die Provokation zwischen den beiden Lagern jetzt. Man hat Leute auch von außerhalb angekarrt, die eigentlich nichts mit Dresden und Freital zu tun haben, und haben da Stimmung gemacht. Also gegen uns und gegen die ganze Stadt. Und weiß nicht. Und das hat sich dann auch im Endeffekt dann richtig hochgeschaukelt. Zum Beispiel der Herr X. […] Der ist ja aus Leipzig. Der hat dann auch teilweise die Demo da angemeldet und so weiter und so fort und hat ja Freital ist ein braunes Nest und das sind alles Nazis und und und. Der kennt die Leute nicht. Und macht die einfach runter und beschimpft sie. Und das, weiß nicht, find ich nicht in Ordnung".[24]

Bei den aggressiven Anti-Asyl-Demonstrationen wie beispielsweise im Juni und Juli 2015 in Freital agierten die Gegendemonstranten entsprechend den Umständen eskalativ und griffen politischen Gegner teils tätlich an. Wie die oben zitierte Aussage zu Mitspracherechten in der Flüchtlingskrise ließe sich die kritische Einschätzung der Generalisierung des Rassismus als Rationalisierung bzw. Rechtfertigung interpretieren. Zugleich gibt sie Aufschluss über die Wahrnehmung der Hintergründe polarisierender (Re-)Aktionen und eskalativer Dynamiken.

In der Berichterstattung über die islam- und asylkritische bis -feindliche Stimmung in Sachsen fand sich ein ähnlicher Eskalationsmechanismus. Auch wenn die bundesdeutschen Medien die Fehler der 1990er Jahre nicht wiederholen wollten, trugen die meinungs- bzw. haltungsstarken Journalisten wesentlich zur sozialen Polarisierung bei. Eine einschlägige Studie der Otto Brenner Stiftung enthält zahlreiche lesenswerte Befunde, die erklären, wie die *„medialen Dysfunktionen"* den polarisierenden und desintegrierenden Prozess *„massiv gefördert"* haben.[25] Da wäre beispielsweise der belehrende und verächtliche Ton, in dem die Sorgen, Ängste und auch Widerstände eines wachsenden Teils der lokalen Bevölkerung zeitweilig kommentiert wurden. Zugleich dienten die Kommentare *„nicht dem Ziel, verschiedene Grundhaltungen zu erörtern, sondern dem, der eigenen Überzeugung bzw. der regierungspolitischen Sicht Nachdruck zu verleihen"*.[26] Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass in der Hochphase der *„Flüchtlingskrise"* kaum zwischen den Rechtsextrem(ist)en und *„politisch Verunsicherten und besorgten, sich ausgegrenzt fühlenden Bürgern"* unterschieden wurde.[27] Differenzierung tut allerdings not, wenn man vermeiden möchte, dass das großzügige Aufhängen eines Nazi-Etiketts nicht nur spaltet, sondern auch teils eine Normalisierung bewirkt: *„Dann bin ich eben rechts!"* war 2016/17 immer öfter zu hören.

4 Rechtsextreme Mobilisierung und Gewaltradikalisierung

Migrations- und asylkritische Mobilisierung ist ein wesentliches *„Politikfeld"* rechtsextremer Akteure. Die NPD suchte sich vergleichsweise früh mit ihrer Anti-Asyl-Agitation zu profilieren. Auch andere Akteure aus den rechtsextremen und/oder rechtspopulistischen Netzwerken schürten soziale Konflikte, um im zweiten Schritt Lösungen anzubieten und Sympathisanten zu gewinnen. Dabei setzten sie auf mobilisierende Demonstrationen sowie expressive Aktionen und versuchten nach Kräften, von der Proteststimmung zu profitieren. Es zeigte sich eine Korrelation zwischen der Stärke des rechtsextremistischen bzw. rechtspopulistischen Spektrums vor Ort und der asylfeindlichen Mobilisierungsintensität. Die Vereinnahmungsformen variierten dabei zwischen einer mehr oder minder wahrnehmbaren Beeinflussung bzw. Radikalisierung des Protestgeschehens (Freital) und einer *„Subversion"* wie in Heidenau, wo ein NPD-Mitglied anfangs als Privatperson asylfeindliche Mobilisierung betrieb.

Die internationale Rechtsextremismusforschung betont das kausale Verhältnis zwischen Hassgewalt und migrations- sowie elitenkritischer Mobilisierung.[28] Dieser Zusammenhang lässt sich mit den im Projekt generierten Daten jedoch im strengen Sinne nicht belegen. Im Blick auf die rechtsextreme Mobilisierung und Eskalation ließ sich allerdings eine Art Überbietungswettbewerb mit Nachahmungseffekten beobachten. Denn die Akteure, die Gewalt als Handlungsmodell normativ und utilitaristisch

Proteste gegen die rechtsextremistische NPD.

rechtfertigten, tauschten sich über Soziale Medien über die (über-)regionalen *„Erfolge"* der Aktionen aus, was eskalative Episoden und eine Gewaltradikalisierung nach sich zog.

Ein Mechanismus trug wesentlich zur Gewaltradikalisierung bei: der (lokale) Vigilantismus.[29] Als primärer Vigilantismus lassen sich jene Gewalttaten erfassen, die von den örtlichen *„Bürgerwehren"*, *„Widerstandsgruppen"* und anderen mehr oder minder organisierten Personenzusammenschlüssen begangen wurden. *„Wachsame Bürger"* fühlten sich der sozialen Kontrolle am als untätig wahrgenommenen Staat vorbei verpflichtet. Zugleich firmierten die Gewalttaten aus Tätersicht vielfach als Ausdruck der Unzufriedenheit mit der Asylpolitik, die sich mit der Unterbringung Geflüchteter in der Nachbarschaft auf ihr unmittelbares Umfeld auswirkte. Der als Hassgewalt in Erscheinung getretene Vigilantismus war größtenteils spontan und emotional gesteuert, sieht man vom vigilantistischen Terrorismus der *„Gruppe Freital"* und der *„Kameradschaft Dresden"* ab.

Die selbst ernannten Wächter über *„Recht und Ordnung"* verschrieben sich überdies der lokalen Kriminalitätskontrolle. Hier spielten Personen mit einschlägigen Orientierungen und/oder Gewaltkompetenzen eine Rolle. Ein Beispiel dafür wäre die Eskalation in Bautzen oder Chemnitz. Ein weiteres, *„niedrigschwelliges"* Beispiel: Am 15. Oktober 2015 verabredeten sich einige Mitglieder der *„Freien Kameradschaft Dresden"* zu einem Besuch des Herbstfestes in Dresden, um unter anderem *„auf Flüchtlinge aufzupassen"*. *„Denn ihnen waren zuvor Meldungen bekannt geworden, denen zufolge es auf dem Rummel zu Problemen, u. a. in der Form von Taschendiebstählen durch Flüchtlinge, speziell aus dem in der Bremer Straße befindlichen Notaufnahmelager gekommen sein sollte. Sie wollten deshalb anlässlich des Rummelbesuchs zugleich ihrer selbstgestellten Aufgabe nachkommen, dass ‚Ordnung und Ruhe' nicht durch Flüchtlinge oder andere ‚Ausländer' beeinträchtigt würden, was gegebenenfalls auch ein gewaltsames Einschreiten umfassen sollte"*.[30] Als zwei Ausländer zur späten Stunde tatsächlich in einen Konflikt mit dem Sicherheitsdienst gerieten und dessen Mitarbeiter zu einer körperlichen Auseinandersetzung herausforderten, setzten die selbsternannten Sheriffs ihren Tatentschluss um. Grundsätzlich hatte der Gedanke der Kriminalitätskontrolle eine unübersehbare Relevanz für die asylfeindlichen Aktionen der lokalen *„Widerstandsgruppen"*. Tatsächliche oder vermeintliche Vorfälle wurden vorher in Sozialen Medien ventiliert und diskutiert, wobei man sich gegenseitig emotional bestärkte und/oder in der Richtigkeit der ausgewählten Handlungsmuster bestätigte.

Überdies spielte der sekundäre Vigilantismus – die Konfrontationsgewalt gegen die Polizei und linke (Pro-Asyl-)Akteure als Mittel der Sozialkontrolle – eine wichtige Rolle. Denn die Polizei, ähnlich wie die Pro-Asyl-Aktivisten aus dem linken Spektrum, galt nun den rechten Tätern als Instanz zur Durchsetzung der unerwünschten *„sozialen Innovation"*. Dieser Radikalisierungsmechanismus lässt sich als Verschiebung der Zielobjekte bezeichnen. In einigen Fällen gingen den Gewalthandlungen gegen *„linke Gruppen"* deren tatsächliche oder vermeintliche/wahrgenommene Aggressionen, auch gegen Bürgerproteste, voraus. Konfrontationsdelikten ging weitaus häufiger eine Provokation voraus als Hassgewalttaten. Mit dem Anstieg der Hassgewalt nahm zugleich die Zahl der linksmotivierten Konfrontationsdelikte gegen Polizei (eine Verdopplung) und *„gegen rechts"* (eine Verdreifachung) zu.

5 Gewaltradikalisierung und Terrorismus

Die im Projekt ausgewerteten Daten erlauben es, einige in Deutschland populär gewordene Hypothesen der Radikalisierungsforschung zu prüfen. Die erste Hypothese betrifft die Radikalisierungsformen: Wie in der internationalen empirischen Forschung postuliert, erfolgt die Radikalisierung zur schweren (Hass-)Gewalt in Bekannten- und Freundeskreisen, also unter Gleichgesinnten in der realen Welt. Die Online-Aktivitäten, die mangels empirischer Zugänge eine Radikalisierung suggerieren mögen, dienen *„lediglich"* der (Selbst-) Vergewisserung der Richtigkeit ausgewählter Pfade und dem Sympathiegewinn. Zugleich ermöglicht die moderne Kommunikationstechnik eine Intensivierung der Radikalisierungsdynamiken infolge der praktisch ständigen Präsenz der Bezugsgruppe. Eine ähnliche Vergewisserungs- bzw. Legitimierungsfunktion erfüllt die von rechtsextremen Akteuren angestrebte Kopplung an die lokalen Proteste bzw. Anti-Asyl-Demonstrationen. Gewalttäter sahen sich durch die Zusammenkünfte mit Menschen ohne rechtsextreme Orientierungen in ihrem Glauben bestärkt, *„auf der richtigen Seite zu stehen"* und über die Protestaktivitäten hinaus handeln zu müssen. Zugleich gab es weitere relevante Faktoren wie das Gefühl, mit den (mehr oder minder aggressiven) Protestmitteln nicht weiter zu kommen, und/oder Eskalationen im dynamischen Protestgeschehen.

So haben sich einige Hassgewalt-Täter an GIDA-Demonstrationen beteiligt. Bei PEGIDA haben sich die Mitglieder der *„Freien Kameradschaft Dresden"* teilweise kennengelernt. Der Kern der *„Gruppe Freital"* hatte bei einer Kundgebung gegen die Unterbringung von Flüchtlingen vor dem Hotel „Leonardo" in Freital zueinandergefunden. Angemerkt sei allerdings, dass die erfassten Täter teils Veranstaltungen unterschiedlicher Mobilisierungsakteure, auch der NPD und der neonationalsozialistischen Kleinpartei *„Die Rechte"*, besuchten. Zugleich strebten sie anscheinend eine Einflussnahme auf die Dynamik der Proteste an. So bekundete ein Mitglied der *„Gruppe Freital"* seinen Wunsch, mit 150 *„tschechischen Nazis"* einen *„schwarzen Mob"* bei PEGIDA zusammenzustellen und dann *„auszurasten"*.[31] Über die *„Freie Kameradschaft Dresden"* heißt es im Gerichtsurteil: *„Durch die Teilnahme an solchen Demonstrationen als eigenständig organisierter Verband sollten diese einen zusätzlichen Schub erhalten"*.[32] Daher scheint die Annahme berechtigt, dass die Personen mit radikaleren Einstellungen auf dem *„Markt der Loyalitäten"* mehr oder minder aktiv auf der Suche nach Gleichgesinnten waren. Somit lässt sich der postulierte kausale Zusammenhang zwischen der Protestmobilisierung und der Gewaltradikalisierung hin zu schwer(st)en Delikten nicht hinreichend belegen.

Eher spielten Eskalationen, Konfrontations- und gemeinsame Gewalterfahrungen als Initialzündung eine wichtigere Rolle. Sie führten dazu, dass die Protestgemeinschaft bzw. deren Aktionsformen als nicht radikal genug erschienen. Der Entschluss, die *„Freie Kameradschaft Dresden"* zu gründen, wurde Ende Juli 2015 nach der Auflösung einer rechtsextremen Spontandemonstration vor einer Asylunterkunft in Anwesenheit eines NPD-Politikers gefällt. Drei Tage später folgte die erste Protestaktion der Gruppe vor einer Asylnotunterkunft. Als die fremdenfeindliche Kundgebung durch Polizeibeamte gestoppt werden sollte, wurden sie mit Pyrotechnik attackiert:

„In der Folge radikalisierte sich die FKD, der von Beginn an jedenfalls auch gewaltbereite angehört hatten, rasch dahin, dass es […] auch zu ihrem Zweck geworden war, ihre ausländerfeindlichen Ziele durch gemeinsam abgesprochene und gewalttätige Aktionen durchzusetzen. Insbesondere sollten die bisherige Flüchtlingspolitik unterstützende, politische Andersdenkende und Ausländer bekämpft, eingeschüchtert und nachhaltig in Angst versetzt werden. […] Hierzu wurden Konfrontationen und körperliche Auseinandersetzungen mit sogenannten Andersdenkenden, insbesondere mit der Antifa und mit […] Flüchtlingen gesucht und umgesetzt. Gleichzeitig wurde auch die Polizei,

LEGIDA-Aufmarsch in Leipzig.

soweit sie die Umsetzung der bekämpften Flüchtlingspolitik […] absicherte, zum Gegner der FKD".[33]

Auch die *„Gruppe Freital"* richtete ihre Gewalttaten im Zuge der Zielgruppendiffusion gegen die Unterstützer der Asylpolitik. Bei der aus der *„Bürgerwehr FTL/360"* hervorgegangenen Gruppe übte überdies die Selbstkategorisierung als *„Verteidiger der Gemeinschaft"* vor dem Hintergrund der wahrgenommenen Zunahme der Übergriffe in Freital die radikalisierende Wirkung aus. Eine ähnliche Selbstwahrnehmung ließ sich bei der Gruppe *„Meerane unzensiert"* feststellen, deren Mitglieder wegen des versuchten Mordes in zehn Fällen in Tateinheit mit versuchter schwerer Brandstiftung verurteilt wurden *(„Division Sachsen. Wo Sachsenkrieger hinkommen, herrscht der Tod")*. Überdies besaßen die Rädelsführer der *„Gruppe Freital"* einschlägige rechtsextreme sowie gewaltlegitimierende Orientierungen und Kontakte in die rechten Subkulturen der Gewalt, was der öfter geäußerten Meinung widerspricht, schwere Hassgewalttaten würden von unbescholtenen Bürgern begangen. Durch die Art und Weise der Mitgliederrekrutierung – die Anwärter sollten ihre Radikalität unter Beweis stellen und sich zu den terroristischen Zielen sowie Aktionsformen bekennen – war auch die hohe Intensität der radikalisierenden Gruppendynamik möglich.

6 Grunderkenntnisse und Schlussfolgerungen

Der hier unternommene Versuch einer relationalen, konstruktivistischen und emergenten Interpretation der Radikalisierungsprozesse dürfte die lineare *„Logik der Radikalisierung"* fraglich erscheinen lassen. Denn die sozialen Konfliktdynamiken, Werteerwartungen und Orientierungen sowie Interaktionen zwischen den an politischen Konflikten beteiligten Akteuren sind wirksame Faktoren, die sich monokausalen Erklärungsversuchen entziehen. Festzuhalten ist: In vielen Fällen waren es Ereignisse, die unmittelbar oder durch ihre mediale Präsentation Vorurteile bestätigten bzw. erzeugten und zu der Neuordnung subjektiver Präferenzen führten. *„Fanaltaten liefern auf diese Weise immer wieder eine punktuelle ‚Evidenz' für raumgreifende Folgerungen"*.[34] Auch soziale und kulturelle Konflikte rund um relative Deprivationserfahrungen erwiesen sich als solche wirksamen Ereignisse.

Im Gegensatz zu deterministischen Erklärungsansätzen legt die relationale Konfliktsoziologie wirksame Aktions-Reaktions-Sequenzen bzw. Mechanismen offen, deren Berücksichtigung die soziale Polarisierung und Radikalisierung vermeiden bzw. entschärfen ließe. Zwar kann die globalisierungsbedingte Spiegelung bzw. Internalisierung der internationalen Konfliktlagen schwerlich vermieden werden. Dennoch sollte das Eintreffen großer Flüchtlingsgruppen in die Wirkungsanalyse einfließen, auch vor dem Hintergrund der medial präsenten internationalen Konfliktlagen (bspw. der Aufstieg des radikalen Islams und die Terrorgefahr in Europa, die Schreckensherrschaft des Islamischen Staates, die Gefahr durch Rückkehrer aus dem Irak/Syrien). Solche Entwicklungen im glo*k*alisierten Deutschland sind als das zu sehen, was sie sind: potentiell konfliktträchtige Ereignisse, die sich als Chance für die Gemeinschaft erweisen, aber auch zu deren Polarisierung führen können.

Entscheidend ist eine effiziente Konfliktregulierung. Hier sind die lokalen deutungsmächtigen Akteure aus Politik und Verwaltung gefragt. Denn im Sinne der prozeduralen Gerechtigkeit ist es sinnvoll, dafür Sorge zu tragen, dass diejenigen, die von der sozialen Desintegration beziehungsweise der relativen Deprivation betroffen sein können, Mitspracherechte erhalten. Autoritativ legitimierte Entscheidungen bedürfen im lokalen Kontext einer Mediation und partizipativen Erörterung. Es sollten daher Maßnahmen vermieden werden, die zur reaktiven Mobilisierung führen und zur Aktivierung der Wir-Ihr-Grenzen beitragen. Denn die Kontrastverschärfung lässt die zur Konfliktbearbeitung notwendigen Grauzonen verschwinden. Die Strategie des stigmatisierenden Beschämens hält demgegenüber keine Überbrückungs- bzw. Reintegrationsmöglichkeiten offen.

Der politisch-diskursive Wettbewerb sichert in der Demokratie eine Kultur von Partizipation sowie Mediation und gewährleistet dergestalt (kommunikative) Konfliktbearbeitung. Im Sinne der prozeduralen Gerechtigkeit führt dies zur Entschärfung sozialer Spannungen. Auf diese Weise wird zugleich signalisiert, dass es keine unrevidierbaren Entscheidungen gibt und die gesellschaftliche Steuerung durch Politik kontrollierbar und nicht alternativlos bleibt. Neben den demokratischen Mediationsverfahren stellt das geltende Recht ein weiteres Medium der Revision dar.[35]

Es ist wenig förderlich, die Konfliktregulierung der sogenannten Politik der Straße zu überlassen. Denn oft gießen die eskalativen Dynamiken im Protestgeschehen das sprichwörtliche Öl ins Feuer sozialer Konflikte. So kam es vor allem in Leipzig, wo die konfrontative *„Politik der Straße"* und *„ihre eigenen Regeln als eine solche"* anerkannt wurden, zu hochgradigen Aufschaukelungsprozessen.[36] Die asylfeindliche Mobilisierung und die Ausschreitungen in Bautzen, Freital und Heidenau sind überdies ein Beleg dafür, dass rechtsextreme und rechtspopulistische Netzwerke dort erfolgreich waren, wo die politische Konfliktlösung und Moderation anfangs fehlte bzw. nicht intensiv genug ausfiel und die konfrontativen Dynamiken an Oberhand gewonnen haben. Generell sind nicht die Akteure *„auf der Straße"* für die Bearbeitung politischer Konflikte zuständig, sondern die demokratisch legitimierten Politiker vor Ort. Der *„Aufstand der Anständigen"* muss aus diesem Grund mit dem *„Aufstand der Zuständigen"* zusammenfallen. Besser noch: Die Zuständigen sollten den *„Aufstand der Anständigen"* anführen, integrativ gestalten und die konfrontativen *„Anständigen"* in die Schranken weisen. Denn erst das Ausbleiben politischer Lösungen macht es Extremisten möglich, ihre alternativen Problemdiagnosen und vermeintlich bessere, weil einfache, Lösungsvorschläge öffentlich wirksam zu bewerben, während die Populisten unter solchen Umständen ein leichtes Spiel haben.

In Sachsen, dessen politische Eliten teils ein hierarchisches Verständnis von Politik und Demokratie aufweisen, würde das argumentative Ringen um politische Lösungen und deren Unterstützung in den Gemeinden für mehr Zuspruch sorgen und die rechtsextremen bzw. rechtspopulistischen Mobilisierungserfolge eindämmen. Es biete sich nach Expertenmeinungen etwa das Format der Großgruppenmoderation an. Elaborierte Ansätze des Community-Coachings können hier Abhilfe schaffen.[37] Eine effektive und proaktive Politik und Verwaltung sind

wesentliche Gelingensbedingungen bei der Herbeiführung von tragfähigen Mehrheitsentscheidungen und der Eindämmung der Polarisierungspotentiale.[38] Sächsische Präventionsexperten betonen überdies die Notwendigkeit, in die demokratische Infrastruktur des Freistaates vermehrt nach definierten Wirksamkeitskriterien zu investieren.

Was kann mit Blick auf die Gefahrenabwehr durch die Instanzen der formellen Sozialkontrolle unternommen werden? Obwohl einige Forscher das Kontrollparadigma der Kriminalprävention zugunsten des Entstehungsparadigmas kritisieren, sind die Kontrollmöglichkeiten unter spezifischen Bedingungen der sozialen Polarisierung eher eingeschränkt. Vor allem dann, wenn die Grenzen der Milieus erodieren, wobei lokale *„Bürgerwehren"*, asylfeindliche Mobilisierungsakteure und regionale Protestgruppen zunehmend vernetzt agieren und mitunter Straftaten begehen. Nichtsdestotrotz sind einige relevante Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Gewaltradikalisierung möglich.

Es bleibt nach wie vor richtig, dass die Radikalisierung der Gewalt bis hin zu schwerwiegenden Straftaten – trotz der Zunahme der *„Gelegenheitstäter"* – eine Domäne der rechten Kampfbünde bzw. Akteure ist. Die Annahme eines terroristischen Täters aus der *„Mitte der Gesellschaft"* erwies sich als korrekturbedürftig. Daher sind Personenzusammenschlüsse unter die Lupe zu nehmen, die eine *„Vollstrecker-Identität"* erkennen lassen: *„Bürgerwehren"*, *„Divisionen"*, *„Widerstandsgruppen"* und andere *„Kampfsekten"*, die im Internet und/oder im sozialen Nahraum für Sympathiegewinne werben und/oder sich an – vordergründig rechtsextremen – Protestaktionen beteilig(t)en, bei denen es zu (tätlichen) Auseinandersetzungen zwischen den politischen Flügeln oder zwischen den Aktivisten und Polizeibeamten kam.

Es ist auch sinnvoll, dreierlei im Blick zu behalten: Die *„Bewegungshistorie"* der in Erscheinung getretenen *„politischen Soldaten"* und/oder deren allgemeine Gewaltkarriere, ihre Kontakte zu den Subkulturen der Gewalt sowie Freizeitgestaltung im Hinblick auf Treffen mit (radikalen) Gleichgesinnten. Denn die frühere Mitgliedschaft in Gewaltgruppen oder die Kontaktanbahnung zu solchen sind nicht zu ignorierende Risikofaktoren aktuell. Trifft ein früherer Aktivist mit Charisma auf einen *„Macher"* mit Gewalterfahrung bzw. -kompetenzen, erhöht sich das Risiko deutlich (die Konstellation der *„Gruppe Freital"*). Der gemeinsame Alkoholkonsum mit radikalen Mitstreitern birgt Risiken gruppendynamischer Prozesse und *„spontaner"* Tatausführung. Die Nähe solcher Gruppen zu potentiellen Anschlagszielen (bspw. Flüchtlingsunterkünfte) erhöht das Risiko der Gewaltanwendung. Die empirischen Befunde legen den Schluss nahe, dass die meisten Anschläge einen örtlichen Bezug hatten. Daher könnte eine risikobasierte Regionalanalyse die Identifizierung potentieller Täter bzw. Gefährder ermöglichen.

Planhaftes Vorgehen setzt demgegenüber das Ausspähen der exponierten Zielobjekte und -personen voraus. Die Maßnahmen der Gefahrenabwehr können hier ansetzen. Es verdienen auch Meldungen bzw. Ereignisse Aufmerksamkeit, die die vigilantistischen Reaktionen bzw. Racheaktionen nach sich ziehen können: vermeintliche oder tatsächliche Übergriffe linker Aktivisten sowie vermeintliches oder tatsächliches delinquentes Verhalten von Asylsuchenden, die eine mobilisierende Wirkung entfalten. Überdies verdient der linksextreme Vigilantismus erhöhte Aufmerksamkeit. Bekannte Maßnahmen der situativen Prävention an *„exponierten"* Objekten mit Asylbezug erschweren den Taterfolg. Die Polizeipräsenz kann zwar abschreckend wirken, infolge der Zielgruppenverschiebung befinden sich jedoch Beamte selbst im Fadenkreuz der *„Volkskontrollinstanzen"*.

Abschließend sei hervorgehoben, dass nur die Instanzen der formellen Sozialkontrolle imstande und legitimiert sind, das Gewaltmonopol des Staates durchzusetzen. Aus diesem Grund braucht auch die Polizei problemorientierte Präventionsansätze, die aufgrund der Evaluation ergriffener Maßnahmen sowie ihrer Wirksamkeit und unter Berücksichtigung der Radikalisierungsdynamiken kriminalstrategische Eckpunkte definieren.

Bildrechte bei picture alliance.

Anmerkungen

1 *Dr. Michail Logvinov*, Extremismusforscher und Fachkraft für Kriminalprävention, ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungs- und Informationsdienst Extremismus und Militanz (FIDEM) der ZDK Gesellschaft Demokratische Kultur (EXIT-Deutschland, HAYAT-Deutschland, DNE- Diagnostisch-therapeutisches Netzwerk Extremismus).

2 Der vorliegende Beitrag entstand Ende April 2018 im Rahmen des Forschungsprojekts *„Rechte Hassgewalt in Sachsen. Entwicklungstrends, Radikalisierung, Prävention (2011-2016)"*, das vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz gefördert und vom Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e.V. realisiert wurde.

3 Siehe vor allem: *Manuela Caiani/Donatalla della Porta/Claus Wagemann*, Mobilizing on the Extreme Right. Germany, Italy, and the United States, Oxford 2012.

4 Frühe Anregungen kamen aus der Terrorismusforschung: *Susanne Karstedt-Henke*, Soziale Bewegung und Terrorismus. In: *Erhard Blankenburg* (Hg.), Politik der inneren Sicherheit, Frankfurt a.M. 1980, S. 169-237; *Fritz Sack/Heinz Steinert*, Protest und Reaktion, Analysen zum Terrorismus 4/2, Opladen 1984.

5 *Eckert*, Radikalisierung und Gewalt seit 25 Jahren, S. 1.

6 *Ebd.*, S. 13.

7 Vgl. zuletzt *Maik Herold*, Fremdenfeindlichkeit im rechtspopulistischen Protest: das Beispiel Pegida. In: Totalitarismus und Demokratie, 15 (2018) 1, S. 13-25, mit einer umfassenden Dokumentation der inzwischen in stattlicher Zahl vorliegenden Studien.

8 Vgl. *Stine Marg u.a.*, No Pegida. Die helle Seite der Zivilgesellschaft?, Bielefeld 2016, S. 46.

9 Vgl. *Bernd Wagner*, Rechtsradikalismus in der Spät-DDR. Zur militant-nazistischen Radikalisierung, Berlin 2014.

10 *Eckert*, Die Dynamik der Radikalisierung, S. 292.

11 Vgl. *Caiani/della Porta/Wagemann*, Mobilizing on the Extreme Right.

12 Vgl. *Lorenzo Bosi/Chares Demetriou/Stefan Malthaner*, Dynamics of Political Violence. A Process-Oriented Perspective on Radicalization and the Escalation of Political Conflict, New York 2014.

13 Vgl. *Eitan Y. Alimi/Lorenzo Bosi/Chares Demetriou*, The Dynamics of Radicalization: A Relational and Comparative Perspective, New York 2015, S. 38.

14 Vgl. *Eckert*, Die Dynamik der Radikalisierung, S. 10.

15 Vgl. *Alimi/Bosi/Demetriou*, The Dynamics of Radicalization, S. 12.

16 Zu den einzelnen Mechanismen vgl. *Alimi/Bosi/Demetriou*, The Dynamics of Radicalization.

17 Vgl. Interview mit *Nils W.* am 13.12.2017 (Namen geändert).

18 Vgl. *Ted Robert Gurr*, Why Men Rebel, Princeton 1970, S. 26.

19 Vgl. Interview mit *Nils W.* am 13.12.2017.

20 Vgl. Interview mit *Tom D.* am 2.2.2018.

21 Vgl. *Tom Mannewitz*, Politische Kultur und demokratischer Verfassungsstaat. Ein subnationaler Vergleich zwei Jahrzehnte nach der deutschen Wiedervereinigung, Baden-Baden 2015, S. 356 f., 403.

22 Vgl. *Marg u.a.*, No Pegida, S. 27.

23 *Eckert*, Radikalisierung und Gewalt seit 25 Jahren, S. 23.

24 Vgl. Interview mit *Tom D.* am 2.2.2018.

25 *Michael Haller*, Die *„Flüchtlingskrise"* in den Medien. Tagesaktueller Journalismus zwischen Meinung und Information. Frankfurt/M. 2017, S. 140.

26 *Ebd.*, S. 135.

27 *Ebd.*

28 Vgl. *Caiani/della Porta/Wagemann*, Mobilizing on the Extreme Right, S. 94 ff.

29 Vgl. zum rechtsextremen Vigilantismus in Sachsen: *Uwe Backes u.a.*, Rechtsmotivierte Mehrfach- und Intensivtäter in Sachsen, Göttingen 2014.

30 Urteil des LG Dresden v. 28.10.2017, Az.: 3 KLs 373 Js 49/17, S. 32.

31 Vgl. Anklageschrift des Generalbundesanwaltes beim BGH, Az. 2 BJs 38/16-5 vom 28.10.2016, S. 49.

32 LG Dresden v. 28.10.2017, Az.: 3 KLs 373 Js 49/17, S. 22.

33 *Ebd.*, S. 23.

34 *Eckert*, Radikalisierung und Gewalt seit 25 Jahren, S. 28.

35 Vgl. *Eckert*, Die Dynamik der Radikalisierung, S. 25 f.

36 *Marg u.a.*, No Pegida, S. 46 f.

37 Vgl. *Fabian Wichmann*, Rechtsextremismus und Gemeinwesen – Community Coaching am Beispiel Pretzien. In: JEX Journal EXIT-Deutschland, 2 (2016), S. 119-189.

38 Hintergrundgespräche und Interviews des Verfassers mit – auch sächsischen – Fachexperten aus Zivilgesellschaft und Verwaltung.

Die Strafvorschriften zum Landfriedensbruch – Grenzen und Konturen von § 125 StGB

Von Iwen Manheim und Julian Lutzebäck, Kiel[1]

1 Einleitung

„Schwarz vermummte Gruppen, wie sie Kleinwagen kaputt schlagen und in Brand stecken. Wie sie jung, dynamisch und maskiert durch Wohnviertel ziehen, wie die Herren der Welt, denen man sich besser nicht in den Weg stellt. Andernorts demonstrierten Zehntausende für Weltoffenheit und Demokratie. Hier hatten ein paar Leute Spaß daran, das Gegenteil zu zelebrieren: Die Straße gehörte ihnen. Andere trauten sich nicht mehr vor die Tür. Das pure Recht der Stärkeren."[2]

Kernelement der polizeilichen Aufgabenzuweisung ist der nimmermüde Kampf um den Erhalt des Rechtsstaats. Eben dieser sieht sich immer wieder mit Gewalt-Eskalationen anlässlich Großdemonstrationen oder Auseinandersetzungen rivalisierender Hooligan-Gruppierungen konfrontiert.[3] Als Instrumentarium, als das *„Schwert im Kampf gegen die Störer"*, steht der Exekutive primär landesspezifisch ausgestaltetes Gefahrenabwehrrecht zur Verfügung.[4] An die Gefahrenabwehr schließt sich freilich die Aufgabe der Strafjustiz an, den Sachverhalt aus kriminalstrafrechtlicher Perspektive zu bewerten. Typischerweise stehen Gewalteskalationen im Zusammenhang mit Demonstrationen und Hooligan-Auseinandersetzungen in einem engen Geflecht mit Strafbarkeiten der Beteiligten wegen Landfriedensbruchs gem. § 125 StGB. Der genannten Norm kommt mithin eine ersichtlich erhebliche Bedeutung zu, wenn es um die Wahrung der friedlich ablaufenden Versammlung sowie des offenen Meinungsaustauschs als Kernelemente unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung geht.

Am 1.9.2017 haben der damalige Bundesinnenminister *Thomas de Maiziére* sowie die Innen- und Justizministerinnen und -minister der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt sowie Schleswig-Holstein über die innen- und rechtspolitische Lage in der Bundesrepublik Deutschland debattiert. Im Speziellen wurden die Diskussionsführer von dem Bestreben geleitet, im Lichte der von Rechts- und Linksextremismus ausgehenden Gefahren, welche sich kurz zuvor auf dem G20-Gipfel in Hamburg zu wahren Straßenschlachten entladen hatten, ein wirksames Konzept zu erarbeiten, um solch unrühmlichen Ereignissen durch präventiv wirkende Legislativakte entgegenzuwirken. Die Resultate der Beratung wurden in einer *„Berliner Erklärung"* veröffentlicht.[5]

So wurde die Ausweitung des Straftatbestands des § 125 StGB (Landfriedensbruch) beschlossen, damit nicht nur Personen, die selbst aktiv Gewalttätigkeiten ausüben, zur Rechenschaft gezogen werden können, sondern gleichsam Personen, die sich einer gewalttätigen Menschenmenge bewusst anschließen und die Gewalttäter durch die Gewährung von *„Schutz in der Menge"* unterstützen.[6]

Gegenstand dieses Beitrages soll die Untersuchung der Frage sein, ob die auf der Ministerkonferenz ausgemachten Strafbarkeitslücken tatsächlich bestehen – oder das umschriebene Verhalten bereits aktuell dem Tatbestand des Landfriedensbruchs gem. § 125 StGB unterfällt.[7] Vor dem Hintergrund der Ausschreitungen rund um den G20-Gipfel soll anhand jüngerer höchstgerichtlicher Rechtsprechung die komplexe Gemengelage zwischen dem Bestreben, den Rechtsstaat (*„Landfrieden"*) zu schützen und den für die freiheitlich-demokratische Grundordnung *„schlechthin konstituierenden"*, von der Verfassung in Gestalt der Art. 5 und 8 GG geschützten Werten verdeutlicht werden, auf welche sich Versammlungsteilnehmer im Grundsatz, *„Drittort-Chaoten"* hingegen nicht berufen dürfen.

2 Tatbestandliche Reichweite des § 125 StGB

2.1 Allgemeines

Nimmt man den Tatbestand des § 125 StGB in den Blick, so wird offenbar, dass im objektiven Tatbestand zwischen gewalttätigem Landfriedensbruch (§ 125 Abs. 1 Alt. 1 StGB, bedrohendem Landfriedensbruch (§ 125 I Alt. 2 StGB) und aufwieglerischem Landfriedensbruch (§ 125 I Alt. 3 StGB) zu unterscheiden ist.[8] Gewalttätiger und bedrohender Landfriedensbruch setzen jeweils eine Begehung aus einer Menschenmenge voraus. Wegen aufwieglerischen Landfriedensbruchs macht sich der Täter hingegen dann strafbar, wenn er auf eine Menschenmenge einwirkt. Die Varianten des gewalttätigen und bedrohenden Landfriedensbruches unterscheiden sich lediglich in den jeweiligen Begehungsmodalitäten, wobei § 125 StGB über die eigenhändige Vornahme dieser Handlungen hinaus auch die bloße Beteiligung als Täter oder Teilnehmer an eben diesen pönalisiert. Insofern folgt § 125 StGB dem sog. Einheitstäterbegriff. Nachfolgend soll ein jüngeres Judiz des BGH als Anlass vertiefender Erörterungen der

tatbestandlichen Voraussetzungen des Landfriedensbruchs gem. § 125 StGB dienen.

BGH U. v. 24.5.2017 - 2 StR 414/16 - BGHSt 62, 178 - vereinfacht

Am 18.1.2014 kam es in der K-Innenstadt vor dem Hintergrund eines Fußballspiels zu einer *„Dritt-Ort-Auseinandersetzung"* zwischen Anhängern des 1. FC K und des FC S. Darin war *D* verstrickt.

Über WhatsApp wurde die gewalttätige Auseinandersetzung der KD-Gruppe in der Innenstadt mit den Mitgliedern der gegnerischen Gruppe verabredet. Die KD-Gruppe bestand aus 60 bis 100 jungen Männern. Auf dem Weg zum Ort der Auseinandersetzung hielten die Gruppenmitglieder über Mobiltelefon weiter Kontakt mit der noch außer Sichtweite befindlichen Gruppe der Anhänger von *S*.

Einzelne Gruppenmitglieder rüsteten sich mit Quarzsandhandschuhen und einem Mundschutz aus. Dann formierten sich alle Gruppenmitglieder in Reihen von drei Personen nebeneinander, wobei die Reihen einen Abstand von einer Armlänge einhielten. Durch die Formation war die Gruppe in der Lage, Angriffe geschlossen abzuwehren, ein Ausbrechen einzelner Mitglieder aus der Formation zu erschweren und einen militärischen Eindruck zu erwecken. Auf ein Zeichen setzte sich die Formation in zügiger Schrittgeschwindigkeit in Bewegung. Als die ersten Mitglieder den H-Ring erreichten, verfiel die Formation in einen Laufschritt. Sie nahm die gesamte Breite des Gehwegs ein. Ihr ausschließlicher Zweck war die Durchführung der gewalttätigen Auseinandersetzung mit der gegnerischen Gruppe. Durch die geschlossene Marschformation vermittelten die Gruppenmitglieder einander ein Gefühl der Solidarität und Stärke; zudem wurde dadurch der Entschluss zur Teilnahme an der gewalttätigen Auseinandersetzung wechselseitig bestärkt.

Der *D* befand sich im hinteren Bereich der Formation. Nach dem Einbiegen auf den H-Ring ließ sich *D* unbemerkt zurückfallen. Er wechselte die Straßenseite, bewegte sich dort weiter in dieselbe Richtung wie die Marschformation und beobachtete das nachfolgende Geschehen aus einer Entfernung von 50 bis 60 m.

Ein Mitglied der Gruppe rief beim Erscheinen der gegnerischen Gruppe: *„Da sind sie!"*. Dann rannte die KD-Gruppe schreiend auf die Fahrbahn in den Kreuzungsbereich, ohne auf den Fahrzeugverkehr und Passanten Rücksicht zu nehmen. Gleichzeitig rannte die aus 30 bis 50 Personen bestehende Gruppe von Anhängern des FC S ihnen entgegen. Auf der Fahrbahn im Kreuzungsbereich stießen die Gruppen aufeinander, wobei sich zumindest zwischen den vorderen Reihen ein etwa 30 Sekunden andauernder Kampf mit wechselseitigen Körperverletzungen entwickelte. Die Kämpfenden schlugen und traten einander; auch wurde mit Bierflaschen geworfen. Personen, die kampfunfähig am Boden lagen, wurden weiter angegriffen. Ein Mitglied der *S*-Gruppe wurde durch einen heftigen Schlag gegen den Kopf schwer verletzt und musste notfallmedizinisch behandelt werden. Der Fahrzeugverkehr kam wegen des Kampfes der zahlreichen Personen auf der Straßenkreuzung zum Erliegen. Passanten ergriffen die Flucht.

2.2 Tatmodalitäten

§ 125 I Alt. 1 StGB setzt Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen voraus. Der Begriff der Gewalttätigkeit ist in Abgrenzung zum allgemeinen kriminalstrafrechtlichen Gewaltbegriff[9] als aggressives, gegen die körperliche Unversehrtheit von Menschen oder fremden Sachen gerichtetes Tun von einiger Erheblichkeit unter Einsatz physischer Kraft zu verstehen.[10] Die Auslegung erfolgt mithin i.S.e. finalen Tätigkeitswortes[11], sodass ein Verletzungserfolg für die Verwirklichung des Merkmals nicht erforderlich ist. In der

Gewalttätige Störergruppe bei einer Versammlungslage.

Tatbestandsvariante der Begehung von Gewalttätigkeiten handelt es sich insofern um ein unechtes Unternehmensdelikt.[12] Teilweise wird eine objektive Erfolgseignung i.S.e. Körperverletzungs- (§ 223 StGB) oder Sachbeschädigungserfolgs (§ 303 StGB) vorausgesetzt.[13] Ein bloß passives Verhalten reicht für die Tatbestandsverwirklichung nicht aus.[14] Nach der h.M. ist ausreichend, dass die Gewalttätigkeiten gegen nur einen einzigen Menschen oder eine einzelne Sache verübt werden.[15]

§ 125 I Alt. 2 StGB setzt eine Bedrohung von Menschen mit Gewalttätigkeiten voraus. Die Bedrohung ist als ausdrückliche oder konkludente Ankündigung einer Gewalttätigkeit zu verstehen, die der Drohende als von seinem Willen abhängig darstellt.[16] Nach h.M. muss sich die Gewalttätigkeit wie bei § 125 I Nr. 1 StGB auf Menschen oder Sachen beziehen.[17]

Die Kämpfenden schlugen und traten einander, es wurde mit Bierflaschen geworfen. Ein Mitglied der S-Gruppe wurde durch einen heftigen Schlag gegen den Kopf schwer verletzt und musste notfallmedizinisch behandelt werden. Bei den Schlägen und Tritten handelt es sich um aggressives, gegen den Körper der anderen Gruppenmitglieder gerichtetes Tun von einiger Erheblichkeit und physischer Kraftentfaltung. Somit wurden Gewalttätigkeiten i.S.d. Norm verübt.[18]

2.3 Sonstige Tatbestandsvoraussetzungen

Die Tatmodalitäten erfolgen aus einer Menschenmenge, wenn sie von Mitgliedern der Menschenmenge gegen außenstehende Personen oder nicht der Menge zuzuordnende Sachen begangen werden.[19]

Eine Menschenmenge besteht aus einer räumlich vereinigten Vielfalt von Personen, die nicht sofort überschaubar und deshalb das Hinzukommen oder Weggehen Einzelner für den äußeren Eindruck unwesentlich ist.[20] In der Literatur[21] wird eine Mindestanzahl von 15 Personen vorgeschlagen.[22] Mit vereinten Kräften werden die Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen begangen, wenn die Handelnden ihre Kräfte faktisch zu den oben beschriebenen Tathandlungen vereinen;[23] Handlungen Einzelner ohne inneren oder äußeren Bezug zu den übrigen Mitgliedern der Menschenmenge werden somit nicht von § 125 I Var. 1 u. 2 StGB erfasst[24]. Umstritten ist dabei, ob der Täter bei der Begehung der beschriebenen Tathandlungen jeweils Rückhalt in der Menschenmenge finden muss.[25] Ein solcher Rückhalt soll nach den insoweit restriktiven Interpretationen bestehen, wenn die Menschenansammlung – oder zumindest ein wesentlicher Teil von dieser – die Basis für die Ausschreitungen bildet und das Handeln der Mitglieder der Menschenmenge die Schwelle zur Teilnahme

i.S.d. §§ 26, 27 StGB überschreitet, bspw. indem sie die Gewalttäter durch Sprechchöre oder Beifall anfeuern, einzelne Gewalttäter von der Polizei abschirmen oder Waffen und Wurfgeschosse bereithalten.[26]

Gewalttätigkeiten und Bedrohungen erfolgen in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise, wenn durch sie für eine unbestimmte Vielzahl von Personen oder Sachen die Gefahr eines Schadens besteht, bspw. wenn die Gefahr der Ausbreitung oder Begehung weiterer ähnlicher Taten besteht, oder durch die Tat das Sicherheitsgefühl unbestimmt vieler Menschen beeinträchtigt wird.[27]

> Die Gruppe des D bestand aus 60 - 100 jungen Männern; eine Gruppe dieser Größe ist nicht sofort überschaubar, das Hinzukommen oder Weggehen Einzelner ist für den äußeren Eindruck unwesentlich. Zumindest zwischen den vorderen Reihen entwickelte sich ein Gefecht. Die jeweils handelnden drei Personen pro Reihe der KD-Gruppe bündelten dabei ihre Kräfte. Zum Rückhalt in der Menge vgl. unten; die Gewalttätigkeiten erfolgten aus der Menschenmenge mit vereinten Kräften. Aufgrund der gewaltsamen Auseinandersetzungen kam der Fahrzeugverkehr zum Erliegen, Passanten ergriffen die Flucht. Hierdurch wurde das Sicherheitsgefühl der Allgemeinheit beeinträchtigt.

2.4 Tathandlung *„Sichbeteiligen"*

2.4.1 Allgemeines

Als Tathandlung nennt § 125 StGB das *„Sichbeteiligen"* an Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen. Entgegen der Systematik der §§ 25 ff. StGB reicht es dem § 125 StGB zugrundeliegenden Einheitstätergriff entsprechend aus, dass die Tathandlung gem. § 25 StGB als täterschaftliche Handlung oder als Teilnahmehandlung i.S.d. §§ 26, 27 StGB zu bewerten ist.[28]

Die eigenhändige Durchführung der Gewalttätigkeiten im oben beschriebenen Sinne bspw. durch das Einschlagen auf andere Personen mit einer Eisenstange oder das Benutzen von mitgeführten Knüppeln, Latten oder Steinen etc. exemplifiziert eine täterschaftliche Begehung i.S.d. § 25 I Alt. 1 StGB.[29] Als mittäterschaftliche Begehung i.S.d. § 25 II StGB kommen Tätigkeiten in Betracht, die der Vorbereitung von Ausschreitungen dienen.[30] Hingegen vermag der Aufruf zu einer friedlichen Demonstration angesichts der zu beachtenden Ausstrahlungswirkung der *„Demokratie-Grundrechte"* aus Art. 5 sowie Art. 8 GG nicht bereits dann als täterschaftliche Begehung dem § 125 StGB zu unterfallen, wenn der Aufrufende damit rechnet, dass sich der Veranstaltung gewalttätige Gruppen anschließen, er aber die Veranstaltung um deren von der Rechtsordnung gedeckten Ziele willen auf jeden Fall, also auch unter Hinnahme von Ausschreitungen, durchführen wollte.[31] Als tatbestandsverwirklichende Anstiftung i.S.d. § 26 StGB kommt das Hervorrufen des Entschlusses eines Anderen zur Begehung der Gewalttätigkeiten in Frage.[32] Bereits infolge physischer Beihilfe i.S.v. § 27 StGB macht sich der Täter wegen Landfriedensbruchs gem. § 125 StGB strafbar, wenn er die Gewalttäter vor dem Zugriff der Polizei abschirmt, um dadurch weitere Aktionen zu ermöglichen.[33] Gleiches gilt für das Mitvollziehen der räumlichen Bewegungen von Steine werfenden Akteuren zur Verschleierung sowie für die Vornahme von Ablenkungsmanövern, das Bilden einheitlich gekleideter oder vermummter Pulks um die eigentlichen Gewalttäter herum und das Versorgen der Gewalttäter mit Tatmitteln, bspw. durch Herausreißen und Weiterreichen von Pflastersteinen oder Bereitstellen von Brandsätzen.[34]

In der Literatur ist zudem umstritten, ob täterschaftliche oder zumindest teilnehmerschaftliche Begehung dabei die Zugehörigkeit zur Menschenmenge voraussetzen.[35] Aus der *ratio legis* des § 125 StGB solle sich ergeben, dass sich nur dann eine der Menschenmenge innewohnende Eskalationsgefahr bei gleichzeitigem Anonymitätsschutz des Täters verwirkliche, die eine derartige Vorverlagerung der Strafbarkeit rechtfertigen kann, wenn dieser (*a fortiori* auch der Teilnehmer) Mitglied der Menschenmenge ist.[36] § 125 StGB a.F.[37] setzte tatbestandlich in Gestalt des Merkmals des *„Zusammenrottens"* explizit die Mitgliedschaft des (Einheits-)Täters in der Menschenmenge voraus. Aus der fehlenden Einbeziehung eben dieses Merkmals lässt sich durchaus ein gegen das Erfordernis eines Beiwohnens der Menschenmenge votierendes *„beredtes Schweigen"* des Gesetzgebers ableiten.[38] Vielmehr ist Voraussetzung der Strafbarkeit *de lege lata* die Beteiligung an den Gewalttätigkeiten und Drohungen, welche sich mangels expliziter Regelung nach den allgemeinen Grundsätzen der §§ 25ff. StGB richtet. Diese Extension ist insofern konsequent, als dass die spezifische Eskalationsgefahr sich freilich auch durch einen Beitrag eines Außenstehenden verwirklichen kann, wenn dieser zu den Gewalttätigkeiten oder zu den aus der Menge begangenen Bedrohungen von außen beiträgt.[39] Wenngleich die Rechtslage *de lege lata* aufgrund der äußerst niedrigen Strafbarkeitsschwelle infolge der Anerkennung einer psychischen Beihilfe i.S.d. § 27 StGB für §125 StGB kriminalpolitisch als verfehlt zu bezeichnen sein mag, ist die aktuelle Gesetzesfassung allerdings als geltendes Recht zu respektieren.[40]

2.4.2 „Ostentatives Sichanschließen" als Fall der voluntativen Beihilfe

In ständiger, allerdings umstrittener[41] Rspr.[42] sowie von der h.L.[43] wird auch die Bestärkung des Tatentschlusses i.S.d. § 27 StGB als taugliche (voluntative) Beihilfe qualifiziert. Eine solche Bestärkung soll bspw. dann vorliegen, wenn der Handelnde durch sein *„ostentatives Sichanschließen"* die Gewalttäter in ihrem Vorhaben bestärkt und somit das situative Eskalationspotential erhöht.[44] Bei der strafrechtlichen Bewertung des *„ostentativen Mitmarschierens"* ist jedoch eine Differenzierung geboten, die auch der BGH zumindest andeutet, wenn es heißt: *„Dadurch* [durch den gemeinsamen Zweck einzig geschlossen Gewalttätigkeiten zu begehen] *unterscheidet sich dieser Fall der ‚Dritt-Ort-Auseinandersetzung' gewalttätiger Fußallfans von der des ‚Demonstrationsstrafrechts', bei denen aus einer Ansammlung einer Vielzahl von Menschen heraus Gewalttätigkeiten begangen werden, aber nicht alle Personen Gewalt anwenden oder die Gewaltanwendung unterstützen wollen"*.[45] Vielmehr soll es auf das Vorliegen eines *„manifestierten Solidarisierungsbezugs"* ankommen, also ob über die bloße Anwesenheit hinaus objektiv aussagekräftige Verhaltensumstände vorliegen, die eine Solidarisierung mit den Gewalttätern erkennbar zum Ausdruck bringen und von diesen als Unterstützung ihrer unfriedlichen Aktionen wahrgenommen werden.[46] Es ist also zu untersuchen, ob das *„Sichanschließen/Mitmarschieren"* im konkreten Fall den objektiven Erklärungswert der Solidarisierung mit den Gewalttätern aufweist. Versammelt sich die Menschenmenge einzig zu dem Zweck, Gewalttätigkeiten zu begehen, kann dem sich der Menge Anschließen ein diesbezüglicher Erklärungswert beigemessen werden. Gleiches kann wohl bei einer Ansammlung gelten, die zwar einen nicht gewalttätigen Zweck verfolgt,

die äußeren Umstände aber darauf schließen lassen, dass eine Gewaltanwendung zur Zweckerreichung als notwendig erachtet wird. Verfolgt die Menschenmenge einen nicht gewalttätigen Zweck, bspw. bei einer politischen Demonstration, bei der es nur zu vereinzelten Ausschreitungen kommt, die Versammlung hingegen keinen insgesamt aufrührerischen Verlauf nimmt, hat das bloße Mitmarschieren keinen entsprechenden Erklärungswert gegenüber den Gewalttätern, ihm fehlt bereits objektiv die den Tatentschluss der Gewalttäter bestärkende Wirkung.[47] Für das Erfordernis eines manifestierten Solidarisierungsbezugs kann eine historische Gesetzesauslegung angeführt werden, wonach im Gegensatz zu § 125a StGB a.F. die bloße Anwesenheit in der Menge eine Strafbarkeit nach aktueller Gesetzesfassung nicht mehr begründen soll.[48] Zudem wird die Notwendigkeit des Solidarisierungsbezugs durch eine verfassungskonforme Auslegung gem. Art. 8 GG zumindest im Demonstrationskontext bestätigt, dessen Schutzbereich bei der Teilnahme an einer friedlichen Versammlung eröffnet ist und bei dem ein so intensiver Eingriff wie die Pönalisierung der bloßen Anwesenheit bei eben dieser, und hierauf liefe die Annahme einer psychischen Beihilfe durch *„ostentatives Mitmarschieren"* ohne vorgenannte Einschränkung letztlich hinaus, im Hinblick auf den Wesensgehalt des Art. 8 GG und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verfassungswidrig erscheint.[49] Der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit als *„für die freiheitlich-demokratische Grund- und Werteordnung schlechthin konstituierend*[es]" Grundrecht ist im Lichte des höchstrangigen Schutzgutes äußerst weit zu verstehen: Eine Versammlung nimmt erst dann einen in einer nicht mehr vom Schutzbereich des Art. 8 GG gedeckten Weise unfriedlichen Verlauf, wenn sie als solche in Gewalttätigkeiten und Aufruhr mündet und damit kollektive Unfriedlichkeit gegeben ist.[50] Das Mitmarschieren bei einer Versammlung kann infolge des gebotenen Schutzes der Teilhabe am öffentlichen Meinungsbildungsprozess ein strafbares Sichbeteiligen nach verfassungskonformer Auslegung mithin erst dann begründen, wenn der Anschluss nach dem Eintritt eines im Ganzen unfriedlichen Versammlungsgepräges erfolgt oder wenn über die bloße Anwesenheit hinaus weitere, einen manifestierten Solidarisierungsbezug tragende Umstände hinzutreten.[51] Ebenfalls als psychische Beihilfe einzustufen ist beispielsweise das Aufheben von Wurfgegenständen, durch das konkludent die Verbundenheit mit den Gewalttätern zum Ausdruck gebracht wird.[52]

Fraglich ist, ob *D* sich als Teilnehmer i.S.d. § 125 StGB durch *„ostentatives Sichanschließen"* beteiligt hat. Durch die Eingliederung in die Formation hat er erkennbar seine Solidarität mit den gewaltbereiten Gruppenmitgliedern zum Ausdruck gebracht; alle Teilnehmer der Menschenmenge strebten dabei eine gewaltsame Auseinandersetzung an; durch die Geschlossenheit der Formation und die hierdurch vermittelte Solidarität wurden die Beteiligten in ihrem Tatentschluss bestärkt, die gegnerische Gruppe eingeschüchtert.[53] Eine Förderung i.S.e. psychischen Beihilfe gem. § 27 StGB liegt also vor. Gleiches gilt für die nicht aktiv an den Gewalttätigkeiten beteiligten Mitglieder der Menschenmenge, so dass auch die oben geschilderten Restriktionsanforderungen erfüllt sind. Da die auch durch die Beteiligung des *D* bewirkte Solidarisierung fortwirkte, steht diesem Ergebnis nicht entgegen, dass D sich vor den Ausschreitungen aus der Formation entfernt hat.[54]

2.5 Subjektive Tatbestandsvoraussetzungen

§ 125 StGB setzt zudem gem. § 15 StGB vorsätzliches Handeln voraus. Dabei müssen die Ausschreitungen den Beteiligten in ihren wesentlichen Merkmalen und Grundzügen bekannt sein, ohne dass es auf dessen Kenntnis von allen Einzelheiten der Gewalttätigkeiten ankäme.[55]

Die äußeren Umstände des Geschehensablaufes ermöglichen einen Schluss auf das für möglich halten und billigend in Kauf nehmen der Gewalttätigkeiten und der Förderungswirkung des eigenen Beitrags. Zumindest *dolus eventualis* liegt demnach vor.

3 Fazit

Der Tatbestand des § 125 I Nr. 1 u. 2 StGB in der von der h.M. vorgenommenen Auslegung ist bereits denkbar weit; er erfasst als psychische Beihilfe i.S.d. *„ostentativen Mitmarschierens"* auch geringste, bzgl. des Geschehens lediglich psychisch fördernd wirkende Tatbeitrage, an deren Strafwürdigkeit man im Einzelnen durchaus zweifeln kann. Zu konstatieren ist jedoch, dass das in der *„Berliner Erklärung"* genannte Schutzbieten in der Menge zur Ermöglichung weiterer Gewalttätigkeiten bereits *de lege lata* als physische Beihilfe i.S.d. § 27 StGB nach § 125 StGB strafbar ist.[56] Die vorstehend aufgezeigten Grenzen der Strafbarkeit im Kontext der Versammlungsfreiheit gehen zwar auf die aktuelle Gesetzesfassung zurück, sind darüber hinaus aber, zumindest i.R.d. Schutzbereichs von Art. 8 GG, verfassungsrechtlich determiniert und somit einer einfachgesetzlichen Ausweitung der Strafbarkeit nicht zugänglich. Eine Verschärfung des § 125 StGB erscheint aufgrund der aufgezeigten Weite des Tatbestandes auch außerhalb des Anwendungsbereichs von Art. 8 GG entgegen der im Rahmen der *„Berliner Erklärung"* geforderten Verschärfung rechtspolitisch nicht angebracht, da der Gesetzgeber sich hierdurch der Gefahr aussetzte, durch eine legislative Überkompensation die Sphäre strafwürdigen Unrechts zu verlassen.

Bildrechte bei der Redaktion.

Anmerkungen

1 Die Autoren sind Wissenschaftliche Mitarbeiter und Doktoranden am Lehrstuhl für Deutsches und Internationales Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel von *Prof. Dr. Dennis Bock*.

2 *Steinke*, *„Mamma mia"*, SZ v. 8.8.2017, abgerufen unter: http://www.sueddeutsche.de/politik/g-randale-mamma-mia-1.3620563. Letzter Aufruf: 26.9.2018.

3 Jüngstes unrühmliches Beispiel: https://www.abendblatt.de/sport/article214446713/HSV-Hooligans-greifen-an-der-Kreuzkirche-Kieler-Problemfans-an.html. Letzter Aufruf: 1.6.2018.

4 Vgl. VG Köln U. v. 12.8.2010 - 20 K 6004/09 (juris).

5 http://docs.dpaq.de/12695-erkl_rung_imk_jmk_endversion.pdf. Letzter Aufruf: 10.5.2018.

6 Ebendort, Punkt 3.

7 So *Kubiciel* jurisPR-StrafR 20/2917.

8 Für die an dieser Stelle zu erörternden Konstellationen hat die auch als Auffangtatbestand wirkende Variante des aufwieglerischen Landfriedensbruchs hingegen keine Bedeutung inne und wird daher im Fortgang dieses Beitrags ausgeklammert. Vgl.

hierzu *Schäfer*, in: MK-StGB, 3. Aufl. 2017, § 125 Rn. 8 m.w.N.
9 Vgl. hierzu *Toepel*, in: MK-StGB, 5. Aufl. 2018, § 240 Rn. 35.
10 *Schäfer*, in: MK-StGB, 3. Aufl. 2017, § 125 Rn. 20; *Ostendorf*, in: NK-StGB, 5. Aufl. 2017, § 125 Rn. 17; *Sternberg-Lieben*, in: Sch/Sch, 29. Aufl. 2014, § 125 Rn. 5; *Heger*, in: Lackner/Kühl, 29. Aufl. 2018, § 125 Rn. 4, jeweils m.w.N.
11 Vgl. zu diesen *Wolters*, das Unternehmensdelikt, 2001, 306ff.
12 *Krauß*, in: LK-StGB, 12. Aufl. 2009, § 125 Rn. 28; *Heger*, in: Lackner/Kühl, 29. Aufl. 2018, § 125 Rn. 4; *Kindhäuser*, LPK, 7. Aufl. 2017, § 125 Rn. 5. BGH U. v. 8.8.1969 - 2 StR 171/69 - BGHSt 23, 46; BGH U. v. 20.7.1995 - 1 StR 126/95 - BGHSt 41, 182; a.A. *Ostendorf*, in: NK-StGB, 5. Aufl. 2017, § 125 Rn. 24f., der einen konkreten Gefährdungserfolg voraussetzt.
13 OLG Düsseldorf, U. v. 1.12.1992 - 2 Ss 267/92 - 87/92 II NJW 1993, 869; OLG Köln U. v. 12.11.1996 - Ss 491/96 - NStZ-RR 1997, 234; *Heger*, in: Lackner/Kühl, 29. Aufl. 2018, § 125 Rn. 4.
14 *Krauß*, in: LK-StGB, 12. Aufl. 2009, § 125 Rn. 29 m.w.N.
15 *Krauß*, in: LK-StGB, 12. Aufl. 2009, § 125 Rn. 32 m.w.N; a.A. *Ostendorf*, in: NK-StGB, 5. Aufl. 2017, § 125 Rn. 25.
16 *Schäfer*, in: MK-StGB, 3. Aufl. 2017, § 125 Rn. 26; *Krauß*, in: LK-StGB, 12. Aufl. 2009, § 125 Rn. 81, jeweils m.w.N. Der begriffliche Inhalt der Bedrohung in § 125 I Alt. 2 StGB deckt sich insofern mit der *„Androhung"* in § 126 StGB, vgl. *Sternberg-Lieben*, in: Sch/Sch-StGB, 29. Aufl. 2014, § 126 Rn. 5.
17 *Krauß*, in: LK-StGB, 12. Aufl. 2009, § 125 Rn. 82 m.w.N.
18 So auch BGH U. v. 24.5.2017 - 2 StR 414/16 - Rn. 11 - NStZ-RR 2017, 337.
19 *Schäfer*, in: MK-StGB, 3. Aufl. 2017, § 125 Rn. 15.
20 BGH U. v. 29.8.1985 - 4 StR 397/85 - BGHSt 33, 306; *Schäfer*, in: MK-StGB, 3. Aufl. 2017, § 125 Rn. 10 m.w.N; *Heger*, in: Lackner/Kühl, 29. Aufl. 2018, § 125 Rn. 3; *Krauß*, in: LK-StGB, 12. Aufl. 2009, § 125 Rn. 39.
21 Vgl. *Krauß*, in: LK-StGB, 12. Aufl. 2009, § 125 Rn. 40; *Stein/Rudolphi*, in: SK-StGB, 142. Lfg. 2014, § 125 Rn. 7, jeweils m.w.N; a.A.*Schäfer*, in: MK-StGB, 3. Aufl. 2017, § 125 Rn. 11.
22 Zu weiteren Präzisierungsversuchen vgl. *Krauß*, in: LK-StGB, 12. Aufl. 2009, § 125 Rn. 42ff.; *Schäfer*, in: MK-StGB, 3. Aufl. 2017, § 125 Rn. 12ff.
23 OLG Hamburg U. v. 27.5.1982 - 1 Ss 27/82 - NJW 1983, 2273.
24 BGH U. v. 24.1.1984 - VI ZR 37/82 - NJW 1984, 1226; Vgl. dazu *Schäfer*, in: MK-StGB, 3. Aufl. 2017, § 125 Rn. 17.
25 Vgl. *Schäfer*, in: MK-StGB, 3. Aufl. 2017, § 125 Rn. 18.
26 *Schäfer*, in: MK-StGB, 3. Aufl. 2017, § 125 Rn. 18.
27 *Schäfer*, in: MK-StGB, 3. Aufl. 2017, § 125 Rn. 19 m.w.N.; OLG Karlsruhe, U. v. 26.4.1979 - 2 Ss 40/79 - NJW 1979, 2415.
28 Vgl. *Schäfer*, in: MK-StGB, 3. Aufl. 2017, § 125 Rn. 28.
29 *Krauß*, in: LK-StGB, 12. Aufl. 2009, § 125 Rn. 69 m.w.N.
30 *Krauß*, in: LK-StGB, 12. Aufl. 2009, § 125 Rn. 70.
31 BGH U. v. 23.11.1983 - 3 StR 256/83 (S) - Rn 43 - BGHSt 32, 165.
32 *Schäfer*, in: MK-StGB, 3. Aufl. 2017, § 125 Rn. 28.
33 LG Krefeld U. v. 9.1.1984 - 9 (1) StK 86/83 (nr) - StV 1984, 249.
34 *Krauß*, in: LK-StGB, 12. Aufl. 2009, § 125 Rn. 73 m.w.N.
35 Vgl. *Schäfer*, in: MK-StGB, 3. Aufl. 2017, § 125 Rn. 29; *Stein/Rudolphi*, in: SK-StGB, 142. Lfg. 2014, § 125 Rn. 13, jeweils m.w.N.
36 *Ostendorf*, in: NK-StGB, 5. Aufl. 2017, § 125 Rn. 13 m.w.N.
37 In der Fassung v. 1.9.1969, BGBl. I S. 1471.
38 Vgl. *Schäfer*, in: MK-StGB, 3. Aufl. 2017, § 125 Rn. 29; *Stein/Rudolphi*, in: SK-StGB, 142. Lfg. 2014, § 125 Rn. 13.
39 So richtigerweise *Stein/Rudolphi*, in: SK-StGB, 142. Lfg. 2014, § 125 Rn. 13.
40 So richtigerweise *Stein/Rudolphi*, in: SK-StGB, 142. Lfg. 2014, § 125 Rn. 13; *Schäfer*, in: MK-StGB, 3. Aufl. 2017, § 125 Rn. 29.
41 *Joecks*, in: MK-StGB, 3. Aufl. 2017, § 27 Rn. 9.
42 OLG Düsseldorf B. v. 9.5.2005 - III-2 Ss 24/05 - NStZ-RR 2005, 336.
43 Vgl. *Kindhäuser*, LPK, 7. Aufl. 2017, § 27 Rn. 11 m.w.N.
44 OLG Naumburg U. v. 21.3.2000 - 2 Ss 509/99 - NJW 2001, 2034.
45 BGH U. v. 24.5.2017 - 2 StR 414/16 - Rn. 13 - BGHSt 62, 178.
46 *Krauß*, in: LK-StGB, 12. Aufl. 2009, § 125 Rn. 77 m.w.N; *Schäfer*, in: MK-StGB, 3. Aufl. 2017, § 125 Rn. 31; BGH U. v. 24.1.1984 - VI ZR 37/82 - NJW 1984, 1226; BGH U. v. 8.8.1984 - 3 StR 320/84 - NStZ 1984, 549.
47 Vgl. auch *Krauß*, in: LK-StGB, 12. Aufl. 2009, § 125 Rn. 75ff.
48 LG Krefeld U v. 9.1.1984 - 9 (1) StK 86/83 (nr) - StV 1984, 249; *Krauß*, in: LK-StGB, 12. Aufl. 2009, § 125 Rn. 76; *Ostendorf*, in: NK-StGB, 5. Aufl. 2017, § 125 Rn. 22 m.w.N.
49 BGH U. v. 24.1.1984 - VI ZR 37/82 - NJW 1984, 1226.
50 BVerfG B. v. 14.5.1985 - 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81 - BVerfGE 69, 315; Vgl. auch *Epping*, Grundrechte, 7. Aufl. 2017, S. 18. Zur Bedeutung der Kommunikationsgrundrechte aus Art. 5 und Art. 8 GG: *Frenzel* AfP 2014, 394.
51 Insofern wohnt dem lediglich auf die vom Bundesgerichtshof in BGH U. v. 24.5.2017 - 2 StR 414/16 - NStZ-RR 2017, 337 bzgl. des ostentativen Mitmarschierens manifestierten Grundsätze, hingegen nicht auf die ggf. gebotene Berücksichtigung des veränderten Kontextes rekurrierenden Beschluss des OLG Hamburg (OLG Hamburg B. v. 24.11.2017 - 1 Ws 106/17 - unveröffentlicht) durchaus eine gewisse Brisanz inne: Während der BGH in der genannten Entscheidung die strafrechtliche Beurteilung eines Verhaltens im Zusammenhang mit einer Hooligan-Drittort-Schlägerei getroffen hat, geht es in dem vom OLG gefassten Beschluss um das Verhalten des Täters im Rahmen des G20-Gipfels in Hamburg. Durch die ggf. angezeigte Würdigung der (kommunikations-)grundrechtlichen Einstrahlungswirkung in das materielle Strafrecht hat das jeweils erkennende Gericht mithin möglicherweise changierende Bewertungsmaßstäbe zu beachten. Wenngleich es sich bei der Entscheidung des OLG lediglich um einen auf eine Haftbeschwerde folgenden Beschluss ohne vollständigen Beurteilungsradius handelt, darf die Entscheidung in der Sache durch das erkennende Amtsgericht mit Spannung erwartet werden.
52 BayObLG U. v. 23.11.1995 - 5 St RR 122/95 - NStZ-RR 1996, 101.
53 BGH U. v. 24.5.2017 - 2 StR 414/16 - Rn. 13 - BGHSt 62, 178.
54 BGH U. v. 24.5.2017 - 2 StR 414/16 - Rn. 18 - BGHSt 62, 178.
55 *Schäfer*, in: MK-StGB, 3. Aufl. 2017, § 125 Rn. 37 mit Verweis auf *Fischer*, StGB, 65. Aufl. 2018, § 125 StGB Rn. 16.
56 Vgl. auch *Kubiciel* jurisPR-StrafR 20/2017.

REZENSION

Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar. 15. Auflage 2018

Der von Prof. Dr. Hans D. Jarass und Prof. Dr. Bodo Pieroth in der 15. Auflage herausgegebene Kommentar ist ein zuverlässiges Hilfsmittel für jeden, der rasche und prägnante Antworten auf verfassungsrechtliche Fragen sucht. Kurz, übersichtlich, kompetent und didaktisch überzeugend werden wesentliche Erläuterungen zu den einzelnen Normen gegeben und dabei die wichtigsten Judikate des BVerfG, der anderen obersten Bundesgerichte und vereinzelt auch der LVerfG präsentiert. Das Schrifttum wird ebenfalls berücksichtigt, wenngleich auch nur in begrenzter Form. Diese Beschränkung ist jedoch bewusst erfolgt und es soll vor allem darum gehen, wesentliche Quellen für die weitere Auswertung zu erschließen.
Die Autoren sind ausgewiesene Experten des deutschen und europäischen Verfassungsrechts und überzeugen in ihren Publikationen stets durch Klarheit, Ausgewogenheit und Objektivität. Ihr vorliegendes Werk verstehen sie als systematischen Kommentar, der sich vorrangig an Zielgruppen richtet, die sich in der Praxis mit Problemen des Grundgesetzes zu beschäftigen haben. Da aber auch die allgemeinen Grundrechtslehren behandelt und jedem Grundgesetzartikel ausgewählte Literaturquellen vorangestellt werden, ist es gleichermaßen für Studierende und Referendarinnen und Referendare als überzeugende Einstiegsquelle geeignet.
Aufgrund der Übersichtlichkeit, Präzision und Aktualität ist der Kommentar ein wichtiges Hilfsmittel, das einen ersten Überblick über verfassungsrechtliche Fragestellungen gewinnen lässt. Dies gilt auch für die wissenschaftliche Arbeit in polizei- und sicherheitsspezifischen Studiengängen. Gerade die Ausführungen zu dem in der Grundrechtsdogmatik zentralen Terminus des Eingriffs im Lichte des modernen Grundrechtsverständnisses sind zielführend und stellen eine entscheidende Grundlage für die korrekte Bewertung des exekutiven Handelns dar.

Prof. Hartmut Brenneisen

Autor:	**Hans D. Jarass, Bodo Pieroth**
Titel:	**Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 15. Auflage 2018**
Format:	**1433 Seiten, 12,8 x 19,4 cm, Hardcover**
Preis:	**59,00 Euro**
ISBN:	**978-3-406-72369-8**
Verlag:	**Verlag C. H. Beck oHG**

Die Neukonzeption der Polizeiausbildung in Nordrhein-Westfalen: Qualitätssteigerung im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung

Von KD Christoph Frings und PD Jürgen Zeitner, Duisburg[1]

1 Kurze Darstellung der Ausgangssituation

Die Anforderungen an den Polizeiberuf verändern sich stetig. Beispielhaft kann man neue Kriminalitätsphänomene im Bereich Cybercrime, die zunehmende Digitalisierung und damit verbundene Auswirkungen auf die Polizeiarbeit sowie rechtliche Entwicklungen i.Z.m. der Terrorismusbekämpfung und das damit verbundene komplexere eingriffsrechtliche Instrumentarium für die Sicherheitsbehörden heranziehen.

In Nordrhein-Westfalen wird bereits seit dem Jahr 2002 nur noch für den gehobenen Polizeivollzugsdienst eingestellt, weil die Begutachtung der polizeilichen Anforderungen durch die Unternehmensberatung Kienbaum zu dem Ergebnis führte, dass bereits die Aufgabenwahrnehmung im Wach- und Wechseldienst grundsätzlich dem gehobenen Polizeivollzugsdienst zuzurechnen ist.[2]

Seit über 40 Jahren wird in unserem Bundesland der gehobene Polizeivollzugdienst an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung ausgebildet. Die Ausbildung erfolgte vor der Einführung der zweigeteilten Laufbahn noch getrennt in sog. S- und K-Studiengängen (Ziel war die spätere Verwendung ausschließlich bei der Schutzpolizei oder der Kriminalpolizei). Zu Beginn des Jahrtausends mündeten die Reformen auch aufgrund der vorgenannten statusrechtlichen Entwicklungen in einem einheitlichen Diplomstudiengang mit Verwendungsmöglichkeiten sowohl in schutz- als auch kriminalpolizeilichen Funktionen. Dieser Studiengang qualifizierte jedoch nicht mehr für die Wahrnehmung von Führungsfunktionen. Für die Wahrnehmung von Führungsfunktionen wurde eine zusätzliche Fortbildung eingeführt, gleichfalls für die Wahrnehmung kriminalpolizeilicher Aufgaben.

2008 wurde die Ausbildung dann im Zuge des Bologna-Prozesses nach mehrjährigen Vorbereitungen auf einen Bachelorstudiengang umgestellt. Dieser Studiengang wurde für 5 Jahre akkreditiert. Bereits nach den Erfahrungen im ersten Studienjahr wurde der Studiengang für den nächsten Einstellungsjahrgang 2010 nochmals in einigen Punkten überarbeitet.

Der Studiengang wird unter der Gesamtverantwortung der Fachhochschule von den drei Ausbildungsträgern Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personal (LAFP), Einstellungs- und Ausbildungsbehörden (EuA-Behörden) und Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW (FHöV NRW) organisiert und durchgeführt.

Für die 2013 anstehende Reakkreditierung wurde der Bachelorstudiengang umfassend überarbeitet. Dieser reformierte Studiengang war Grundlage für eine erneute, nachfolgend thematisierte Überarbeitung in den Jahren 2015/16.

2 Gründe für die Überarbeitung des Studiengangs

Die Erfahrungen der Ausbildungsträger mit dem reformierten Studiengang waren weitgehend positiv. Diese Einschätzung wurde auch durch die studiengangsbezogenen Evaluationen bestätigt. Bei der ersten Überarbeitung des Studiengangs ging man von einer jährlichen Einstellungszahl von ca. 1100 – 1400 Studierenden jährlich aus.[3]

Wie in anderen Bundesländern auch veränderte sich die politische Haltung zu den erforderlichen Einstellungszahlen auch in Nordrhein-Westfalen. Für die Aufgaben der Polizei und in Anbetracht der mit der Altersstruktur der Polizei NRW verbundenen Pensionierungszahlen von zukünftig fast 2000 Beamten pro Jahr, war und ist eine deutliche Erhöhung der jährlichen Einstellungszahlen erforderlich. Ab dem Einstellungsjahr 2016 wurden ca. 1850 Einstellungen jährlich planerisch in Erwägung gezogen. Für Einstellungszahlen in dieser Höhe zeigten sich unter den gegebenen organisatorischen Bedingungen jedoch im bestehenden Studiengang deutliche Kapazitätsengpässe insbesondere beim LAFP NRW und in den Praxisbehörden. Problematisch war u.a., dass der komplette Jahrgang im Studienverlauf jeweils geschlossen dem LAFP, den Praxisbehörden oder der FHÖV NRW zugewiesen wurde. Die erforderlichen Trainingskapazitäten mussten das ganze Jahr vorgehalten werden, auch wenn sie nur in 31 Wochen durch das Training der Studierenden abzurufen waren.

3 Auftragslage durch Erlass des Ministeriums

Durch das damalige Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK) wurde eine Projektgruppe unter Federführung der FHöV NRW eingesetzt. Auftrag der Projektgruppe war, die strukturellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass unter

- Beibehaltung der Qualität der Ausbildung
- bei optimaler Auslastung der Trainingskapazitäten des LAFP
- unter Vermeidung von Investitionen in Neu- oder Umbauten

ein Studiengang entwickelt wird, mit dem flexibel, ohne weitere Anpassung der Studienordnung oder des Studienverlaufs, Erhöhungen oder Verringerungen von Einstellungsermächtigungen aufgefangen werden können. Planungsgrundlage war die potenzielle Einstellung von jährlich 1850 Studierenden. Hierbei sollten auch Varianten mit zwei möglichen Einstellungsterminen im Studienjahr geprüft werden. Wegen der Eilbedürftigkeit wurde ein Projektgruppenergebnis innerhalb von weniger als einem halben Jahr erwartet.

Weiterhin war zu prüfen, inwieweit (ohne Qualitätsverluste im Bereich der übrigen Ausbildungsinhalte) die Qualität von Studium und Ausbildung im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung optimierbar ist. Vorgegeben war hierbei durch das MIK, dass es bei einer einheitlichen Ausbildung für die Polizei bleiben sollte. Überlegungen zu einem getrennten S- und K-Studiengang (z.B. im Rahmen einer sogenannten Y-Ausbildung) waren daher durch die Projektgruppe nicht anzustellen. Der Gesamtauftrag schien zunächst (fast) der Quadratur des Kreises zu entsprechen.

4 Erarbeitung eines Plans über die Zuordnungszeiten der Studierenden zu den Ausbildungsträgern durch die PG des MIK

Innerhalb von ca. fünf Monaten wurde durch diese Projektgruppe ein *„Plan über die Zuordnungszeiten der Studierenden zu den jeweiligen Ausbildungsträgern im Studienverlauf"* als Grundlage für die Entwicklung eines Studienverlaufes vorgelegt. Hierin wurde zunächst festgelegt, wann die Studierenden jeweils bei welchem Ausbildungsträger ihre Studien- und Ausbildungsphasen durchlaufen. Dieser Plan war Grundlage der nachfolgenden curricularen Reformarbeit durch den Fachbereich Polizei. Die Gremien der Fachhochschule (Fachbereichsrat Polizei und Senat) haben den daraus resultierenden Studienverlaufsplan im Frühjahr 2016 beschlossen und das MIK genehmigte diesen schließlich als Bestandteil des reformierten Studiengangs. Hierbei wurde bereits berücksichtigt, dass die bisherigen vier Praktikumswochen im Bereich der Sachbearbeitung (Kriminalkommissariat oder Verkehrskommissariat) für einen sachgerechten Theorie-Praxis-Transfer im Bereich der Kriminalitätssachbearbeitung als nicht ausreichend angesehen wurden. Weiter wurde planerisch berücksichtigt, dass zukünftig alle Praktika ausschließlich in der Kriminalitätssachbearbeitung abzuleisten waren (und nicht bei Engpässen auch in Verkehrskommissariaten). Alle weiteren Arbeiten und Planungen bauten auf den o.g. Zuordnungszeiten zu den Ausbildungsträgern im Studienverlauf auf.

5 Vorstellung ausgewählter Ergebnisse zur Steigerung der Qualität der Ausbildung im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung

Zur Prüfung der Optimierungsmöglichkeiten im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung wurde ein Teilprojekt im Rahmen der Überarbeitung des Studiengangs eingerichtet, das in die Unterprojekte K-Theorie, K-Training, K-Praxis und K-Gesamtkonzeption gegliedert wurde.

In der Teilprojektgruppe als auch den Unterprojektgruppen wirkten jeweils Vertreter aller drei Ausbildungsträger mit. So konnten vorgeschlagene Änderungen oder Optimierungen direkt auf ihre Auswirkungen für jeden Ausbildungsträger geprüft werden. Es wurde folgende Vorgehensweise gewählt:

- Analyse von Lehr- und Ausbildungsinhalten sowie Struktur und Aufbau des bisherigen Bachelorstudiengangs.
- Überprüfung der Prüfungsstruktur der kriminalwissenschaftlichen Inhalte der Ausbildung sowohl für die Fachtheorie als auch das Training und die Praxis.
- Auswertung vorliegender Evaluationsergebnisse zu den bisherigen Studiengängen.
- Auswertung der Inhalte anderer Studiengänge im Bereich der kriminalwissenschaftlichen und rechtlichen Aspekte.
- Auswertung der Lehr- und Ausbildungsinhalte und der Struktur der Einführungsfortbildung K im Land NRW (EFB-K), die durch das LAFP angeboten wird.
- Analyse der strategischen Handlungsfelder in der Kriminalitätsbekämpfung sowie des Kriminalitätslagebildes für NRW.
- Erhebung der möglichen Ausbildungskapazitäten in den Kriminalkommissariaten des Landes NRW und Überprüfung der Ausstattung der Kriminalkommissariate.
- Erarbeitung von Optimierungsmöglichkeiten.

Eine sehr enge Anlehnung der Auswertung erfolgte an die Einführungsfortbildung für kriminalpolizeiliche Sachbearbeiter (EFB-K)[4], da diese mit dem MIK bezüglich der zu vermittelnden Inhalte durch das LAFP abgestimmt war. Intensiv wurden die fachtheoretischen Inhalte der Fächer Kriminalistik, Kriminologie, Kriminaltechnik, Eingriffsrecht, Strafrecht und Psychologie ausgewertet. Dabei wurde festgestellt, dass in den Fächern Strafrecht, Eingriffsrecht, Kriminologie und Psychologie lediglich einige wenige, ausgewählte Inhalte in der EFB-K vertreten waren. Hier baut die EFB-K fast vollständig auf den in der Fachhochschulausbildung bereits vermittelten Inhalten auf. In der Fachhochschulausbildung haben diese Fächer bereits im früheren Studiengang einen breiten Raum eingenommen. Bei der Überarbeitung des Studiengangs erfolgten in diesen Fächern, bis auf das Fach Strafrecht, keine größeren Veränderungen. Im Fach Strafrecht wurde der Stundenansatz erhöht, da zusätzliche Inhalte vermittelt werden mussten. Im Fach Eingriffsrecht war eine deutliche Stärkung ausländer- und aufenthaltsrechtlicher Lehrinhalte erforderlich.

Die Fächer Kriminalistik/Kriminaltechnik bilden in beiden Ausbildungsgängen einen Schwerpunkt. Inhaltlich ergeben sich lediglich kleinere Abweichungen. Eine wünschenswerte Optimierung der Lerngruppengröße (FHÖV 27 – 33 Studierenden pro Kurs gegenüber 20 als Lerngruppengröße in der EFB-K) ist ohne deutliche Erhöhung der Ressourcen in der FHöV NRW nicht möglich. Dies hätte den finanziellen Handlungsrahmen sicherlich gesprengt.

Eine Verlängerung der Ausbildung über die bisherigen drei Jahre hinaus kam nicht in Betracht, gleichfalls keine Ausweitung der Ressourcen. Daher war wie im bisherigen Studiengang für die Vermittlung der theoretischen Grundlagen an der FHÖV mit ca. 1800 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) zu planen. D.h. jede Stundensteigerung in einem Bereich musste durch Stundenkürzungen in anderen Bereichen wieder aufgefangen werden. Da es sich bei Bachelorstudiengängen um kompetenzorientierte Studiengänge handelt, ist eine Vermittlung jeder Einzelproblematik im Studiengang nicht zielführend. Auch nach der Überarbeitung des Studiengangs sollte die Qualität in den übrigen polizeilichen Tätigkeitsfeldern (Gefahrenabwehr-Einsatz und Verkehr) auf dem gleichen Niveau gewährleistet sein wie bisher. Unter dem Grundsatz der didaktischen Reduktion ist für den Bereich der Kriminalitätsbekämpfung die Vermittlung grundlegender Kompetenzen für die Handlungsfelder

- Sicherungsangriff
- Auswertungsangriff
- Haftsachen- und allgemeinen Kriminalitätssachbearbeitung

wesentlich. Die Überprüfung ergab, dass die Kompetenzen in den Bereichen Sicherungsangriff und Auswertungsangriff

hierbei hinreichend ausgeprägt waren. Zu ergänzen ist dieses Wissen um Spezifika ausgewählter besonderer Deliktsfelder bzw. kriminalistischer Aufgabenfelder (z.B. Politisch motivierte Kriminalität, Cybercrime, Vermisste, etc.). Da sich die Kriminalität stetig verändert, sind gerade im Bereich der besonderen Deliktsfelder immer wieder Anpassungen und Aktualisierungen in Studiengängen notwendig.

5.1 Auswirkungen auf die fachtheoretischen Inhalte an der FHöV NRW

Im Abgleich mit dem derzeitigen Kriminalitätslagebild und nach Auswertung der Evaluationsergebnisse des bisherigen Studiengangs erfolgten daher Optimierungen im Bereich der fachtheoretischen kriminalistischen Ausbildung u.a. durch:

- Moderate Kürzung des zeitlichen Ansatzes für die Vermittlung der kriminalistischen Inhalte des Grundstudiums im Modul 5 unter Beibehaltung der bisherigen Inhalte (von 63 LVS auf 54 LVS).
- Deutliche Ausweitung der Zeitanteile für den Bereich der Haftsachenbearbeitung/Sachbearbeitung und polizeiliches Datenmanagement im Hauptstudium 1 und 2 (von 26 LVS auf 36 LVS).
- Erhöhung der Stundenanteile für den Bereich der Politisch motivierten Kriminalität im Fach Kriminalistik (von 3 LVS auf 8 LVS).
- Ausweitung der Stundenanteile für den Bereich Cybercrime (von 6 LVS auf 10 LVS, zuzüglich zu den Stunden Kriminaltechnik im Bereich Digitale Spuren).
- Zusätzliche Möglichkeit, in einem ca. 30-stündigen Vertiefungsbereich im Modul HS 3.2 ausgewählte Kriminalitätsbereiche oder aktuelle Kriminalitätsphänomene (z.B. Taschendiebstahl oder Sprengung von Geldautomaten) zu behandeln.
- Verlagerung der Inhaltes Todesermittlungen und Vermisste aus dem Hauptstudium 3 in das Hauptstudium 2, um die Studierenden in der Fachtheorie auch für ein Praktikum in den KK 11 und 12 (dort werden u.a. Todesermittlungen und Vermisstensachen bearbeitet) vorzubereiten.[5]

Nach der Überarbeitung des Studiengangs ergab sich im Hauptstudium 2 ein Anstieg der Kriminalistikstunden von 51 auf 80. Mit Blick auf die Gewinnung nebenamtlich Lehrender (die ca. 40 % der Lehrenden an der FHÖV ausmachen) schon fast ein grenzwertiger Stundenansatz.

Nach der Änderung der Lehrinhalte und der deutlichen Erhöhung des Stundenansatzes war die Prüfungsform *„Referat“* im Hauptstudium 2 nicht mehr als sachgerecht anzusehen und wurde durch die Prüfungsform *„Aktenbearbeitung“*, *„Klausur“* oder *„Fachgespräch“* ersetzt. Welcher Leistungsnachweis aus den drei möglichen ausgewählt wird, entscheidet der Fachbereichsrat für jeden Jahrgang neu. Erfahrungsgemäß führen schriftliche Leistungsnachweise oder Fachgespräche, im Gegensatz zu Referaten, stets dazu, dass sich Studierende deutlich intensiver im Rahmen der Klausur- oder Fachgesprächsvorbereitung mit dem Vorlesungsstoff auseinander setzen.

5.2 Auswirkungen auf die Trainingsinhalte beim LAFP NRW

Es war ein wesentliches Ziel der Überarbeitung des Studiengangs, dass 1850 oder mehr Polizeianwärter ausbildet werden können. Dabei sollte vermieden werden, dass es zur Investition erheblicher Ressourcen für neue Trainingsstätten kommt. Das LAFP war baulich für das Training von 1100 Studierenden ausgelegt und konzipiert, die Ausbildung von 1400 Studierenden war mit einem Notprogramm möglich. Während der Überarbeitung des Studiengangs wurden bereits über 1600 Studierende eingestellt. Diese Studierendenzahlen konnten beim LAFP nur durch die Verletzung von Trainingsstandards bewältigt werden, dies ist gleichbedeutend mit Qualitätseinbußen im Training (u.a. durch Vergrößerung der Trainingsgruppen).

Das Ziel der Auslastungsoptimierung wurde durch eine gleichmäßige Auslastung des LAFP über 50 Wochen im Jahr erreicht. Dies führte jedoch an einer Kürzung des Trainingszeitraumes von 31 Wochen auf 25 nicht vorbei. Ohne die Berücksichtigung von Feiertagen hatte dies eine Reduktion der Trainingsstunden von 1270 Stunden auf 1025 Stunden zur Folge. Die entsprechende Kürzung führt zu Stundenreduzierungen in nahezu allen Trainingsbereichen. Im K-Bereich wurden bislang 216 Stunden trainiert, zukünftig sind hier noch 206 Stunden geplant. Verglichen mit anderen Trainingsbereichen war die Kürzung im K-Bereich sehr gering. Ergänzend zu den K-Trainings findet zusätzlich noch eine komplexe Ermittlungsübung bei einem schweren Verkehrsunfall mit 48 Stunden statt. In dieser Übung sind umfangreiche K-Trainingsinhalte enthalten. Wesentliche Trainingsinhalte im K-Bereich sollen sein

- Sicherungsangriff
- Auswertungsangriff
- Strukturierte Zeugenvernehmung
- Haftsachenbearbeitung
- Beschuldigtenvernehmung
- Aspekte des Opferschutzes

Die erforderlichen geringen Stundeneinsparungen waren ohne Qualitätseinbußen erreichbar, da im früheren Studiengang der Sicherungsangriff in unterschiedlichen Studienabschnitten dreimal trainiert wurde. Diese redundanten Mehrfachtrainings wurden zugunsten einer Trainingsintensivierung im Bereich der Haftsachenbearbeitung abgebaut.

Fast alle Trainingsinhalte wurden für den neuen Studiengang zudem so positioniert, dass sie innerhalb der ersten beiden Ausbildungsjahre erfolgen. Somit haben die Studierenden diese Trainings absolviert bevor sie im dritten Ausbildungsjahr ihre Praktika in den Direktionen K antreten.

5.3 Neukonzeption im Bereich des Praktikums in den Direktionen Kriminalität der Kreispolizeibehörden

Im *„Altstudiengang“* wurde die Länge des K-Praktikums mit vier Wochen als zu kurz angesehen. Gleichfalls wurde bemängelt, dass bei Engpässen Studierende ihre Praktika in den Verkehrskommissariaten ableisten mussten. Bei einem derartig kurzen Praktikum ist es den Studierenden häufig verwehrt, Ermittlungsvorgänge komplett bis zum Ende zu bearbeiten und ggf. auch noch Rückläufe der Staatsanwaltschaft bei defizitären Ermittlungen zu *„erleben“*. Weiterhin erfolgte im K-Praktikum lediglich eine Bewertung der persönlich-sozialen Kompetenz und der fachlichen Kompetenz der Studierenden, jedoch keine Abnahme einer Einzelprüfung, wie im Praktikum im Wachdienst.

Zukünftig wird jeweils ein Viertel der Studierenden ihr Praktikum zeitgleich in den Direktionen K ableisten. Bei der derzeitigen Einstellungszahl im Land NRW von 2300 Studierenden jährlich sind das bis zu 575 Studierende zeitgleich. Der Praktikumszeitraum wird dabei von vier auf sieben Wochen ausgeweitet. Insgesamt werden somit über 28 Wochen im Jahr Studierende ihr Praktikum in den Direktionen K absolvieren. Erwartet werden kann davon ein deutlich besserer Theorie-Praxis-Transfer. Das Praktikum soll, im Gegensatz zum bisherigen Studiengang,

Polizeispezifisches Fachhochschulstudium.

dann ausschließlich in den Direktionen K erfolgen. Da für einen Teil der Studierenden die Möglichkeit besteht, auch ihr Abschlusspraktikum (netto drei Wochen) in den Direktionen K zu absolvieren, werden die Kriminalkommissariate zukünftig über 31 Wochen Studierende aufnehmen und Lernort sein.

Ein gelungener Theorie-Praxis-Transfer setzt eine ausreichende Anzahl von Büroarbeitsplätzen und PC voraus, da die Studierenden in der Sachbearbeitung nur dann etwas lernen können, wenn sie selber auch Ermittlungsvorgänge bearbeiten. Zu diesem Zweck werden jährlich durch die Geschäftsführung der Ausbildungsleitungen die entsprechenden Kapazitäten in den Behörden erhoben und bei der Zuweisung von Studierenden berücksichtigt.

Auch das Praktikum in den Direktionen K wird zukünftig im Rahmen einer Einzelprüfung geprüft. Dies erfolgt in Form eines Aktenvortrages, der die entsprechenden Prüfer zeitlich nicht über Gebühr beansprucht. Die Prüfung ist an einem Tag zu absolvieren und besteht aus einem ca. 15 minütigen mündlichen Prüfungsteil und einem zu fertigenden schriftlichen Prüfungsteil (z.B. Vorführbericht o.ä.). Als Prüfungsgrundlage kann beispielsweise eine Strafanzeige oder Ermittlungsakte aus dem Geschäftseingang, die dem Studierenden zur Sachbearbeitung übertragen wird, dienen. Die Prüfungsabnahme erfolgt durch den Kommissariatsleiter oder Ermittlungsgruppenleiter. Der Tutor fungiert hierbei als Beisitzer. Für diese Prüfung gibt es wie bei allen Praxisprüfungen eine Wiederholungsmöglichkeit. Sollte eine Wiederholungsprüfung erforderlich werden, so ist zur Rechtssicherheit, diese Prüfung durch zwei Prüfer (also zwei KK/L oder EG/L) abzunehmen.

6 Weitere Ergebnisse der Reformarbeit im Überblick

Ersichtlich wurden erhebliche Eingriffe in den Studienverlauf sowie in die Organisation der kriminalpolizeilichen Theorie-, Trainings- und Praxisanteile vorgenommen. Die Projektgruppe beschloss frühzeitig, die sich bietende Chance auch für weitere Entwicklungsfelder zu nutzen, von denen hier einige kurz skizziert werden.

- Die Kompetenzorientierung in Lehre und Prüfungen wurde fortentwickelt. Die Einführung neuer Prüfungsformen ist ein Ergebnis der dazu geleisteten Reformarbeit. Allen Lehrenden steht ein Manual *„Lehren, Lernen und Prüfen“* mit einem Pool von Lehrmethoden zur Verfügung, aus dem sie sich in der Vorlesungsvorbereitung bedienen können.[6]
- Hohen Stellenwert in Studium und Ausbildung genießt die Herausbildung und Förderung der persönlichen und sozialen Kompetenzen der Studierenden. Es wurden insbesondere ablauforganisatorische Veränderungen vorgenommen, die sicherstellen, dass die relevanten Fächer, speziellen Lehrangebote (z.B. Training sozialer Kompetenzen, Interkulturelle Kompetenzen, Berufsrollenreflexion) und Aktivitäten der jeweiligen Ausbildungsträger aufeinander abgestimmt sind und so den Kompetenzerwerb der Studierenden optimal fördern.[7]
- Hinterfragt wurde ebenso, ob das Thema Menschenrechtsbildung im Studiengang hinreichend sichtbar ist. Die Beschäftigung mit diesem Thema führte u.a. dazu, dass Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses[8] des Bundestages im Studiengang verankert wurden.[9]
- Das Thema Internationalisierung ist in dem *„jungen“* Studiengang ein Entwicklungsfeld, auf dem noch praktische Erfahrungen zu sammeln sind. In der Reform ist es gelungen, im dritten Studienjahr einen Modulabschnitt zu installieren, der einen Studierendenaustausch im Rahmen der Förderungsmöglichkeiten des *„Erasmus+-Programms“* zulässt.[10]

Die Projektgruppe beansprucht demgemäß für sich, die Chance zu einer ganzheitlichen Novellierung genutzt zu haben.

7 Resümee und Ausblick

Absolventen früherer Diplomstudiengänge für Aufstiegsbeamte hatten ein mehrwöchiges Auswahlverfahren bestanden, das Studium selbst dauerte drei Jahre. Die Teilnehmer hatten zuvor noch die Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst von 18 Monaten bis zu 30 Monaten absolviert. Lediglich für die sog. *„Seiteneinsteiger in die Kriminalpolizei“* gab es in den 1980-er Jahren einen dreijährigen Diplomstudiengang.

Innerhalb von drei Jahren müssen die Studierenden heute alle notwendigen Kompetenzen für den Polizeiberuf erwerben. Erst zum Ende dieser Ausbildung erfolgt die Verteilung auf die Kreispolizeibehörden. In den Behörden erfolgt sodann die Entscheidung, in welcher Direktion (Gefahrenabwehr/Einsatz, Kriminalitätsbekämpfung oder Verkehr) die Studierenden nach dem Ende der Ausbildung verwendet werden. Besondere Herausforderungen wie die Flüchtlingskrise im Sommer 2015 oder die Gefahren

durch islamistische Anschläge kündigen sich nicht mit langen Vorlaufzeiten an. Das weitgehend in der Autonomie der Behörden liegende Verteilungsverfahren gestattet dem Dienstherrn eine möglichst problemorientierte Verwendung der Absolventen in Bereichen, in denen der größte Personalbedarf besteht.

Im Bereich der Kriminalitätssachbearbeitung sind die Ansprüche an die Mitarbeiter zunehmend gestiegen, z.B. werden Taten zunehmend unter Nutzung des Internets und grenzüberschreitend begangen. Die Vorstellung, dass man einen jungen Studierenden einmal zum Kriminalbeamten ausbildet und er dann alles *„drauf hat"*, was er für seine restlichen Dienstjahre an Fachwissen benötigt, ist illusorisch. Es besteht heute vielmehr die Notwendigkeit, Kriminalbeamte regelmäßiger und aktueller fortzubilden als dies früher der Fall gewesen ist. Gestufte Studiengänge und eine optimierte Abstimmung von Studiengängen sowie Weiter- und Fortbildungen sind zukunftsorientiert in den Blick zu nehmen.

Bildrechte bei der Redaktion.

Anmerkungen

1 *KD Christoph Frings* ist Dozent für Kriminalwissenschaften und *PD Jürgen Zeitner* Dozent für Einsatzlehr und Führungslehre an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Abteilung Duisburg.
2 *Kienbaum* Unternehmensberatung GmbH (Hrsg., 1991): Funktionsbewertung der Schutzpolizei. Studie im Auftrag des IM NRW. Düsseldorf.
3 Auf die Einführungsfortbildung – K – konnte verzichtet werden, wenn das Studium an der FHöV NRW nicht länger als vier Jahre zurücklag.
4 Die maximale Ausbildungskapazität von 1400 Studierenden pro Einstellungsjahrgang fand sogar Eingang in den Koalitionsvertrag: SPD/Bündnis 90-Die Grünen (2012). Koalitionsvertrag 2012-2017. URL: https://netzpolitik.org/wp-upload/Koalitionsvertrag_2012-2017.pdf.
5 So auch aktualisierter Erlass: Ministerium für Inneres und Kommunales (2017). Zentrale Einführungsfortbildung für die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung. Runderlass Az. 404-27.29.06 vom 21.2.2017, MBl. NRW 2017, S. 132.
6 Vgl. *Frings, C.* (2017). Qualität von Studium und Ausbildung im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung im einheitlichen Studiengang der Polizei NRW. In: *Zeitner, J, Frings, C.* (Hrsg.) Zukunftsfähige Polizeiausbildung. Frankfurt a.M.: Verlag Polizei & Wissenschaft.
7 Vgl. *Pientka, M., Mertens, A.* (2017). Kompetenzorientierung in Lehre und Prüfung. In: *Zeitner, J, Frings, C.* (Hrsg.) Zukunftsfähige Polizeiausbildung. Frankfurt a.M.: Verlag Polizei & Wissenschaft.
8 *Zeitner, J.* (2017). Persönliche und soziale Kompetenzen im Fokus. In: ebenda.
9 *Trappe, T.* (2017). Menschrechtsbildung in Zeiten des Terrors. In: ebenda.
10 Deutscher Bundestag, (2013). Dritter Teil, G. Schlussfolgerungen, S. 861 ff.
11 *Averdiek-Gröner*, D. (2017). Internationalisierung des Studiums der Polizei NRW. In: ebenda.

Sicherheit in einer offenen und digitalen Gesellschaft

Lage – Herausforderungen – mit einem Bericht zur 64. Herbsttagung des Bundeskriminalamtes

Von LKD a.D. Ralph Berthel, Frankenberg/Sa.[1]

Die 64. Herbsttagung des Bundeskriminalamtes (BKA) kehrte nach vier Jahren des Ausweichens nach Mainz bzw. Ingelheim am 21. und 22. November 2018 an altbekannte Stätte nach Wiesbaden zurück.[2] Das BKA hatte die Veranstaltung unter das Leitthema *„Sicherheit in einer offenen und digitalen Gesellschaft"* gestellt. Neben den Vorträgen renommierten Rednerinnen und Redner aus Politik, Polizei, Wissenschaft und Wirtschaft war die Veranstaltung auch im vergangenen Jahr Treffpunkt für den Austausch von Praktikern aus dem Feld der inneren Sicherheit. Der Beitrag will eine Auswahl der wichtigsten Themen der Tagung widerspiegeln und dem Leser gleichzeitig Anregung sein, sich noch tiefgründiger mit den Dokumenten der Veranstaltung zu befassen.[3]

1 Vorbemerkungen

1.1 Sicherheit in der digitalen Welt

Das erste Element der BKA-Tagung bildete die sicherheitsrelevanten gesellschaftlichen Herausforderungen in der digitalen Welt ab. Im Bericht zur Lage in der IT-Sicherheit in Deutschland für das Jahr 2018[4] analysiert das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) die Bedrohungen Deutschlands, seiner Bürgerinnen und Bürger, sog. Kritischer Infrastrukturen[5] und seiner Wirtschaft im Cyber-Raum. Das BSI hebt dabei hervor, dass das Funktionieren empfindlicher Informationstechnologien und Kommunikationssysteme von einer leistungsfähigen Infrastruktur sowie von einer sicheren Energieversorgung abhängt. Diese Systeme seien die Basis für technischen Fortschritt und wirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik. Mit wachsender Komplexität der Systeme und fortschreitender Vernetzung aller Bereiche der Informationsgesellschaft nähmen allerdings auch die Risiken von Störungen und Angriffen sowohl von innen als auch außen zu.[6]

Das BSI kommt in seiner Analyse der IT-Sicherheitslage zu dem Schluss, dass die Gefährdungen im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr vielfältiger geworden seien. Ein Beispiel dafür seien die Hardware-Sicherheitslücken wie Spectre/Meltdown und Spectre NG, die zu Beginn 2018 bekannt geworden waren. Im Jahr 2018 seien neue große Ransomware-Wellen ausgeblieben. Gleichwohl müsse Ransomware weiterhin als massive Gefährdung eingestuft werden. Dies zeigten die Angriffe in der zweiten Jahreshälfte 2017 mit der Ransomware Petya/NotPetya: Sie verursachten allein in der deutschen Wirtschaft Schäden in Millionenhöhe. Auch würden immer neue Ransomware-Familien bekannt wie z.B. Bad Rabbit. In diesem Bereich bestehe also kein Anlass für eine Entwarnung.

Insgesamt sei die Anzahl an Schadprogrammen weiter auf mittlerweile ca. 800 Millionen gestiegen. Pro Tag kämen rund 390.000 neue Varianten hinzu. Im Mobil-Umfeld existierten bereits mehr als 27 Millionen Schadprogramme allein für Google Android. Weiter heißt es im IT-Sicherheitslagebild, dass nach wie vor eine hohe Dynamik der Angreifer bei der Weiterentwicklung von Schadprogrammen und Angriffswegen zu verzeichnen sei, was hohe Aufmerksamkeit und Flexibilität zur Gewährleistung der Informationssicherheit erfordere. Und man habe eine neue Qualität von Schwachstellen in Hardware festgestellt, die ohne einen Austausch der Hardware nicht vollständig geschlossen werden könnten. Gleichzeitig, so das BSI weiter, befände man sich erst am Anfang einer Ära der Digitalisierung, die den Alltag der Menschen und der Gesellschaft insgesamt umfassend beeinflussen werde.[7]

1.2 Attacken auf deutsche Industrie verursachten 43 Milliarden Euro Schaden

In einer Studie kommt der Digitalverband Bitkom zu dem Ergebnis, dass Industrieunternehmen von IT-Attacken besonders stark betroffen seien. Durch Sabotage, Datendiebstahl oder Spionage sei der deutschen Industrie in den vergangenen beiden Jahren ein Gesamtschaden von insgesamt 43,4 Milliarden Euro entstanden. Sieben von zehn Industrieunternehmen (68 Prozent) seien in diesem Zeitraum Opfer entsprechender Angriffe geworden. *„Mit ihren Weltmarktführern ist die deutsche Industrie besonders interessant für Kriminelle"*, erklärte Bitkom-Präsident Achim Berg bei der Vorstellung dieser Studie in Berlin. *„Wer nicht in IT-Sicherheit investiert, handelt fahrlässig und gefährdet sein Unternehmen."* So wurden in den vergangenen zwei Jahren bei einem Drittel der Unternehmen (32%) IT- oder Telekommunikationsgeräte gestohlen, bei fast einem Viertel (23%) seien sensible digitale Daten abgeflossen. *„Illegaler Wissens- und Technologietransfer, Social Engineering und auch Wirtschaftssabotage seien keine seltenen Einzelfälle, sondern ein Massenphänomen"*, betonte der damalige Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), Thomas Haldenwang.[8] Fragen der IT-Sicherheit und der Vorbeugung und Bekämpfung entsprechender Angriffe auf die IT-Infrastruktur haben daher seit geraumer Zeit den Charakter einer Herausforderung von gesellschaftlichem Rang erlangt, die einerseits die Sicherheit in der Wirtschaft und deren internationale Konkurrenzfähigkeit unmittelbar betreffen und andererseits die innere Stabilität der Bundesrepublik nicht unmaßgeblich betrifft, denkt man nur auf IT-Angriffe auf kritische Infrastrukturen.

1.3 Sicherheit und offene Gesellschaften

Das zweite Element der Tagung bildeten, die bereits 1945 von dem Philosophen Karl Popper in seinem Buch *„Die offene Gesellschaft und ihre Feinde"* (Original: *„The Open Society and Its Enemies"*) beschriebenen sog. offenen Gesellschaften. Diese hatte Popper als Gegenentwurf zu geschlossenen Gesellschaften, die ideologisch festgelegt seien und einen für alle verbindlichen Heilsplan verfolgten, entworfen. Sie seien nach seiner Überzeugung dadurch gekennzeichnet, dass willensfreie Individuen, den Lauf der eigenen Geschichte in einem pluralistischen und fortwährenden Prozess von Verbesserungsversuchen und Irrtumskorrekturen selbst bestimmen würden. Ohne an dieser Stelle einen philosophischen Exkurs anstrengen zu wollen, sei allerdings angemerkt, dass das Konstrukt des *„selbst bestimmt agierenden Menschen"* gerade im digitalen Zeitalter, dem wir u.a. Begriffe wie *„Fake News"* und *„postfaktische Politik"* verdanken und die handlungsleitend für Massen von Menschen wurden, wohl mehr denn je hinterfragt werden kann und muss. Wie manipulativ gerade soziale Medien wirken und wie *„selbstbestimmt"* wir Menschen noch sind, wurde an verschiedener Stelle der Tagung deutlich.[9] Die Verknüpfung beider gedanklichen Säulen der Tagung erfolgte allerdings nur bedingt; wäre vielleicht auch nicht zielgruppenadäquat gewesen.

2 Die digitale Welt und wie (panisch) die Menschen reagieren

Yvonne Hofstetter, Geschäftsführerin der Teramark Technologies GmbH, griff in ihren Ausführungen zu Beginn der Tagung genau den Teil der Digitalisierung auf, der die Manipulierbarkeit der Menschen und die Wirkzusammenhänge zwischen sozialen Medien und menschlichen Verhaltensmustern betrifft. Sie bezog sich dabei auf eine Amoklage vom 22. Juli 2016 in einem Münchner Einkaufszentrum und die sich daran anschließende Auswertung der Münchner Polizei zu den Reaktionen der Menschen in den sog. sozialen Medien. Dabei wurde konstatiert, dass 4.310 Notrufe eingegangen waren, davon waren 310 Mitteilungen über Terroranschläge an 71 verschiedenen Tatorten, an Phantomtatorten. Der Begriff *„Phantomtatort"* sei eine Wortschöpfung der Münchner Polizei. Er bezeichne Angaben und Hinweise zu Tat- bzw. Ereignisorten, an denen tatsächlich keine Tathandlungen stattgefunden hatten, über die die Mitteilenden gleichwohl mehr oder weniger detailliert und glaubwürdig berichtet hatten. Diese Mitteilungen waren zumindest geeignet, polizeiliche Maßnahmen nach sich zu ziehen. Schwarmverhalten und Massendynamik hätten, so Frau Hofstetter, damals in München zu einer Massenpanik geführt. Einen ganz wesentlichen Anteil daran hätten die sozialen Netzwerke gehabt, betonte die Rednerin. Und eigentlich hätte es dafür weder aus der konkreten Lage noch aus der Sicherheitssituation in Deutschland insgesamt einen Grund für derartiges Verhalten gegeben. In der Folge ging die Rednerin der Frage nach, was mit unserer Gesellschaft geschehen sei, dass Menschen so emotional geworden seien und sich immer unsicherer fühlten.

2.1 Verunsicherung als Ursache jeglicher Sicherheitsdebatten?

Diese Verunsicherungen seien letztlich dafür verantwortlich, dass es überhaupt Auseinandersetzungen mit dem Thema Sicherheit in einer Gesellschaft gebe. Die Verunsicherungsthese von Frau Hofstetter darf bei nüchterner Betrachtung aktueller Forschungsergebnisse nicht unwidersprochen bleiben, wenngleich sicher der eine oder andere Besucher der Tagung und vielleicht auch Leser ihr beipflichten würde; aber da wären wir schon wieder beim Postfaktischen und nicht beim Bewiesenen.[10] Neben wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Sicherheitsgefühl in Deutschland widerlegt auch der Umstand, dass da die Lageeinschätzungen der deutschen Sicherheitsbehörden natürlich auch und insbesondere die objektive Kriminalitätslage und nicht vordergründig das Sicherheitsgefühl der Bürger abbilden, gleichwohl jedoch zu dem Ergebnis gelangen, dass die

Sicherheitslage angespannter als noch vor Jahren sei. Auch wenn man der Problemdarstellung der Rednerin nicht uneingeschränkt folgen muss, waren ihre Erklärungsansätze für Verunsicherungen und Ängste der Menschen durchaus bemerkenswert.

Mit dem Internet of Everything steige, so Hofstetter, nicht nur die Zahl der Interaktionen zwischen den vernetzten Teilchen exponentiell an. Menschen interagierten mit noch mehr Menschen und mit Sachen. Und mittlerweile kommunizierten Sachen zudem mit anderen Sachen. Diese Wechselbeziehungen machten eine Gesellschaft hochkomplex. Als Merkmale solcher komplexer dynamischer Systeme führte die Rednerin folgende auf:

- Das Verhalten der Systeme sei nicht vorhersehbar und deshalb auch unsicher in Bezug auf die Zukunft. Der menschliche Wunsch nach Planbarkeit werde durch eine digitalisierte Gesellschaft also nicht erfüllt; vielmehr käme es zur Vervielfachung von Verunsicherungen.
- Komplexe dynamische Systeme tendierten gegen das Chaos. Chaos sei ein Systemzustand, in dem keine Ordnung, keine Strukturen und keine Verlässlichkeit herrschten. Je stärker eine Gesellschaft vernetzt sei, desto mehr systemische Unsicherheit entstünde und desto näher bewege sie sich in Grenzbereichen zum Chaos.

2.2 Demokratie braucht in der digitalen Welt Vertrauen

Frau Hofstetter schloss ihre Ausführungen mit der These, dass Sicherheit nicht im Gegensatz zur Freiheit stehe, Sicherheit nicht zu denken sei, ohne das Gefühl von Angst und sein Pendant Vertrauen. Kritisch äußerte sich die Rednerin zum Einsatz Künstlicher Intelligenz und/oder Big Data Analytics für die Polizeiarbeit. Sinnvoller sei es hingegen, auf gut ausgebildete und gut bezahlte polizeiliche Fachkräfte zu setzen. Die Erklärung, warum das eine nur alternativ zum anderen zu denken sei, blieb die Rednerin allerdings schuldig.

3 Lageerkenntnisse und Herausforderungen aus der Perspektive des BKA

Der Präsident der BKA, Holger Münch, thematisierte im Rahmen seiner Ausführungen sowohl phänomenologische Entwicklungen und Herausforderungen, aber eben auch Handlungsoptionen für die Polizeien im Zeitalter von Big Data, Algorithmen und autonomen Systemen. Dabei bezog sich der Redner auch auf die durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer im Rahmen der Tagung erhobenen Forderung, dass den Polizeien in der digitalen Welt die gleichen Befugnisse zustehen müssten, wie in der analogen.

An den Beginn seiner Ausführungen stellte der BKA-Präsident die Darstellung eines Sachverhaltes, bei dem Täter durch arbeitsteiliges Agieren mittels einer sog. DDos-Attacke ein konkurrierendes Unternehmen schädigen wollten. Beim Versuch, weltweit Router illegal in ein Botnetz zu integrieren, wurden auch Router in Deutschland angegriffen. Hier gelang der Angriff allerdings nicht, da die Router der Deutschen Telekom den Angriff abwehren konnten. Allerdings schalteten sie sich aufgrund der Attacke in einen sog. *„undefinierten Zustand"* und damit aus.

Die Folge war, dass ca. eine Millionen Router ausgefallen waren und zahlreiche Privatpersonen, Firmen und öffentliche Einrichtungen keinen Internet- und Telefonzugang hatten. Neben der Verletzlichkeit von IT-Infrastrukturen machten die Ausführungen des BKA-Präsidenten auch deutlich, dass weder die Bundesrepublik als Staat noch einzelnen Unternehmen wehrlos gegen derartige Angriffe sind.

3.1 Drei Dimensionen digitaler Straftaten

Durch rasches, abgestimmtes Handeln des BKA, des BSI und des angegriffenen Unternehmens sei, so Münch, die Identifizierung des Täters innerhalb weniger Wochen und kurze Zeit später dessen Festnahme in Großbritannien möglich gewesen. Der Fall verdeutliche, dass digitale Straftaten von drei Dimensionen charakterisiert würden:

- **Räumliche Dimension:** Die Grenzen von Staaten spielten hier, wie in vielen anderen Fällen, für den Täter keine Rolle. Entsprechend waren die Ermittlungen auch international.
- **Digitale Dimension:** Im vorliegenden Fall verfügte der Täter selbst über die für die Begehung der Taten erforderlichen IT-Kenntnisse. Doch um Cyberangriffe begehen zu können, müsse man kein Experte mehr sein; vielmehr könne man solche *„Dienstleistungen"* auch in der Underground Economy des Word Wide Web einkaufen, betonte der BKA-Präsident.
- **Gesellschaftliche Dimension:** Der Cyberangriff hatte Auswirkungen auf Millionen deutscher Haushalte, die zeitweilig ohne Internetzugang waren. Der Schaden betrug rund 2 Millionen Euro. Und zu den gesellschaftlichen Dimensionen gehört sicher auch die rechtspolitische Frage, ob die verhängte Strafe von einem Jahr und acht Monaten auf Bewährung den Unwertgehalt der Tat widerspiegelt und welches Signal die Verhängung einer solchen Strafe in die Gesellschaft sendet.

3.2 Kooperationen und Zukunftsfähigkeit der deutschen Polizeien

Formen der Zusammenarbeit, wie sie Münch zu Beginn seiner Ausführungen im Zusammenhand mit der Aufklärung des Angriffes mittels einer DDos-Attacke beschrieben hatte, stellte er in den Mittelpunkt seiner weiteren Darlegungen. Dabei bezog er sich sowohl auf die Erfordernisse der Kooperation zwischen den Polizeien als auch die Ausprägung spezieller Fähigkeiten einzelner Organisationen zum Nutzen der gesamten Polizeiorganisation.

Wenn von Zukunftsfähigkeit der Polizeien in Deutschland die Rede sei, müsse man den Blick nicht nur auf die Bekämpfung von Cybercrime richten. Vielmehr sollten auch die Formen der Zusammenarbeit der Polizeien im föderalen Rechtsstaat neu gedacht werden. Um einen modernen, intelligenten und damit auch erfolgreichen Föderalismus in der Polizei zu leben, müsse zu einer sinnvollen Arbeitsteilung und effektiveren Zusammenarbeit gefunden werden. Die tradierte föderale Arbeitsweise der Polizei, sei noch zu häufig geprägt vom obersten Verwaltungsgrundsatz *„§1: Jeder macht seins"* und stoße bei der Dynamik der Veränderung schnell an Grenzen.

3.3 BKA will Kompetenzen im Bereich Cyber-Gefahrenabwehr übernehmen

Globalen, digital vernetzen Gefahren könne man nicht mit lokalen Maßnahmen der Gefahrenabwehr begegnen. Münch forderte daher, dass Cyberabwehrbefugnisse nicht nur bei den Polizeien der Länder, sondern künftig auch beim Bund liegen müssten. Das BKA sei bereit und in der Lage, Verantwortung für die Gefahrenabwehr im Cyberraum zu übernehmen. Dabei könnten sich präventive Zuständigkeiten des BKA am Erfolgsmodell *„Präventivbefugnisse zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus"* und an den schon bestehenden Strafverfolgungskompetenzen des BKA im Bereich Cybercrime orientieren.

Münch sah daher eventuelle Zuständigkeiten BKA dann gegeben, wenn

- eine Bundeseinrichtung oder Kritische Infrastrukturen betroffen seien,
- eine länderübergreifende Gefahr bestehe
- oder wenn die Zuständigkeit einer Landespolizei nicht erkennbar sei bzw. ein Land das BKA um Übernahme des Falls ersuche.

3.4 Cyberkompetenzen des BKA werden ausgebaut

Unabhängig von der etwaigen Zuweisung von Gefahrenabwehrkompetenzen habe das BKA Weichen gestellt, um den dynamischen Entwicklungen im Cyberraum entsprechen zu können. Aufbauend auf den bereits vorhandenen Kompetenzen beabsichtige das BKA noch stärker in eigene Fähigkeiten, die technische Infrastruktur, Methodenkompetenz und das Personal zu investieren. Dazu stelle man sich organisatorisch neu auf. Im BKA werde eine eigene Abteilung zur Bekämpfung und – unter Vorbehalt der zu schaffenden rechtlichen Befugnisse – Abwehr von Cybercrime einrichten. In dieser Abteilung sollten künftig Ermittlungsverfahren der Cybercrime im engeren Sinne geführt werden, so Münch. Das war mehr als nur die Ankündigung einer neuen Organisationseinheit. Es war die Unterlegung der Forderung nach Kompetenzen im Gefahrenabwehrbereich mit Ressourcen, was den Ländern eine Teilaufgabe ihrer alleinigen Gefahrenabwehrzuständigkeiten in diesem Bereich schmackhaft machen sollte.

Abschließend erhob der BKA-Präsident die Forderung nach einer grundsätzlichen Neugestaltung der föderalen Polizei-Strukturen in der Bundesrepublik. Erforderlich seien in diesem Kontext,

- die Entwicklung einer gemeinsamen digitalen Plattform der deutschen Polizeien,
- eine neue Form von Arbeitsteilung bei der Entwicklung von Fähigkeiten sowie
- eine Bund-Länder-Zusammenarbeit, die Themenführerschaften festlege und damit schneller und agiler agieren könne.

4 Straf- und Strafprozessrecht müssen Schritt halten!

Der Frage, wie das deutsche Straf- und Strafprozessrecht weiterentwickelt werden muss, um mit den Entwicklungen im Cyberraum Schritt halten zu können, widmete sich der Stellvertretende Leiter der Strafrechtsabteilung beim Hessischen Ministerium der Justiz, Rainer Franosch. Aus seiner Sicht seien insbesondere die folgenden vier Merkmale des digitalen Wandels für das Straf- und Strafprozessrecht von Bedeutung:

- Unkörperlichkeit,
- Allgegenwärtigkeit,
- Vernetzung und
- Grenzenlosigkeit.

Im Rahmen seines prononcierten Redebeitrages stellte er sowohl den Ist-Stand und damit eine Reihe von Regelungslücken als auch Handlungsoptionen des Gesetzgerbers dar. Beispielhaft seien seine Ausführungen zu aktuellen Cybercrime-Erscheinungsformen und den lückenhaften Schutz vor diesen im Kernstrafrecht kurz dargestellt:

Zunächst bezog sich Franosch auf eine Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 2008[11]. Darin heißt es: *„Der Einzelne kann […] Zugriffe zum Teil gar nicht wahrnehmen, jedenfalls aber nur begrenzt abwehren. Informationstechnische Systeme haben mittlerweile einen derart hohen Komplexitätsgrad erreicht, dass ein wirkungsvoller sozialer oder technischer Selbstschutz erhebliche Schwierigkeiten aufwerfen und zumindest den durchschnittlichen Nutzer überfordern kann. Ein technischer Selbstschutz kann zudem mit einem hohen Aufwand oder mit Funktionseinbußen des geschützten Systems verbunden sein. Viele Selbstschutz-möglichkeiten – etwa die Verschlüsselung oder die Verschleierung sensibler Daten – werden überdies weitgehend wirkungslos, wenn Dritten die Infiltration des Systems, auf dem die Daten abgelegt worden sind, einmal gelungen ist. Schließlich kann angesichts der Geschwindigkeit der informationstechnischen Entwicklung nicht zuverlässig prognostiziert werden, welche Möglichkeiten dem Nutzer in Zukunft verbleiben, sich technisch selbst zu schützen.“* Fransoch leitete daraus die Forderung ab, dass das Strafrecht den lückenlosen Schutz auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme sicherzustellen habe. Dieser Schutz werde im Kernstrafrecht derzeit im Wesentlichen durch die §§ 202a (Ausspähen von Daten), 303a (Datenveränderung) und 303b (Computersabotage) StGB gewährt: Das geschehe allerdings nur lückenhaft. So betreffe § 202a StGB nur das Ausspähen solcher Daten, die durch eine besondere Zugangssicherung geschützt sind. Zudem greife diese Norm nur dann, wenn der Täter unter Überwindung der Zugangssicherung handele. Datenausleitung über voreingebaute Hardwarebauteile sei von § 202a StGB jedoch nicht erfasst, da von Anfang an keine Zugangssicherung gegeben sei. Aktuelle Modi Operandi von Cybercrime-Delikten wie z.B. der Einsatz von Hardwaretrojanern oder von vorinstallierter Malware sowie die unbefugte Benutzung von Computern mittels Java-Script zum Erzeugen von Kryptowährungseinheiten würden durch die bestehenden Strafnormen nur unvollständig erfasst.

Auch mit aus seiner Sicht dringend gebotenen Gesetzesänderungen im Bereich des Strafprozessrechts setzte sich der Redner auseinander. Dabei forderte er insbesondere, den Straftatenkatalog des § 100a Abs. 2 StPO um – überwiegend noch zu schaffende – qualifizierte Begehungsweisen der §§ 202a, 202b, 202c, 202d und 303a, 303b StGB zu erweitern.

Nicht zuletzt verwies Franosch darauf, dass im Zusammenhang mit der Problematik der Flüchtigkeit von Daten die Vorgaben von Art. 16 (Umgehende Sicherung gespeicherter Computerdaten) und 17 (Umgehende Sicherung und teilweise Weitergabe von Verkehrsdaten) der Cybercrime Convention[12] zur umgehenden Sicherung von Computerdaten umzusetzen sei und das Instrument einer Sicherungsanordnung in der Strafprozessordnung verankert werden müsse.

5 Perspektiven unterschiedlicher Akteure auf das Themenfeld IT-Sicherheit in einer Gesellschaft

Diese Perspektiven beleuchteten auch weitere Referenten. Zu ihnen gehörten die Exekutivdirektorin von EUROPOL, Catherine De Bolle, der Leiter der Abteilung Zentrales Informationsmanagement des BKA, Jürgen Ebner sowie für externe Partner der Vorstand für Datenschutz, Recht und Compliance bei der Deutschen Telekom AG, Dr. Thomas Kremer, Stephan Micklitz, Director of Enginieering Google Germany gmbH und der Präsident des BSI, Arne Schönbohm.

6 Der Mensch wird auch im digitalen Zeitalter die Basis für den Erfolg bleiben“[13]

6.1 Die VUCA-Welt

Digitalisierung bedeutet Veränderung; Veränderung in einem bisher nicht gekannten Ausmaß und mit rasanter Geschwindigkeit. Die Redner im letzten Teil der Tagungsabfolge setzten sich insbesondere mit dem Managen von Veränderungsprozessen und dem Faktor Mensch[14] auseinander.

Der Organisations- und Managementberater Dr. Klaus Doppler kennzeichnete zu Beginn seiner Ausführungen die aktuelle Entwicklung mit dem Begriff der sog. VUCA-Welt. Diese sei geprägt durch die Faktoren

- volatility (Volatilität), d.h. Instabilität, Flüchtigkeit,
- uncertainty (Unsicherheit),
- complexity (Komplexität) und
- ambiguity (Ambiguität), also Mehr- bzw. Doppeldeutigkeit.

Alle Menschen seien mit nicht kalkulierbaren Entwicklungen, ob technologischer, wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und/oder politischer Natur, konfrontiert. Das Gelingen von Veränderungsprozessen sei von erfolgskritischen Faktoren abhängig, die Absolventen polizeilicher Studiengänge aus der Befassung mit Projektmanagement durchaus bekannt sein dürften:

- Abklären bzw. Festlegen der Ziele
- Ganzheitliche Projektarchitektur
- Beteiligung der Betroffenen
- Widerstands- und Konfliktmanagement
- Von der einseitigen Information zur echten Kommunikation im Dialog
- Emotionale Wetterkarte parallel zur sachlichen Entwicklung.

6.2 Lebzeitverbeamtung vs. modernes Personalmanagement?

Prof. Dr. Jürgen Weibler, Professor für Betriebswirtschaftslehre an der Fernuniversität Hagen, hob hervor, dass erfolgreiche Unternehmen und Institutionen nicht nur die eigene Organisation digital *„aufstellten“*. Die erfolgreichen wüssten auch, dass sie auf eine jüngere Generationen träfen, deren Zuspruch sie benötigten und deren Erwartungen sie gleichzeitig zu berücksichtigen hätten. Diese hätten also erkannt, dass sie attraktive Arbeits- und Lebensbedingungen schaffen müssten. Hier hätte sich nicht nur der Verfasser gewünscht, dass der Saal mit Leitern von Personalbereichen in den Polizeien gefüllt gewesen wäre. Wenn in einigen Amtsstuben die Innovationsbereitschaft beim Verweis auf die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums endet und die Lebzeitverbeamtung als das *„Non plus ultra“* der Motivation postuliert wird, fällt der optimistische Blick in die Zukunft bisweilen schwer.

Elmar Vaher, Leiter der estnischen Polizei- und Grenzschutzbehörde, stellte in seinem Vortrag die Herausforderungen und Chancen des Technikeinsatzes bei der Polizeiarbeit und die dabei in Bezug auf das Management gesammelten Erfahrungen der estnischen Polizei und des Grenzschutzes dar.

Fast zum Abschluss der Tagung stellte Thomas Model, Leiter der Akademie der Polizei Hamburg, tradierten Mustern der Personalgewinnung erfrischend neue Ideen gegenüber. Er kritisierte, dass es den Polizeien gegenwärtig an validen Anforderungs- und Kompetenzprofilen fehle. Hier müsse schnell nachgearbeitet werden, um diese in die Auswahlverfahren einzubringen. In diesen wiederum müsse, so Model, neben der fachlichen und persönlichen Eignung der angehenden Nachwuchskraft vor allem die Frage beantwortet werden, wie die Passung der Person zum Unternehmen festzustellen sei.

7 Fazit

Auch die 2018-er Ausgabe der BKA-Herbsttagung griff wieder hochaktuelle Themen der gesellschaftlichen Entwicklung und deren Konsequenzen für die innere Sicherheit auf. Erneut gelang es dem BKA, renommierte Rednerinnen und Redner aus Politik, Polizei, Wissenschaft und Wirtschaft zu gewinnen, die eine Vielzahl von Perspektiven auf das Leitthema einbrachten und neben den Diskussionsbeiträgen und Fragen aus dem Auditorium für zwei interessante und sehr lebendige Tage in Wiesbaden sorgten.

Anmerkungen

1 Leitender Kriminaldirektor a.D. Ralph Berthel studierte Rechtswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin. Von 2001 bis 2005 war er Dozent für Kriminalistik an der damaligen PFA in Münster-Hiltrup (heute: DHPol). Von 2005 bis 2013 leitete er die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) in Rothenburg/O.L. und unterrichtete Kriminalistik im Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“. Von 2013 bis 2015 leitete er das Projekt „Die sächsische Polizei im digitalen Zeitalter - Die Nutzung von sozialen Netzwerken und von Mobilfunk-Applikationen (Polizei-App) durch die sächsische Polizei (DigiPol)“. Von 2015 bis Anfang 2019 war Ralph Berthel Abteilungsleiter im LKA Sachsen. Er ist Ehrenprofessor (Pocetnyi Professor) der Belgoroder Juristischen Hochschule des Ministeriums des Innern Russlands und Dozent im Masterstudiengang Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum. Der Autor ist Gründungsmitglied der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik e.V. Erreichbarkeit: ralph-berthel@web.de.

2 Die Herbsttagung 2018 fand in dem im April 2018 neu eröffneten RheinMain-CongressCenter in Wiesbaden statt. Damit stand ein Haus mit exzellenten logistischen Voraussetzungen für die Veranstaltung zur Verfügung.

3 Das Programm der Herbsttagung, alle verfügbaren Redebeiträge sowie Kurzstatements („Interviews“) der Referenten sind abrufbar (Stand: 22.12.2018) auf der Homepage des BKA (https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen /Publikationen/BKA-Herbsttagungen/2018/bka-herbsttagungen2018_node.html).

4 Im Bericht wird die Gefährdungslage der IT-Sicherheit in Deutschland im Zeitraum 1. Juli 2017 bis 31. Mai 2018 beschrieben.

5 „Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das Gemeinwesen. Ihre Systeme und Dienstleistungen, wie die Versorgung mit Wasser oder Wärme, ihre Infrastruktur und Logistik sind immer stärker von einer reibungslos funktionierenden Informationstechnik abhängig. Eine Störung, Beeinträchtigung oder gar ein Ausfall durch einen Cyber-Angriff oder IT-Sicherheitsvorfall kann zu nachhaltig wirkenden Versorgungsengpässen, erheblichen Störungen der öffentlichen Sicherheit oder anderen dramatischen Folgen führen.“ BSI, Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2018, S. 10.

6 BSI, a.a.O., S. 3.

7 BSI, a.a.O., S. 91ff.

8 https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Attacken-auf-deutsche-Industrie-verursachten-43-Milliarden-Euro-Schaden.html, Abruf: 22.12.2018.

9 Vgl. etwa Ausführungen von Y. Hofstetter sowie S. Vosoughi, D. Roy, S. Aral, The spread of true and false news online, Science 09 Mar 2018, http://science.sciencemag.org/content/359/6380/1146, Abruf: 9.12.2018. Die Autoren stellen darin die Ergebnisse von Untersuchungen zu „Gerüchtkaskaden“ auf Twitter im Zeitraum von 2006 bis 2017 dar. Folgende Feststellungen konnten sie treffen:

- Etwa 126.000 Gerüchte wurden von 3 Millionen Menschen verbreitet.
- Falsche Nachrichten erreichten mehr Menschen als die Wahrheit.
- Die obersten 1% der falschen Nachrichtenkaskaden verbreiteten sich zwischen 1.000 und 100.000 Menschen, während die Wahrheit selten bei mehr als 1.000 Menschen verbreitet wurde.
- Die Studie kommt auch zu dem Schluss, dass die Falschheit nicht nur mehr Menschen erreiche, sie verbreitete sich auch schneller als die Wahrheit.
- Verantwortlich dafür machten die Autoren sowohl die Emotionalität der Menschen auch deren Drang nach Neuem.
- „Der Grad der Neuheit und die emotionalen Reaktionen der Empfänger können für die beobachteten Unterschiede verantwortlich sein“, so die Hypothese der Forscher.

10 Die These von Frau Hofstetter wird durch die Ergebnisse aktueller Untersuchungen zum Sicherheitsempfinden der Deutschen nicht bzw. nur sehr eingeschränkt gestützt. Vgl. http://www.lebendige-stadt.de/pdf/Forsa-Umfrage.pdf. Danach fühlen sich knapp 90 % der Befragten sicher. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt die Kriminologische Forschung und Statistik (KFS) des LKA Niedersachsen in der Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2017. Vgl. https://www.lka.polizei-nds.de/forschung/dunkelfeldstudie/dunkelfeldstudie---befragung-zu-sicherheit-und-kriminalitaet-in-niedersachsen-109236.html, Abruf: jeweils am 9.12.2018.

11 BVerfG v. 27.2.2008, 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07-juris.

12 Vgl. dazu Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität vom 5. November 2008, BGBl. 2008, II S. 1254f., https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2. F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl208s1242.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl208s1242.pdf%27%5D__1544693879769, Abruf: 13. Dezember 2018.

13 H. Augustin, TRANSFER, Online Magazin des Steinbeis-Verbundes, https://transfermagazin. steinbeis.de/? p=2836, Abruf: 13.12.2018.

14 Unter dem Begriff „Menschlicher Faktor“, „Faktor Mensch“ oder „Human Factor“ versteht man Interaktionen zwischen Menschen, technischen Komponenten, Umwelten und organisationalen Bedingungen in aufgabenbezogenen sozio-technischen Systemen. Das Wissen darum schließt Erkenntnisse der Psychologie, der Arbeitswissenschaft und der Bewegungswissenschaft einschließlich ihrer experimentellen, diagnostischen und sozialwissenschaftlichen Methoden sowie ausgewählter Gebiete der Ingenieurwissenschaften und der Informatik ein. Mittlerweile existieren Studiengänge (Etwa Master of Science [M.Sc.] Human Factors an der Technischen Universität Chemnitz), die sich den Fragen der Mensch-Technik-Interaktionen widmen. (Vgl. https://www.tu-chemnitz.de /hsw/studium/humanfactors/studieninhalte/index.php, Abruf: 23.12.2018).

Sexuelle Gewalt gegen Jungen und Männner – Epidemiologie, Spätfolgen, Opfer-Täter-Transition

Von Prof. Dr. Herbert Csef, Würzburg[1]

1 Missbrauch-Skandale im Jahr 2010

Im Jahr 2010 wurde Deutschland durch eine ganze Welle von Missbrauch-Skandalen an Jungen überschwemmt. Fast täglich tauchten skandalöse Berichte in den Medien darüber auf. Die Tatorte waren kirchliche Internate und die Odenwald-Schule. Berichte über sexuellen Missbrauch an Jungen im Jesuitenkolleg Canisius in Berlin lösten die Lawine aus. Es folgten Berichte über vergleichbare Vorfälle in St. Blasien im Schwarzwald, im Aloisius-Kolleg in Bonn und Werl. Dann stand das große und bekannte Kloster Ettal mit Missbrauchsberichten im Rampenlicht. Es folgten Enthüllungen über Missbrauch in kirchennahen Knabenchören, insbesondere bei den Regensburger Domspatzen. Nachdem lange Zeit katholische Internate als Brutstätte sexuellen Missbrauchs im Mittelpunkt standen, kam mit der Odenwald-Schule eine Einrichtung der modernen Reformpädagogik als Tatort ins Gespräch. Von Monat zu Monat stieg die Zahl der missbrauchten Opfer ebenso wie die als Zahl verdächtigten Lehrer. Schließlich wurden die beiden Juristinnen Claudia Burgsmüller und Brigitte Tilmann mit einer Untersuchung beauftragt. In ihrem Abschlussbericht ist von mindestens 132 missbrauchten Schülern die Rede. Der sexuelle Missbrauch soll zwischen 1965 und 1998 stattgefunden haben.[2] Strafrechtlich waren mittlerweile die Missbrauchsfälle alle verjährt und die Haupttäter Gerold Becker und Wolfgang Held verstorben. Die Missbrauchsopfer aus den genannten Missbrauchs-Skandalen waren überwiegend männlich. Der sexuelle Missbrauch ist meist im Alter zwischen zehn und zwölf Jahren erfolgt. Fast alle aufgedeckten Fälle waren strafrechtlich verjährt. Sie lagen teilweise dreißig bis vierzig Jahre zurück. Die Flut der Enthüllungen im Jahr 2010 und die damit verbundenen Missbrauch-Skandale haben einige bislang verbreitete Legenden und Mythen schonungslos revidiert: Die Legende, dass es sich bei Missbrauch von Jungen um Einzelfälle handelt, wurde drastisch widerlegt. Der lange verbreitete Mythos, dass beim sexuellen Missbrauch der Täter männlich und das Opfer weiblich ist, wurde ebenfalls massiv relativiert. Neuere Forschungsergebnisse zur Epidemiologie des sexuellen Missbrauchs bestätigen diese neue Sichtweise.

2 Das bittere Lehrstück aus Staufen: Der jahrelange sexuelle Missbrauch eines Jungen

Im Jahr 2018 beschäftigte ein sehr außergewöhnlicher und spektakulärer Missbrauchsfall die Öffentlichkeit, bei dem auch die kriminalpolizeilichen Ermittlungen eine wesentliche Rolle spielten. Es handelt sich um den Missbrauchsfall aus Staufen. Anfang 2015 lernten sich die 56 Jahre alte alleinerziehende Mutter Berrin T. und der 37-jährige Christian L. kennen. Christian L. ist vorbestrafter Sexualtäter. Er wurde im Jahr 2010 vom Landgericht Freiburg wegen sexuellen Missbrauchs einer 13-jährigen in 23 Fällen zu vier Jahren und drei Monaten Haft verurteilt. Bereits fünf Jahre zuvor hatte er eine Bewährungsstrafe wegen des Besitzes von Kinderpornographie. Kurz nach der Entlassung aus dem Gefängnis lernte er Berrin T. kennen, die Mutter eines damals siebenjährigen Sohnes. Bei der Entlassung aus der Haft wurde Christian L. für fünf Jahre einer Bewährungsaufsicht beim Landgericht Freiburg unterstellt. Er hatte verschiedene Weisungen und Verbote einzuhalten, insbesondere das Verbot, zu Personen unter achtzehn Jahren Kontakt aufzunehmen, mit ihnen zu verkehren, sie zu beherbergen, zu beschäftigen oder auszubilden. Nur in Anwesenheit des jeweiligen Sorgeberechtigten des Kindes oder Jugendlichen sei Kontakt erlaubt. Für die Überwachung dieser Verbote und Weisungen hatten die Führungsaufsicht am Landgericht, die Polizei, die Bewährungshilfe und eine forensische Ambulanz zu sorgen. Christian L. verstieß gegen alle Weisungen und Verbote. Mitte 2015 zog er in die Wohnung von Berrin T. ein. Schon bald begann der sexuelle Missbrauch des damals siebenjährigen Jungen. Der Junge wurde von der Mutter selbst, ihrem Lebensgefährten Christian L. und von vielen anderen Männern sexuell missbraucht, vergewaltigt, verkauft, erniedrigt, geschlagen, gefilmt und gedemütigt. Einer der führenden deutschen Experten für sexuellen Missbrauch, Prof. Jörg Fegert von der Universität Ulm, sagte in einem Interview: *„Dieser Fall ist in seiner kriminellen Grausamkeit einmalig“*.[3] Was besonders bitter ist, ist die Tatsache, dass die zuständige Bewährungshelferin bereits 2016 dem Landgericht Freiburg, das für die Führungsaufsicht zuständig war, mitteilte, dass Christian L. den Auflagen und Verboten zuwiderhandelte. Nach einem Bericht in der Badischen Zeitung (Wulf Rüskamp vom 28.2.2018) hat die Bewährungshelferin am 27. September 2016, am 9. Januar 2017 und am 8. Februar 2017 entsprechende Hinweise dem Landgericht gegeben.[4] Eine adäquate Reaktion blieb aus. Verhaftet wurde Christian L. schließlich am 16. September 2017, also etwa ein Jahr nach den ersten Hinweisen der Bewährungshelferin. In dem derzeit laufenden Strafverfahren wurden 58 Einzeltaten festgestellt, die vorzulesen, mehr als 100 Minuten dauerte. Allein ein Täter aus Spanien hat den Junge fünfzehnmal schwer missbraucht und dafür insgesamt etwa 60.000 Euro bezahlt.[5] Im Bericht von Ralf Wiegand zu dem Staufener Fall taucht viermal der Begriff *„blinder Fleck“* auf.[6] Wiederholt ist von Behördenversagen und Versäumnissen der Ämter die Rede. Hätte das für die Führungsaufsicht zuständige Landgericht bereits bei den ersten Hinweisen der Bewährungshelferin adäquat reagiert, wären dem damals achtjährigen Jungen ein Jahr lang qualvolle Missetaten erspart geblieben. Wer übernimmt hierfür die Verantwortung? Im bereits erwähnten Interview sagt der Missbrauchsexperte Jörg Fegert: *„Bei repräsentativen Befragungen gibt ein Drittel an, in der Kindheit vernachlässigt, missbraucht oder*

misshandelt worden zu sein. Darauf sind weder Krankenhäuser, noch Schulen oder die Jugendhilfe eingestellt; die Familiengerichte schon gar nicht."[7] Fegert fordert vor allem verpflichtende Fortbildungen für Richter an Familiengerichten. Die Rettung des mittlerweile neun Jahre alten missbrauchten Jungen ist schließlich den Kriminalbeamten des Landeskriminalamtes zu verdanken. Sie verfolgten die Aktivitäten von Christian L. im Internet und haben ihn schließlich im September 2017 verhaftet.

Ein wesentlicher *„blinder Fleck"* bestand sicherlich darin, dass wohl viele verantwortliche und beteiligte Akteure bei Gericht, Jugendamt und Polizei *„nicht am Schirm hatten"*, dass die Mutter selbst Mittäterin sein könnte. Sie haben lange Zeit der Mutter geglaubt, obwohl diese Täterin war, aus den schrecklichen Missbrauchstaten Vorteile hatte und an der Fortsetzung des Missbrauchs interessiert war. Alle Berufe und professionelle Helfer, die potenziell mit sexuell missbrauchten Kindern und Jugendlichen zu tun haben, müssen besser ausgebildet und fortgebildet werden, damit diese *„blinde Flecken"* nicht solch verheerende Folgen haben. Der bekannte Trauma-Experte Peter Riedesser sprach in diesem Zusammenhang von einer *„professionellen Trauma-Blindheit"*. Der außergewöhnliche Missbrauchsfall von Staufen hat eine weitere Besonderheit: Der mutmaßliche Täter Christian L. ist nach seinen Angaben selbst sexuell missbraucht worden. Er sei selbst bei einer Vergewaltigung gezeugt worden und später als Kind sexuell missbraucht worden. Aus forensischer Perspektive liegt eine Opfer-Täter-Transition vor: aus dem kindlichen Missbrauchsopfer wurde ein erwachsener Sexualstraftäter.

3 Epidemiologie des sexuellen Missbrauchs

Da es sich beim sexuellen Missbrauch um eine Straftat handelt, sind verlässliche Daten zur Epidemiologie schwer zu gewinnen. Dunkelfeld – und Hellfeld – Analysen aus kriminologischer Sicht liefern andere Zahlen als direkte Befragungen bei der Allgemeinbevölkerung oder bei bestimmten Risikogruppen. Umfragen in Internaten oder Schulen bringen wiederum andere Ergebnisse. Die Auswertung einer Vielzahl methodisch guter Studien, sorgfältige Metaanalysen und internationale Vergleiche ergeben jedoch durchaus aussagekräftige Werte. Lange Zeit galt für Deutschland eine Untersuchung des kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen aus dem Jahre 1992 richtungsweisend. Befragt wurde eine repräsentative Stichprobe von 1 661 Frauen und 1580 Männern. Sexueller Missbrauch lag bei 18,1 Prozent der Frauen und bei 7,3 Prozent der Männer vor.[8] Fast zwanzig Jahre später beauftragte die Weltgesundheitsorganisation WHO eine europäische Forschergruppe zu einem *„European Report"* über Häufigkeits- und Präventionsstrategien bei sexuellem Missbrauch. In dieser Untersuchung ergab sich für europäische Frauen eine Prävalenzrate von 13,4 Prozent und für europäische Männer von 5,7 Prozent.[9] Um die weltweite Prävalenz von sexuellem Kindesmissbrauch und einen internationalen Vergleich zu ermöglichen, hat die Arbeitsgruppe um Stoltenborgh eine aufwendige Metaanalyse hierzu angefertigt. Sie wertete mehr als 300 Studien zur Häufigkeit von sexuellem Missbrauch weltweit aus. Die Durchschnittswerte sind etwas höher als jene vom European Report der WHO: Die Prävalenzrate für Frauen betrug 18 Prozent, für Männer 7,6 Prozent.[10]

Nach den zahlreichen Missbrauchsskandalen in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2010 beschloss die Bundesregierung, einen *„Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs"* (UBSKM) zu ernennen. Hierfür wurde im Auftrag der Bundesregierung ab März 2010 die ehemalige Familienministerin Christine Bergmann beauftragt. In dieser Funktion folgte ihr im Oktober 2011 der Jurist Johannes-Wilhelm Röhrig, der am 26. März 2014 für weitere fünf Jahre berufen wurde. Dem *„Unabhängigen Beauftragten"* sind 32 Expertinnen und Experten zum sexuellen Kindesmissbrauch beigeordnet. Der *„UBSKM"* gab eine Untersuchung zu *„Häufigkeitsangaben zum sexuellen Missbrauch"* in Auftrag. Diese wurde von einer Expertengruppe im Jahr 2016[11] veröffentlicht und brachte vergleichbare Ergebnisse wie die European Report von Sethi et al 2013. Eine alters- und geschlechtsadaptierte Hochrechnung auf die Gesamtbevölkerung ergibt für Deutschland etwa 2,5 Millionen Männer mit erlebtem sexuellem Missbrauch in der Kindheit.

4 Neuere Forschungsergebnisse zu den Spätfolgen

Eine weitere wichtige Frage für die vorliegende Untersuchung ist jene nach den Spätfolgen von sexuellem Missbrauch bei Jungen und Jugendlichen im Erwachsenenalter sowie die Frage, ob beim männlichen Geschlecht andere Verarbeitungsmuster und Spätfolgen auftreten als beim weiblichen Geschlecht. Beim sexuellen Missbrauch – ähnlich wie bei anderen Traumata – sind folgende Spätfolgen in Betracht zu ziehen:[12]

- Entwicklung des Vollbildes einer *„Posttraumatischen Belastungsstörung"*
- Entwicklung einer meist langdauernden *„komplexen Traumafolgestörung"*
- Manifestation von anderen psychischen Erkrankungen, insbesondere Depressionen, Angststörungen, Essstörungen, Suchterkrankungen und Persönlichkeitsstörungen
- Ein geringer Prozentsatz bleibt symptomfrei oder erlebt durch günstige protektive und resiliente Faktoren eine Spontanremission

Die Arbeitsgruppe von Prof. Jörg M. Fegert, einem der führenden Experten für sexuellen Missbrauch in Deutschland, hat kürzlich eine Untersuchung zu den Spätfolgen oder Auswirkungen von sexuellem Missbrauch vorgelegt.[13] Bei der Auswertung der aktuellen Forschungsliteratur ergab sich, dass bei 95,1 Prozent der Opfer von sexuellem Missbrauch irgendeine Form einer psychischen Erkrankung nachweisbar sind.[14] Norman et al werteten 124 Studien zu Spätfolgen von sexuellem Missbrauch aus. In ihrer Metaanalyse kamen sie zu dem Ergebnis, dass eine *„robuste Evidenz"* für Depressionen, Angststörungen, Suizidversuche, Drogenkonsum, sexuell übertragbare Krankheiten und riskantes Sexualverhalten als Folge von sexuellem Missbrauch besteht. In dieser Untersuchung wurde die Posttraumatische Belastungsstörung den Angststörungen zugeordnet.[15] In einer neueren Arbeit von Drobetz und Schellong wird postuliert, dass es *„geschlechtsspezifische Viktimisierungs-, Verarbeitungs- und Verdrängungsmechanismen gibt"*. Danach würden weibliche Opfer von sexuellem Missbrauch verstärkt zu Depressionen, Ängsten, Selbstverletzungen und Reviktimisierungen neigen. *„Jungen zeigen hingegen tendenziell eher externalisierende Verhaltensmuster wie aggressives Verhalten, Delinquenz, riskantes Verhalten, Ausübung von Gewalt gegenüber Schwächeren. Ferner kann es zu einer Identifikation mit dem Täter kommen und Opfer werden später oft selbst zu Tätern"*.[16]

5 Aus Opfern werden oft Täter – hohes Risiko der Opfer-Täter-Transition

In der Forensischen Psychiatrie ist seit Jahrzehnten bekannt, dass Straftäter mit Gewalt- und Sexualdelikten oft selbst in der Kindheit Opfer von Gewalt oder sexuellem Missbrauch waren. In Strafverfahren vor Gericht kommt es meist zu einer ausführlichen Begutachtung durch einen erfahrenen forensischen Psychiater. Hier wird das Thema sexueller Missbrauch offensichtlich deutlich

häufiger angesprochen als im alltäglichen klinischen Kontext der Psychotherapie und Psychiatrie. Der forensische Gutachter nimmt sich viel mehr Zeit für die Begutachtung und führt meist eine testpsychologische Untersuchung durch. Zudem sind die Gutachter für dieses Thema besonders geschult. Die forensische Psychiaterin Manuela Dudeck von der Universität Ulm hat sich diesem Thema besonders gewidmet. Sie kam in mehreren Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass etwa 4 bis 12 % der als Kind missbrauchten Männer später selbst Sexualstraftaten begehen. Umgekehrt sind 12 bis 35 % der Sexualstraftäter als Kinder selbst sexuell missbraucht worden.[17] Der Entwicklungsprozess vom Missbrauchsopfer zum Straftäter wird in der Forensischen Psychiatrie und Kriminologie unter dem Fachterminus „Opfer-Täter-Transition" diskutiert.

6 Andreas Marquardt – vom sexuellen Missbrauch in den Teufelskreis der Gewalt

Andreas Marquardt (geb. 1956) ist ein besonders eindrucksvolles Beispiel für einen Mann, der als Kind sexuell missbraucht wurde, in den Teufelskreis der Gewalt geriet und schließlich eine lange Gefängnisstrafe abbüßen musste. Er ist in desolaten sozialen Verhältnissen aufgewachsen. Sein Vater war gewalttätig und hat früh die Familie verlassen. Bereits vom siebten Lebensjahr an wurde er von der Mutter sexuell missbraucht. Die sexuellen Übergriffe präsentierte sie ihm quasi als *„Unterricht"* und sagte zu ihm: *„Ich zeige dir alles. Du wirst besser sein als Papa. Die Frauen werden sich nach dir verzehren, weil du ein ganz Lieber bist."* In den ersten Jahren des Missbrauchs musste er die Mutter oral und mit Gegenständen befriedigen. Vom zwölften Lebensjahr an drängte ihn die Mutter fast täglich zum Geschlechtsverkehr. In seinem Buch[18] kommentierte Marquardt dies wie folgt: *„Sie hat mich in jede Technik eingeweiht, die es überhaupt gibt. Leider."* Der inzestuöse Beischlaf mit der Mutter wurde von dem jungen Andreas als ekelhaft erlebt: *„Ich habe mich danach fast jedes Mal erbrochen."* Selbst die Großeltern, die wussten, dass der Jugendliche jede Nacht im Ehebett der Mutter schläft, tolerierten dieses Verhalten. Mit fünfzehn Jahren kam Andreas Marquardt zum Kampfsport. Er wurde später preisgekrönter Karatekämpfer. Nach acht Jahren sexuellem Missbrauchs durch die Mutter verließ er mit sechzehn Jahren die gemeinsame Wohnung. Das psychische Erbe, das er aus dieser beschädigten Kindheit mitgenommen hat, war eine grenzenlose Wut auf alle Frauen und ein Frauenhass. Insofern ist es nicht verwunderlich, dass Marquardt bald im Berliner Rotlicht-Milieu landete. Aufgrund seiner Kampfsportausbildung und seiner Gewaltbereitschaft wurde er von Zuhältern als Geldeintreiber eingesetzt. Mit fünfundzwanzig Jahren wurde er selbst zum Zuhälter. Mit seinen Huren ging er sehr brutal, skrupellos und gewalttätig um. Mit achtunddreißig Jahren wurde er wegen wiederholter schwerer Körperverletzung zu einer Gefängnisstrafe von acht Jahren verurteilt. Im Gefängnis führte er Gespräche mit mehreren Psychologen, die scheiterten. Schließlich traf er auf den Psychologen Jürgen Lemke, mit dem er eine gute Vertrauens- und Gesprächsbasis hatte. Mit ihm zusammen schrieb er auch im Jahre 2007 sein Buch[19], quasi seine Autobiographie. Die Psychotherapie mit Jürgen Lemke führte zu einem Wendepunkt im Leben von Andreas Marquardt. Er konnte sich dauerhaft vom Rotlicht-Milieu und der Gewaltszene distanzieren. Bislang ist er fünfzehn Jahre ohne Rückfall geblieben. Er betreibt heute in Berlin ein Fitness-Studio. In diesem unterrichtet er unter anderem als Karatemeister Kinder in dieser Sportart. Er will sie stark machen, dass sie sich im Ernstfall auch wehren können und nicht ein Schicksal erleiden wie er selbst. Andreas Marquardt ist ein eindrucksvolles Beispiel, wie ein kindliches Missbrauchsopfer zum Gewalttäter werden kann. Ihm ist nach einem langen Gefängnisaufenthalt eine Wandlung zur Gewaltfreiheit hin gelungen. Andreas Marquardt hat bewiesen, dass dies möglich ist – und dies ist eine Hoffnung für alle Straftäter, die sich für eine psychotherapeutische Behandlung öffnen und einlassen.

7 Herausforderungen für die Kriminalpolizei: Verbesserung der Aufdeckungsprozesse und der Prävention

Die Polizei erfüllt im Umgang mit dem Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs zahlreiche Aufgaben. Die Verhaftung des mutmaßlichen Straftäters bei vorliegendem Haftbefehl ist eine Aufgabe. Kriminalpolizeiliche Ermittlungen zum Aufspüren von Sexualstraftätern ist eine weitere sehr wichtige Funktion. Die Kriminalbeamten des zuständigen Landeskriminalamtes waren im Missbrauchsfall von Staufen quasi die Retter des missbrauchten Jungen. Sie überführten über Internet-Recherchen und eine dem Täter gestellte Falle den Sexualstraftäter und verhafteten ihn. Gerade beim sexuellen Missbrauch an dem Jungen sind kriminalpolizeiliche Ermittlungen besonders wichtig, da hier etwa 60 % der Missbrauchsfälle im sozialen Nahraum verübt werden, während bei weiblichen Missbrauchsopfern der Großteil in der Familie geschieht. Tatorte für den sexuellen Missbrauch an Jungen sind oft Internate, Schulen, Sportvereine und andere Freizeitaktivitäten, in den Jungen ohne ihre Eltern mit irgendwelchen *„Betreuern"* unterwegs sind. Da die betroffenen Jungen meist schweigen, sind Verdachtshinweise anderer Personen wichtig. Die Anforderung an die kriminalpolizeiliche Ermittlungsarbeit ist hier schwierig und erfordert viel Feingefühl und Sorgfalt. Im Forschungsprojekt *„Aufdeckung und Prävention von sexualisierter Gewalt gegen m*ännliche Kinder und Jugendliche".[20] wurden zahlreiche wertvolle Handlungsempfehlungen zur Optimierung der Aufdeckungsprozesse vorgelegt. Ein Anliegen des vorliegenden Beitrags ist sicherlich die Betonung der Tatsache, dass sexueller Missbrauch von männlichen Kindern und Jugendlichen viel häufiger ist als gemeinhin geglaubt wird und dass vor allem in zehn bis 20 % der Fälle Mütter oder andere Frauen als Täterinnen in Frage kommen. Gerade die geschilderten Fälle von Andreas Marquardt und der Staufener Missbrauchsfall sind drastische Beispiele dafür, welch schreckliche Grausamkeiten fortbestehen, wenn hier etwas *„übersehen"* wird.

Anmerkungen

1 Prof. Dr. med. Herbert Csef ist Schwerpunktleiter Psychosomatische Medizin und Psychotherapie am Zentrum für Innere Medizin der Medizinischen Klinik und Poliklinik II in Würzburg. Korrespondenzadresse: Csef_H@ukw.de.

2 Burgsmüller, Claudia; Tilmann, Brigitte (2010): Abschlussbericht über die bisherigen Mitteilungen über sexuelle Ausbeutung von Schülern und Schülerinnen an der Odenwaldschule im Zeitraum 1960 bis 2010. Wiesbaden/Darmstadt, Dezember 2010.

3 Fegert Jörg J (2018): Missbrauch „Staufen war nur die Spitze eines riesigen Eisberges". Interview von Max Sprick. Süddeutsche Zeitung v. 11.6.2018.

4 Rüskamp, Wulf (2018): Staufener Missbrauchsfall: Versäumnisse der Ämter sind offenkundig. Badische Zeitung vom 28.2.2018.

5 Wiegand, Ralf (2018): Eine Mutter, die ihr Kind verkaufte. Süddeutsche Zeitung vom 11.6.2018.

6 Wiegand, a.a.O. (EN 5).

7 Fegert, a.a.O. (EN 3).

8 Wetzels P. (1997): Zur Epidemiologie physischer und sexueller Gewalterfahrungen in der Kindheit. Ergebnisse einer repräsentativen retrospektiven Prävalenzstudie für die BRD. Hannover: KFN e.V.

9 Sethi D, Bellis M, Hughes K, Gilbert R, Mitis F, Galea G (2003): European report on preventing child maltreatment. Copenhagen: WHO Regional Office for Europe.

10 Stoltenborgh M; Van IJzendoorn MH; Euser EM & Bakersmans-Kranenburg MJ (2011): A Gobal Perspective on Child Sexual Abuse: Meta-Analysis of Prevalence Around the World. Child Maltreatment. 16 (2). S. 79-101.

11 Jud A; Rassenhofer M; Witt A; Münzer A & Fegert Jörg J (2016): Häufigkeitsangaben zum sexuellen Missbrauch: internationale Einordnung, Bewertung der Kenntnislage in Deutschland, Beschreibung des Entwicklungsbedarfs. UBSKM, Berlin.

12 Fegert Jörg J; Rassenhofer Miriam; Schneider Thekla; Seitz Alexander; Spröber Nina (2013): Sexueller Kindesmissbrauch – Zeugnisse, Botschaften, Konsequenzen. Beltz Juventa, Weinheim/Basel; Dreßing Harald; Dölling Dieter; Hermann Dieter; Kruse

Andreas; Schmitt Eric; Bannenberg Britta; Salize Hans-Joachim (2018): Sexueller Missbrauch von Kindern. Georg Thieme Verlag KG Stuttgart/New York.
13 Plener PL; Ignatius A; Huber-Lang M; Fegert Jörg M (2017): Auswirkungen von Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung im Kindesalter auf die psychische und physische Gesundheit im Erwachsenenalter. Nervenheilkunde 3/2017, S. 161-167.
14 Plener; Ignatius; Huber-Lang; Fegert , a.a.O. (EN 13).
15 Norman RE, Byambaa M, De R, Butchart A, Scott J, Vos T (2012): The long-term health consequences of child physical abuse, emotional abuse, and neglect: A systematic review and meta-analysis. PLoS Med 2012. 9:e1001349.
16 Drobetz, Reinhard; Schellong, Julia (2014): Sexuelle Traumatisierung bei Jungen und Männern. Fakten und Implikationen. Psychotherapie im Dialog 1, S. 47-49.
17 Dudeck M, Barnow S, Spitzer C, Stopsack M, Gillner M, Freyberger HJ (2006): Die Bedeutung von Persönlichkeit und sexueller Traumatisierung für forensische Patienten mit einem Sexualdelikt. Psychotherapie, Psychosomatik, Medizinische Psychologie 56, 147-153; Dudeck M, Spitzer C, Stopsack M, Feyberger HJ, Barnow S (2007): Forensic Inpatient Male Sexual Offenders: The Impact of Personality Disorder and Childhood Sexual Abuse. Journal of Forensic Psychiatry and Psychology 18(4), 494-506; Dudeck M, Drenkhahn K, Spitzer C, Barnow S, Freyberger HJ, Grabe HJ (2012): Gibt es eine Assoziation zwischen familiärem sexuellen Missbrauch und späteren Sexualstraftaten? Psychiatrische Praxis 39 (5), 217-221; Dudeck M, Sosic-Vasic Z, Otte S, Rasche K, Leichauer K, Shenar R, Klingner S, Vasic N, Streb J (2016): The impact of adverse childhood experiences, reactive and appetitive aggression on suicide attempts and violent delinquency in male forensic psychiatry inpatients. Psychiatry Research 204 (352-257).
18 Marquardt, Andreas; Lemke, Jürgen (2007): Härte. Mein Weg aus dem Teufelskreis der Gewalt. Ullstein Taschenbuch Verlag, Berlin.
19 Marquardt; Lemke, a.a.O (EN 18).
20 Rieske, Thomas Viola; Könnecke, Bernhard; Puchert, Ralf; Scambor, Elli; Wittenzellner, Ulla (2017): Aufdeckungsprozesse bei männlichen Betroffenen von sexualisierter Gewalt. Verlaufsmuster und hilfreiche Bedingungen. Springer VS Wiesbaden.

REZENSION

Busche/Weddern, Das Waffenrecht im Polizeidienst. 3. Auflage 2017

Das Waffenrecht ist als Teil des öffentlichen Rechts ein wichtiger Bestandteil polizeilicher Studien- und Ausbildungsgänge. Die hier erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bereiten die Anwärterinnen und Anwärter auf praktische Einsatzsituationen vor, in denen auch waffenrechtliche Vorgaben zu überprüfen sind.
Das vorliegende Lehrbuch behandelt neben der historischen Entwicklung und den Grundlagen des bereichsspezifischen Rechts schwerpunktmäßig waffenrechtliche Erlaubnisse, die bestehenden Regeln zur Aufbewahrung und zum Transport von Waffen und Munition sowie die damit verbundenen exekutiven Kontrollbefugnisse.
Die verständliche Einführung, eine prägnante Darstellung, unterstützende Abbildungen und eine Beschränkung auf praxisrelevante Fragen ermöglichen einen schnellen und nachhaltigen Überblick. Mehrere Fallbeispiele mit ausführlichen und gut nachvollziehbaren Lösungsskizzen dienen der Überprüfung des Lernerfolges. Insofern bietet das Buch eine wichtige Hilfestellung an und ist für die Verwendung in Theorie und Praxis gleichermaßen empfehlenswert, auch wenn das im Literaturverzeichnis ausgewiesene Schrifttum etwas knapp bemessen und nicht durchgehend aktuell ist.
Die erfahrenen Autoren sind seit vielen Jahren in der Aus- und Fortbildung tätig. André Busche ist Lehrbeauftragter, öffentlich bestellter Sachverständiger und Autor zahlreicher Fachpublikationen, Olaf Weddern Polizeihauptkommissar und Rechtsdozent im Fachbereich Polizei der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Schleswig-Holstein.

Prof. Hartmut Brenneisen

Autor:	**André Busche, Olaf Weddern**
Titel:	**Das Waffenrecht im Polizeidienst, 3. Auflage 2017**
Format:	**330 Seiten, 14,9 x 20,8 cm, Softcover**
Preis:	**24,80 Euro**
ISBN:	**13978-3-940723-29-1**
Verlag:	**Juristischer Fachverlag Kiel**

Schusswaffengebrauch unter strafverfolgender Zielsetzung (Teil 1)

Von Prof. Michael Knape, Berlin[1]

1 Vorbemerkungen

Setzt man sich mit der Problematik des Schusswaffengebrauchs zum Zwecke der Strafverfolgung auseinander, stößt der sachkundige Rechtsanwender zugleich auf zwei zentrale Fragen, die es vorab zu klären gilt. Zum einen ist zu prüfen, ob diejenigen Vorschriften der Länderpolizeigesetze, welche den Schusswaffengebrauch gegen Personen unter repressiver Zielsetzung regeln, gesetzessystematisch mit der Verfassung in Einklang stehen, zum anderen stellt sich die Frage, ob die einschlägigen Länderregelungen den unmittelbaren Zwang durch Schusswaffengebrauch, dessen gesetzliche Regelung seit jeher Teil des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts ist, in Hinblick auf Maßnahmen nach der StPO – strafprozessuale Handlungen wie z.B. die Identitätsfeststellung, vorläufige Festnahme oder Vollstreckung von Haft- bzw. Vorführungsbefehlen – rechtsdogmatisch überhaupt ergänzen dürfen. Letzterer Aspekt mündet einmal mehr in der rechtlich so wichtigen wie diffizilen Problematik, ob Landesrecht Bundesrecht ergänzen, d.h. ob Landespolizeirecht strafprozessuale Materie aufgreifen und normieren darf, berücksichtigt man, dass die bundesrechtliche Regelungssystematik der StPO mit Blick auf § 6 EGStPO nach herrschender Meinung abschließender Natur ist. Die Problematik wird noch deutlicher, wenn man an die

Stelle des Begriffs *„Polizeigesetz"* den des *„allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts"* setzt. Letzterer indiziert deutlicher denn je klassisches Gefahrenabwehrrecht, das – berücksichtigt man die jeweiligen Zweckbindungen – zur Strafverfolgung eindeutig im Widerspruch steht. Des Weiteren stellt sich aber auch die Frage, wie es mit dem verfassungsmäßigen Bestimmtheitsgebot und dem Zitiergebot, beides sog. Schranken-Schranken[2] und zugleich wichtige Ausprägungen des Rechtsstaatsprinzips, im Rahmen der StPO bestellt ist. Damit ist sowohl die Diskussion um Art. 20 Abs. 3 als auch um Art. 72, 74 Abs. 1 Nr. 1 GG eröffnet. Eine Reihe von Ländern orientierten sich strikt am *„Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder"* (MEPolG)[3], indem sie Bestimmungen, die den Schusswaffengebrauch zum Zwecke der Strafverfolgung regeln, unmittelbar – wortgleich – in ihren Polizei- bzw. Gefahrenabwehrgesetzen aufgenommen haben; beispielhaft sollen hier die gesetzlichen Varianten der Länder Brandenburgs und Nordrhein-Westfalens dienen. Diese Länder haben quasi *„aus einem Guss"* in ihren Polizeigesetzen[4] den Schusswaffengebrauch gegen Personen in einer Norm, so wie es der MEPolG 1977 mit präventiver und repressiver Zielrichtung vorsieht, geregelt. Es handelt sich hierbei um Vorschriften, die zum Regelungsbereich der Anwendung unmittelbaren Zwanges im gleichnamigen Abschnitt bzw. Unterabschnitt der jeweiligen Polizeigesetze beider Länder zählen. Berlin hat – ähnlich wie der Bund – für die Anwendung unmittelbaren Zwanges ein eigenes Gesetz geschaffen. Hier gelten neben dem Allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht für Berlin, dem ASOG Bln,[5] das Berliner Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz[6] mit besonderen Vollzugsermächtigungen für Verwaltungsmaßnahmen als vorausgegangenen Grund-Verwaltungsakt – diesbezüglich ist auch von Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung die Rede[7] –, dem, soweit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges als schärfstes Zwangsmittel der Polizei zur Anwendung kommt, das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln) angefügt ist. In Form einer kasuistischen Gesetzesstruktur hat der Berliner Gesetzgeber für diese Form polizeilichen Eingriffshandelns, der Anwendung unmittelbaren Zwanges durch hoheitlichen Schusswaffengebrauch, im UZwG Bln sechs Vorschriften für den Schusswaffengebrauch gegen Personen geschaffen: § 11: Schusswaffengebrauch zur Verhinderung rechtswidriger Taten, § 12: Schusswaffengebrauch zum Anhalten flüchtender Verdächtiger, § 13: Schusswaffengebrauch zum Anhalten flüchtender Straftäter, § 14: Schusswaffengebrauch gegen Ausbrecher, § 15: Schusswaffengebrauch bei Befreiungsversuchen und § 16: Schusswaffengebrauch gegen eine Menschenmenge.[8] Während § 11 UZwG Bln ausschließlich gefahrenabwehrende Ziele verfolgt, die Regelungen der §§ 12 und 13 UZwG Bln klassischer Weise der Strafverfolgung dienen, kann bei den §§ 14, 15 und 16 UZwG Bln typischerweise von einem doppelfunktionalen Handeln in Gemengelage ausgegangen werden, d.h., dass hier sowohl präventive als auch repressive Zweckbindungen eine Rolle spielen. Die Struktur der Berliner Gesetzeslage – der Weg vom ASOG Bln bis zum UZwG Bln – ähnelt in etwa der des BPolG mit Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz und dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang (UZwG Bund).[9] Soweit reines polizei- und ordnungsrechtliches Handeln vorliegt, ist diese Normkette rechtlich völlig unproblematisch. Fragen und Probleme treten immer dann auf, wenn eine Polizeivollzugsbeamtin oder ein Polizeivollzugsbeamter unter repressiver Aufgabenstellung bzw. Zweckbindung[10] von der Schusswaffe Gebrauch macht. Dann stellt sich sofort die Frage: Aus welcher Norm ergibt sich die Ermächtigung, Zwang im Wege der Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Schusswaffengebrauch anwenden zu dürfen? Angemerkt sei: Abgesehen von der Sondervorschrift des Schusswaffengebrauchs gegen Personen in einer Menschenmenge, der in jedem Länderpolizei-/Gefahrenabwehrgesetz speziell geregelt ist, finden sich entsprechende Bestimmungen zu den §§ 11, 12, 13, 14 und 15 UZwG Bln auch in denjenigen Ländergesetzen, die den Schusswaffengebrauch gegen Personen nur in einer Vorschrift geregelt haben,[11] und zwar in vergleichbarer Regelungssystematik, d.h. jeweils getrennt nach präventiver und repressiver Zielrichtung. Sprachliche Abweichungen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zwischen dem UZwG Bln einerseits und dem MEPolG 1977, PolG NRW, BbgPolG und dem UZwG Bund andererseits sind zwar unverkennbar, führen jedoch im Ergebnis keinesfalls zu unterschiedlichen Folgerungen hinsichtlich der problematischen Frage nach dem Recht zur Zwangsanwendung beim Schusswaffengebrauch mit strafprozessualer Zielsetzung. An diesem rechtlichen Befund ändert weder § 12 noch § 13 UZwG Bln etwas, die speziell den Schusswaffengebrauch gegen einen flüchtenden Verdächtigen (§ 12) bzw. flüchtenden Straftäter (§ 13) regeln. Beide Vorschriften sollen nach dem Willen des Gesetzgebers lediglich das *„Wann"* und *„Wie"*, nicht aber des *„Ob"* des Schusswaffengebrauchs bestimmen. Den Vorschriften des unmittelbaren Zwanges aller sechzehn Länder einschließlich des Bundes ist daher eigen, dass sie lediglich die Art und Weise der Anwendung unmittelbaren Zwanges regulieren wollen, insoweit reine Verfahrensgesetze sind, die unter keinen rechtlichen Gesichtspunkten Befugnisnormen im materiellen Sinne darstellen sollen, mag auch der Gesetzestext z.B. des § 13 UZwG Bln, der die repressive Stoßrichtung des Schusswaffengebrauchs am deutlichsten widerspiegelt, womöglich etwas anderes suggerieren. Die Vorschrift bestimmt, dass *„ein Vollzugsbeamter auf einzelne Personen schießen darf, die zu Freiheitsstrafe verurteilt sind oder deren Sicherungsverwahrung angeordnet ist und gegen die ein Vorführungs- oder Haftbefehl oder ein Steckbrief zur Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe oder zum Vollzug der Sicherungsverwahrung erlassen worden ist, wenn sie sich ihrer Festnahme durch die Flucht zu entziehen versuchen"*. Diese Bestimmung ist im Übrigen eine Berliner Besonderheit, die so in dieser Form in den genannten Polizeigesetzen der Länder Brandenburg und Nordrhein-Westfalen sowie im UZwG Bund nicht existiert. Ein vergleichbarer Fall wird in den o.a. Ländergesetzen jeweils durch die Regelung der Nr. 4 der genannten Vorschriften aufgefangen, die sich – im Unterschied zum UZwG Bln – strikt am Wortlaut des § 42 Nr. 4 MEPolG 1977 orientieren.[12]

Anmerkung: Ist das UZwG Bln tatsächlich ein reines Verfahrensgesetz, das nur die Art und Weise der Anwendung unmittelbaren Zwanges regelt,[13] mit der Folge, dass seine Regelungen insoweit lediglich besondere Ausprägungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne darstellen, fragt sich der geschulte Rechtsanwender, warum sich Politiker in Berlin seit Jahrzehnten der Normierung des *„Finalen Rettungsschusses"* mit dem Argument verschließen, der Polizei keine Befugnis in die Hände legen zu wollen, um zu verhindern, dass die Polizei – ermächtigt durch den hoheitlich-rechtlichen Schusswaffengebrauch (!) – einen Täter womöglich tötet.[14] Diese Auffassung zeugt von einem hohen Maß an Rechtsunkenntnis und ist in Hochzeiten des internationalen Terrorismus äußerst nachlässig, weil die Polizei auf Grundlage eines Gesetzes von der Schusswaffe Gebrauch machen muss, das der Gefährdungslage in keiner Weise gerecht wird, berücksichtigt man, dass jeder hoheitliche Schusswaffengebrauch im Land Berlin der vorherigen Androhung bedarf.[15]

2 Rechtsgrundlagen des polizeilichen Schusswaffengebrauchs

Wie in den Vorbemerkungen bereits angesprochen, sind für die Zulässigkeit des Schusswaffengebrauchs durch die Polizei rechtssystematisch zwei Fallgruppen zu bilden: Jene, die den Schusswaffengebrauch unter rein gefahrenabwehrenden Aspekten betreffen und solche, die den Schusswaffengebrauch unter strafverfolgender Zielsetzung regeln. Abgesehen davon wird eine weitere Rechtsgrundlage

– ein dritter Normenkanon – für den Schusswaffengebrauch in den sog. Notrechten gesehen.[16] Hierbei handelt es sich um die im StGB und im BGB verankerten Rechte der Notwehr, Nothilfe und des Notstandes. Deren Geltung als Rechtsfertigung war für Amtsträger lange Zeit umstritten. In Lehre und Schrifttum galt die Auffassung, dass Amtsträger, machen sie in Ausübung ihres Dienstes von der Schusswaffe Gebrauch, strikt an die öffentlich-rechtlichen Vorschriften gebunden sind, die den hoheitlichen Schusswaffengebrauch regeln. Erst Anfang der siebziger Jahre des letzten Millenniums verfestigte sich zunehmend stärker – gestützt durch straf- und zivilgerichtliche Entscheidungen[17] – die Auffassung, dass ein Amtswalter, der in eine Notwehrsituation gerät, nicht schlechter gestellt sein kann, als jeder andere Bürger, auch wenn der mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattete Amtsträger in Ausübung seines Dienstes von der Schusswaffe Gebrauch macht[18] und infolgedessen besonderen Regelungen unterworfen ist, die sich aus dem öffentlichen Dienst- und Treueverhältnis mit den alt hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums ergeben.[19] Die damals herrschende Meinung im Schrifttum ging davon aus, dass *„Notrechtsvorschriften in einer Situation, welche das UZwG regelt, dem Amtswalter keine größeren Rechte einräumen können als diejenigen, die das UZwG gewährt". Gobrecht* begründete dies mit Rechtsmissbrauch, als welcher der Schusswaffengebrauch in solch einem Fall anzusehen sei.[20] *„Ein Polizeibeamter, der in Ausübung öffentlicher Gewalt in Nothilfe handele, dürfe den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht beherrscht, nicht außer Acht lassen."*

Anmerkung: Dazu gehört auch die Androhung des Schusswaffengebrauchs als allerletzte Warnung des Angreifers/Täters, bevor auf ihn gezielt geschossen wird.

Götz vertrat ebenfalls die Meinung, dass die Zwecke des hoheitlichen Schusswaffengebrauchs gesetzlich begrenzt seien, so dass insoweit rechtlich wie praktisch ein bedeutsamer Unterschied zur Nothilfe bestünde.[21] Deshalb konnte Nothilfe – so *Götz* – als Grundlage der Amtsausübung nicht in Betracht kommen, weil die Vorschriften des Schusswaffengebrauchs ansonsten weitgehend gegenstandslos seien. Heute findet sich in allen Regelungskomplexen des Bundes und der Länder, die den unmittelbaren Zwang zum Gegenstand haben, Vorschriften, dass das Recht zum Gebrauch von Schusswaffen durch einzelne Polizeivollzugsbeamte in den Fällen der Notwehr und des Notstandes unberührt bleibt.[22] Dieser rechtliche Befund hat im Land Berlin allergrößte Bedeutung, sei es, dass eine Polizeivollzugsbeamtin oder ein Polizeivollzugsbeamter auf der rechtlichen Basis der Gefahrenabwehr schießt, sei es, dass die Vollzugsbeamten unter strafverfolgender Zielrichtung von der Schusswaffe sofort – ohne vorherige Androhung – Gebrauch machen. Der Schusswaffengebrauch wäre in solch einem Fall im Land Berlin sowohl unter öffentlich-rechtlichen/gefahrenabwehrrechtlichen als auch unter strafverfolgenden Aspekten in vollem Umfang rechtswidrig. Die Beamtin bzw. der Beamte würde jedoch in einer Notwehr- bzw. Nothilfesituation strafrechtlich exkulpiert, weil ein Rechtfertigungsgrund (§ 32 StGB) tatbestandsmäßigem Handeln – Tötung eines Täters nach § 212 StGB – entgegensteht.[23] Auf die Frage rechtmäßiger Amtsausübung, die seit jeher ein Rechtsfertigungsgrund außerhalb des Straf- und Zivilrechts ist, kommt es dann nicht mehr an. Zivil- bzw. haftungsrechtliche Ansprüche der Hinterbliebenen des Getöteten gegen den Schützen würden insoweit in aller Regel ohne Erfolg bleiben.[24] In allen anderen fünfzehn Polizei- bzw. Gefahrenabwehr-/Verwaltungsgesetzen des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts gibt es keine vergleichbare krude Rechtslage; lediglich das UZwG Bund schafft der rechtlich inakzeptablen Gesetzeslage Berlins vergleichbare Voraussetzungen für seine Vollzugsbeamtinnen und -beamten. Um im Bild zu bleiben: Aufgrund der in Art. 2 Abs. 2 EMRK normierten Ausnahmesituationen ist ein gegebenenfalls tödlich wirkender Schusswaffengebrauch mit strafverfolgender Zweckbindung grundsätzlich nicht konventionswidrig.[25] Dass die StPO nach dem Wortlaut ihrer Vorschriften ohne Ausnahme vom lebenden Verdächtigen oder Beschuldigten ausgeht, und dies auch nach einem möglichen Schusswaffengebrauch im Rahmen des unmittelbaren Zwanges, steht dem nicht entgegen, erst recht dann nicht, wenn im jeweiligen Teil des Polizeigesetzes, der den unmittelbaren Zwang durch Schusswaffengebrauch regelt, das Grundrecht auf Leben als einschränkbares Grundrecht zitiert wird.[26] Grundrechtseingriffe in die Rechte auf körperliche Unversehrtheit und Leben nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, die möglicherweise tödlich enden, wie der zum Tode führende Schuss eines Polizeivollzugsbeamten bei vorläufiger Festnahme nach einem Gewaltverbrechen infolge großen Blutverlustes des Täters,[27] steht auch nicht im Widerspruch zum Grundgesetz, weil Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG erklärt, dass in die im Art. 2 Abs. 2 GG genannten Rechte auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden darf. Das kann im äußersten Fall auch die Tötung des Straftäters sein. Mit Gesetz ist ein Parlamentsgesetz gemeint.[28] Art. 102 GG (Verbot der Todesstrafe) steht einem womöglich tödlich wirkenden Schuss einer Polizeivollzugsbeamtin bzw. eines Polizeivollzugsbeamten nicht entgegen, weil dem strafverfolgenden Schusswaffengebrauch der Sanktionscharakter fehlt, der dem Verbot der Todesstrafe i.S.d. Art. 102 GG typischer Weise eigen ist.

(Fortsetzung folgt)

Anmerkungen

1 Der Autor war als Direktor beim Polizeipräsidenten Direktionsleiter und Polizeiführer Schwerstkriminalität in Berlin.

2 Sog. Schranken-Schranken bedeuten *„Schranken des Beschränkenden"*, d.h. es werden der Legislative bei der Gestaltung von Gesetzen und der Exekutive bei Ausführung von Gesetzen kraft Verfassung Schranken gezogen; so auch *Brenneisen/Blauhut*, Zulässigkeit und Grenzen des Schusswaffengebrauchs zur Durchsetzung strafprozessualer Maßnahmen – Teil I, DIE POLIZEI 2015, 185 (188).

3 Vgl. § 42 ME PolG 1977.

4 Vgl. § 64 PolG NRW und § 67 BbgPolG.

5 Das ASOG Bln mit Anlage (ZustKat Ord) regelt die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Ordnungsbehörden und Polizei.

6 Vgl. § 8 Satz 1 BlnVwVfG i.V.m. VwVG (das VwVG des Bundes gilt insoweit in der jeweils geltenden Fassung als inkorporiertes Landesrecht).

7 Das VwVG kennt nach § 9 Abs. 1 VwVG drei Vollstreckungsmittel, die Ersatzvornahme (§ 10 VwVG), das Zwangsgeld (§ 11 VwVG) und den unmittelbaren Zwang (§ 12 VwVG), wobei neben dem Grund-VA nach allg. POR (z.B. *„Halt, Polizei, Stehen bleiben, keine Bewegung, langsam die Waffe fallen lassen!"*, gestützt auf die Befugnis-Generalklausel des allg. POR = § 17 Abs. 1 ASOG Bln) im Normalvollzug bzw. sog. gestreckten Verfahren des VwVG (§ 6 Abs. 1 VwVG) der Androhungs-VA gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 VwVG und der Festsetzungs-VA gem. § 14 Satz 1 VwVG mit Übergang ins UZwG Bln (*„oder ich schieße!"*) zu beachten sind. Die Anwendung des Zwangsmittels (Schusswaffengebrauch) nach § 15 Abs. 1 VwVG stellt tatsächliches Handeln und somit einen Realakt dar. Der hoheitliche Schusswaffengebrauch hat im Land Berlin ausnahmslos im Normalvollzug zu erfolgen, darf weder im sofortiges Vollzug (§ 6 Abs. 2 VwVG) noch im abgekürzten/verkürzten Verfahren erfolgen, weil nach dem UZwG Bln ohne jegliche Ausnahme vor Schussabgabe eine mündliche Androhung oder ein Warnschuss (§ 10 UZwG Bln) erfolgen muss; insoweit ist § 10 UZwG Bln lex specialis ggü. § 13 Abs. 1 Satz 1 VwVG; vgl. dazu *Knape/Schönrock*, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht für Berlin mit Versammlungsrecht, 11. Aufl. (2016), Rdnrn. 11 ff. zu § 9 UZwG Bln (S. 1011 ff.); ferner *Knape,* Das UZwG Bln – ein taugliches Gesetz zur Bekämpfung terroristischer Gewalttäter?, DIE POLIZEI 2016, 93 ff.

8 Um keinerlei Zweifel aufkommen zu lassen, handelt es sich bei § 16 UZwG Bln um eine Menschenmenge (ca. 15 bis 20 Personen [vgl. BGH, NStZ 1994, 483]), von der oder aus ihrer Mitte heraus Gewalttaten begangen werden, wobei unter Gewalttaten nach den Ausführungsvorschriften zum UZwG Bln (AV Pol UZwG Bln) *„Gewalttätigkeiten"* i.S.d. § 124, 125 StGB gemeint sind, also die Anwendung allein mit physischer Kraft oder mit Hilfe von Gegenständen (z.B. Steinen, Latten, Brandflaschen [Waffen im nichttechnischen Sinne]), erst recht unter Verwendung von Waffen/Schusswaffen (Waffen im technischen Sinne) gegen Personen oder Sachen.

9 Vgl. statt vieler *Heesen/Hönle/Peilert/Martens,* Bundespolizeigesetz/Verwaltungs-Vollstreckungs-Gesetz und Gesetz über den unmittelbaren Zwang, 5. Aufl. (2012).

10 Vgl. §§ 152 Abs. 2 und 163 Abs. 1 Satz 1 StPO mit strafprozessualen Anfangsverdacht für eine konkret begangene Straftat und strafprozessualem Legalitätsprinzip.

11 Vgl. § 42 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 MEPolG 1977, § 64 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 PolG NRW, § 67 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 BbgPolG und § 10 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 UZwG Bund.

12 Vgl. *Schütte/Braun/Keller*, Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen (2012), Rdnr. 13 zu § 64 PolG NRW mit dem Beispiel B: Die mit der Schusswaffe von der Polizei beschossene Person ist wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt und soll nun erstmals in die JVA zum Zwecke des Strafvollzugs verbracht werden. Rechtsgrundlage der Zuführung

sind das rechtskräftige Strafurteil und der Haftbefehl der Vollstreckungsbehörde (vgl. § 457 StPO) gegen den nicht freiwillig zum Straf-/Haftantritt erschienen Verurteilten.

13 Vgl. § 1 Abs. 2 UZwG Bln.

14 Vgl. *Knape*, Das UZwG Bln – ein taugliches Gesetz zur Bekämpfung terroristischer Gewalttäter?, DIE POLIZEI 2016, 93 (96).

15 Vgl. *Knape*, a.a.O.

16 Vgl. *Neuwirth*, Polizeilicher Schusswaffengebrauch gegen Personen, 2006, S. 24; dazu *Krüger*, Polizeilicher Schusswaffengebrauch, 1979, S. 12.

17 Vgl. *Knape/Schönrock*, a.a.O.

18 Vgl. *Brenneisen/Blauhut*, a.a.O., 185; ferner *Knape/Schönrock*, a.a.O.

19 Vgl. Art. 33 Abs. 5 GG.

20 Dazu *Gobrecht*, Polizeirecht des Landes Berlin, 6. Aufl. (1974), S. 150 ff. mit UZwG Bln v. 22.6.1970 (GVBl. S. 921).

21 Vgl. schon *Götz*, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 3. Aufl. (1975).

22 Vgl. statt vieler §§ 8 Abs. 3 und 9 Abs. 4 Satz 1 UZwG Bln, dazu AV Pol UZwG Bln Nr. 6a zu § 1 i.V. mit Nr. 34 lit. a UZwG Bln: Unberührt bleiben die Vorschriften über die Notwehr (§§ 32, 33 StGB, § 227 BGB), den Notstand (§§ 34, 35 StGB, §§ 228, 904 BGB) und die Selbsthilfe (§ 229 BGB).

23 Tatbestandsmäßiges Handeln indiziert die Rechtswidrigkeit, es sei denn, dass ein Rechtfertigungsgrund dem entgegensteht.

24 Vgl. *Knape/Schönrock*, a.a.O.; dazu *Brenneisen/Blauhut*, a.a.O.

25 Vgl. *Brenneisen/Blauhut*, a.a.O., 186 mit Literaturhinweis auf *Schädler/Jakobs* in: *Hannich*, Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 7. Aufl. (2013), S. 2934.

26 Vgl. z.B. § 113 SOG M-V und § 261 LVwG S-H; dazu *Becker*, Anmerkungen zu: >>Darf der Staat töten?<< von Dr. Tonio Gas, DIE POLIZEI 2007, 136.

27 Trotz Schussabgabe auf Arme oder Beine des flüchtenden Straftäters trifft die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte aus größerer Entfernung den Rumpf des Täters, so dass dieser verstirbt.

28 Vgl. Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 15. Aufl. (2018), Rdnr. 92 zu Art. 2 GG; vgl. statt vieler z.B. § 41 Abs. 2 Satz 1 ME PolG 1977, der in zwölf Vorschriften – *„Polizeigesetzen"* der Länder – entsprechenden Niederschlag erfahren hat. Dass diese Norm eindeutig präventive Zweckbindungen aufweist, steht dem in diesem Beitrag behandelten Thema nicht entgegen, man denke nur an doppelfunktionales Handeln in Gemengelage.

Eingriffsbefugnisse für eine Präventive Gewinnabschöpfung

Von KD a.D. Ernst Hunsicker, Bad Iburg[1]

Es sind viele verwaltungsgerichtliche Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz zur Präventiven Gewinnabschöpfung aus den Bundesländern[2] und durch den Zollfahndungsdienst[3] bekannt. Nunmehr wurde ein wohl erstes Verfahren der Bundespolizei nach dem BPolG rechtskräftig abgeschlossen. Auch nach dem BKAG ist die Präventive Gewinnabschöpfung möglich und besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang § 29a NPOG-E[4] zu.

1 Verwaltungsgerichtliches Verfahren der Bundespolizei

Nach meinem Informationsstand war die Bundespolizei zwar an einem Verfahren der Präventiven Gewinnabschöpfung beteiligt[5], aber die gefahrenabwehrenden Maßnahmen erfolgten nicht nach dem BPolG, sondern nach dem Nds.SOG. Nunmehr zu einem Sachverhalt und zu einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung[6] nach dem BPolG.

1.1 Leitsätze des Autors zum Urteil des VG Stuttgart v. 17.8.2017[7]

- Der in Spanien lebende gambische Staatsangehörige ist einschlägig vorbestraft.
- Bei seiner Kontrolle durch die Bundespolizeiinspektion Konstanz wurde am 13.7.2016 am Bahnhof Konstanz festgestellt, dass er von der StA Hamburg zur Aufenthaltsermittlung wegen Verstoßes gegen das BtMG ausgeschrieben war.
- In seinem Koffer befand sich ein in Alufolie verpacktes und mit einer Hose umwickeltes Paket, das Bargeld im Wert von 17.640 € enthielt. Es handelte sich um Euronoten in szenetypischer Stückelung.
- Der Prozessbevollmächtigte beantragte die Freigabe des Geldes mit dem Hinweis, dass sich der Kläger von dem ersparten Geld in Deutschland einen gebrauchten Mercedes-Benz kaufen wolle.
- Mit Bescheid vom 24.1.2017 wies das Bundespolizeipräsidium den Widerspruch zurück und ordnete den sofortigen Vollzug der Sicherstellungsverfügung an.
- Außerdem untersagte es das Bundespolizeipräsidium auf der Grundlage des § 14 BPolG i.V.m. §§ 135, 136 BGB, den sichergestellten Bargeldbetrag zu veräußern, abzutreten oder in anderer Weise über den Betrag rechtsgeschäftlich zu verfügen.
- Die Sicherstellung des Bargeldes war erforderlich, um die gegenwärtige Gefahr abzuwehren (§ 47 Nr. 1 BPolG).
- Die durch die Bundespolizeiinspektion Konstanz am 13.7.2016 verfügte Sicherstellung des Bargeldes ist gerichtlich nicht zu beanstanden.
- Für die Herkunft eines sichergestellten Bargeldbetrages aus dem Drogenhandel können folgende Gesichtspunkte sprechen: Hoher Geldbetrag, Versteckthalten oder zumindest Aufbewahrung an einem ungewöhnlichen Ort, szenetypische Stückelung der Geldscheine, nicht plausibel erklärte Herkunft der Mittel, Verdachtsmomente aus der organisierten Kriminalität, einschlägige strafrechtliche Ermittlungsverfahren bzw. Verurteilungen.
- Die Maßnahme ist verhältnismäßig, geeignet und erforderlich, um die aufgezeigte gegenwärtige Gefahr abzuwehren.
- Somit hat der Kläger auch keinen Anspruch auf Herausgabe des Geldes nach § 50 BPolG.

2 Rechtsgrundlage im BKAG

Gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 1 BKAG (Sicherstellung) kann das Bundeskriminalamt eine Sache sicherstellen, um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren. Die §§ 48 bis 50 des BPolG[8] gelten entsprechend. § 60 BKAG entspricht wiederum § 32b ZFdG (Sicherstellung, Verwahrung und Verwertung) und ist mit den einschlägigen Vorschriften der allgemeinen Gefahrenabwehrgesetze der Bundesländer vergleichbar. Somit ist eine Präventive Gewinnabschöpfung auch durch das Bundeskriminalamt möglich, wobei mir nicht bekannt ist, ob diese Polizeibehörde bisher überhaupt entsprechende Verfahren eingeleitet, durchgeführt bzw. abgeschlossen hat.

3 Sicherstellung von Forderungen und gefahrenabwehrende Einziehung nach § 29a NPOG-E

Der ursprüngliche Gesetzentwurf (Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung)[9] enthielt noch eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Sicherstellung von Buchgeld (§ 26a), um – laut Begründung – eine festgestellte planwidrige Regelungslücke zu schließen.[10] § 26a wurde aber inzwischen aus dem Gesetzentwurf gestrichen und durch § 29a NPOG-E[11] (Sicherstellung von Forderungen – insbesondere von Buchgeld) ersetzt, zusätzlich die gefahrenabwehrende Einziehung in diese geplante Rechtsnorm aufgenommen (§ 29a Abs. 3, 4 NPOG-E).

3.1 Sicherstellung von Forderungen als zukünftige Norm (§ 29a NPOG-E)

1) Unter den Voraussetzungen des § 26 Nr. 1 können die Verwaltungsbehörden und die Polizei eine Forderung oder andere Vermögensrechte, die nicht den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, sicherstellen. Die Sicherstellung hat in den Fällen des Satzes 1 die Rechtswirkungen einer Pfändung gemäß § 829 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung. Sie bedarf der Schriftform. Ihr ist ein Hinweis auf die in Satz 2 bezeichneten Rechtwirkungen beizufügen.
2) Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, ist sie aufzuheben. Die Aufhebung bedarf der Schriftform. § 29 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 gilt entsprechend.
3) Dauert die Sicherstellung ein Jahr an, ohne dass sie nach Absatz 2 aufzuheben ist, ist die Forderung oder das andere Vermögensrecht durch die Verwaltungsbehörde oder die Polizei einzuziehen. § 28 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.
4) Auf die Sicherstellung und die Einziehung finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte sinngemäß Anwendung. An die Stelle des Vollstreckungsgerichts treten die Verwaltungsbehörden und die Polizei.

3.2 Begründung zu § 29a NPOG-E

§ 29a schafft eine neue Rechtsgrundlage für die Sicherstellung von Forderungen. Diese Sicherstellung – insbesondere von Buchgeld – ist in Niedersachsen nach geltender Rechtsprechung in analoger Anwendung von § 26 nur dann zulässig, wenn sichergestelltes Bargeld zum Zweck der Verwahrung auf ein Konto eingezahlt worden ist.[12] Diese Rechtsprechung soll in das geschriebene Recht überführt und auf alle Arten von Forderungen und vergleichbaren Vermögensrechten ausgeweitet werden.

Die Sicherstellung von Forderungen und vergleichbaren Vermögenswerten dient der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr. Diese liegt regelmäßig darin begründet, dass die Vermögenswerte zur Begehung von Straftaten eingesetzt werden sollen. Als Straftaten kommen insbesondere Taten der organisierten Kriminalität – etwa Geldwäsche und Hehlerei – und Straftaten mit Bezug zum internationalen Terrorismus – etwa Terrorismusfinanzierung – in Betracht. Der Entzug der finanziellen Mittel schränkt gerade bei derartigen Straftaten die Handlungsmöglichkeiten der kriminellen Gruppierungen und Personen erheblich ein. Anders als die strafrechtlichen Regelungen zur Vermögensabschöpfung hat § 29a rein präventiven Charakter ohne eine repressive Zweckrichtung. Maßgeblich ist allein, dass der Vermögenswert in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit zur Begehung von Straftaten verwendet werden wird.[13] Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens unterstützt die Schaffung dieser neuen Rechtsgrundlage.[14]

4 Gefahrenabwehrende Einziehung

Die gefahrenabwehrende Einziehung ist bereits Inhalt mehrerer Polizeigesetze der Bundesländer (§ 34 PolG BW, § 40 Abs. 4 ASOG Bln, § 25 Abs. 4 BremPolG, § 14 Abs. 6 HmbSOG, § 64 Abs. 4 SOG M-V, § 28 SächsPolG, § 213 Abs. 4 LVwG SH). Schon in früheren Veröffentlichungen habe ich die Aufnahme der gefahrenabwehrenden Einziehung in die Polizeigesetze angeregt.[15]

4.1 Begründung zu dieser Eingriffsmaßnahme (z.B. § 40 Abs. 4 ASOG Bln)

Mit der Ergänzung von § 40 Abs. 4 ASOG durch die Möglichkeit der Einziehung zum Zwecke der Gefahrenabwehr wird eine Regelungslücke geschlossen. In der praktischen Anwendung fehlt eine Rechtsgrundlage, sofern Gegenstände, die der Sicherstellung unterliegen, erstens nicht zurückgegeben werden können, ohne dass die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten (§ 40 Abs. 1 Nr. 4 ASOG) und zweitens die bestehenden Maßnahmenalternativen in Form von Verwertung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung nicht auf den betroffenen Gegenstand zugeschnitten sind. Zweck der Regelung ist nicht vorrangig, dass die eingezogene Sache an den Fiskus fällt, sondern gestützt auf eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage soll die Einziehung verhindern, dass im Anschluss an Sicherstellungen infolge von regelungslückenbedingten Rückgabepflichten erneut vorhersehbare Gefahrenlagen entstehen. Insbesondere soll verhindert werden, dass mit Hilfe von offensichtlich illegal erworbenen Werten neue Straftaten vorbereitet und begangen werden.

Beispielhaft aufgeführt werden kann als Gegenstand der Einziehung Bargeld, das bei einer betroffenen Person, der Handel mit Betäubungsmitteln vorgeworfen wird, aufgefundenen und beschlagnahmt wird. Im Anschluss an ein Strafverfahren gibt die Staatsanwaltschaft das Bargeld wieder frei. Nach polizeirechtlicher Betrachtung kann in diesem Fall weiterhin eine Gefahr bestehen, die ein Einschreiten zum Zwecke der Gefahrenabwehr erfordert. Denn strafverfahrensrechtliche und gefahrenabwehrrechtliche Vorschriften besitzen unterschiedliche Zielrichtungen. Der präventiv geprägte Zweck, z.B. der Sicherstellung nach § 38 ASOG, kann fortwirken, auch wenn eine auf die StPO gestützte Maßnahme abgeschlossen ist.[16] Die Gefahrenlage für eine Sicherstellung braucht nicht in einer Eigenschaft der sicherzustellenden Sache begründet zu sein, sondern kann sich aus dem Verhalten ihres Besitzers ergeben.[17] Die Einziehung knüpft an in der Vergangenheit begründete Zustände an, ist in ihrer Zielrichtung aber zukunftsbezogen.

Aus polizeirechtlicher Perspektive kann bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte demnach der Rückgabe entgegenstehen, dass die gegenwärtige Gefahr besteht, die betroffene Person werde das Bargeld nach Rückgabe erneut für illegale Drogengeschäfte verwenden (vgl. § 40 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 38 Nr. 1 ASOG). Es fehlte jedoch bisher eine Rechtsgrundlage zur Gefahrenabwehr, um das vorhersehbare Wiederaufleben der Störung dauerhaft zu verhindern.

Bargeld ist zwar eine Sache und damit tauglicher Gegenstand einer Sicherstellung. Auf die Regelungen der Sicherstellung einschließlich der Anschlussmaßnahmen in bisheriger Fassung lässt sich jedoch eine dauerhafte Entziehung von Bargeld nicht stützen. Die Sicherstellung ist ihrer Natur nach lediglich eine vorübergehende Maßnahme[18], die folglich nicht zu einem dauerhaften Einbehalten des Geldes ermächtigt. Mit der Einziehung wird die Eigentumsposition der betroffenen Person aufgelöst.

Das im Bereich des Drogenhandels zugleich betroffene Eigentumsrecht des beteiligten Drogenkäufers verdient keinen verfassungsrechtlichen Schutz, da er seine Vermögensposition für deliktische Zwecke freiwillig aufgegeben hat.[19]

4.2 „Kritik an der Novelle des ASOG 2014 (§ 40 Abs. 4 – Einziehung)"[20]

„Hier soll – soweit erkennbar – erstmals im Polizeirecht das Instrument der Einziehung sichergestellter Gegenstände, insbesondere Bargeld, zugelassen werden".[21] Nicht selten wird diese Maßnahme als *„präventive Gewinnabschöpfung"* bezeichnet. Verhindert werden soll insbesondere die Herausgabe von Bargeld im Kontext möglicher Straftaten durch den Handel mit illegalen Betäubungsmitteln.[22]

„Bemerkenswert ist hier, dass eine präventiv-polizeiliche Einziehung von Bargeld und anderen Sachen zulässig sein soll, obwohl ein Strafverfahren durchgeführt wurde und selbiges im Rahmen des repressiv-polizeilichen Rechts zurückgegeben werden musste." Es geht also darum, trotz des strafrechtlich *„gescheiterten"* Nachweises einer rechtswidrigen Erlangung einer Sache (Bargeld), diese dennoch sicherzustellen und einzuziehen, weil aus der Sicht der Polizei weiterhin von einer rechtswidrigen Erlangung ausgegangen wird.

Ob eine präventiv-polizeiliche Sicherstellung von Bargeld aus möglichen Straftaten, für die ein Schuldnachweis qua Urteilsspruch gerade nicht vorliegt, überhaupt zulässig ist, *„beschäftigt die Rechtsprechung seit einigen Jahren"*. Soweit die Maßnahme als zulässig erachtet wird, wird dafür das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr der Begehung weiterer Straftaten mit diesem Bargeld gefordert.[23] Die mit der Sicherstellung verbundenen verfassungsrechtlichen Fragen sind indes bislang nicht geklärt[24] und der Gesetzgeber bewegt sich auf recht *„unsicherem Terrain"*.

Die zitierte Judikatur bezieht sich zudem regelmäßig nur auf eine (vorübergehende) Sicherstellung, nicht aber die endgültige präventiv-polizeiliche Einziehung von Bargeld, die einen erheblichen Eigentumseingriff darstellt. Es ist bedauerlich, dass hierauf in der Gesetzesbegründung nicht näher eingegangen wird.

Wollte man die Maßnahme dennoch für erforderlich und verfassungsrechtlich zulässig halten, müsste diese zumindest verfassungskonform ausgestaltet und auf die Sicherstellung von Bargeld im Sinne von § 38 Nr. 1 ASOG zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr beschränken. Eine Einziehung kommt hier grundsätzlich nicht in Betracht, weil die Voraussetzungen der Gefahrenprognose entfallen können und das Bargeld dann zu restituieren ist.[25]

Diese kritische Stellungnahme hat die Ergänzung um die gefahrenabwehrende (präventiv-polizeiliche) Einziehung in das ASOG nicht verhindert.

5 Bewertung

In den meisten Bundesländern wird die Präventive Gewinnabschöpfung bereits auf der Grundlage der Polizeigesetze seit vielen Jahren praktiziert. Nachgezogen haben der Zollfahndungsdienst auf der Grundlage des § 32b ZFdG und die Bundespolizei auf der Grundlage des § 47 Nr. 1 BPolG. Auch das Bundeskriminalamt hat gemäß § 60 BKAG die rechtlichen Voraussetzungen für diese gefahrenabwehrende Eingriffsmaßnahme.

Es bleibt zu hoffen, dass die Sicherstellung von Forderungen (analog § 29a NPOG-E) und die gefahrenabwehrende Einziehung in ein einheitliches Polizeigesetz (Musterpolizeigesetz) für den Bund und die Bundesländer, das nicht nur m. E. aus vielen Gründen dringend erforderlich ist, einfließen[26]. Auch entsprechende Normen im ZFdG und im BKAG würden Sinn machen.

Anmerkungen

1 *KD a.D. Ernst Hunsicker* war in seiner letzten Funktion Leiter des Zentralen Kriminaldienstes (ZKD) bei der Polizeiinspektion Osnabrück-Stadt und in Personalunion Stellvertretender Inspektionsleiter.

2 *Hunsicker,* Präventive Gewinnabschöpfung (PräGe). Entscheidungssammlung in Volltexten, mit Leitsätzen, grundsätzlichen Aussagen/Feststellungen und thematischen Veröffentlichungshinweisen, 4., überarbeitete & erweiterte Auflage 2017 (Sammelband).

3 *Hunsicker,* Präventive Sicherstellung durch den Zollfahndungsdienst, in: Kriminalistik 2017, S. 397 f.

4 Sicherstellung von Forderungen – insbesondere von Buchgeld, Einziehung von Bargeld. Das Nds.SOG soll geändert werden und als Reformgesetz in der Überschrift folgende Fassung erhalten: *„Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG)"*, Niedersächsischer Landtag – 18. Wahlperiode Drucksache 18/850, 8.5.2018, Fraktion der SPD/Fraktion der CDU. *Anmerkung: Laut Vorlage 32 des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (Nds. Landtag, 26.10.2018) hat das Nds. Justizministerium mitgeteilt, dass die Regelung – also § 29a NPOG-E – gestrichen werden solle. Unter Hinweis auf meine Veröffentlichung „Strafrechtliche Vermögensabschöpfung und Präventive Gewinnabschöpfung" (Kriminalistik 11/2018, S. 670 ff.) habe ich den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst, das Nds. Justizministerium, das Nds. Innenministerium und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nds., die die Schaffung dieser neuen Rechtsgrundlage unterstützt (vgl. EN 14), angeschrieben und um Prüfung gebeten, ob die Streichung des § 29a angezeigt ist bzw. die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nds. um Intervention gebeten. Auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung (seit 1.7.2017 in Kraft) sind weiterhin Verfahren der Präventiven Gewinnabschöpfung möglich, sodass § 29a nicht gestrichen werden sollte.*

5 VG Braunschweig v. 7.9.2016, Az. 5 A 192/15 (Sicherstellung von Bargeld sowie einer Flugdrohne wegen islamistischer Gefahrenprognose – nicht rechtskräftig, Berufungsverfahren beim OVG Lüneburg, Az. 11 LA 229/16, anhängig).

6 VG Stuttgart v. 17.8.2017, Az. 1 K 2294/17 (rechtskräftig).

7 VG Stuttgart v. 17.8.2017, Az. 1 K 2294/17.

8 § 48 BPolG (Verwahrung), § 49 BPolG (Verwertung, Vernichtung), § 50 BPolG (Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Kosten).

9 Niedersächsischer Landtag – 17. Wahlperiode (Drucksache 17/7415, Fraktion der CDU, Hannover, den 21.2.2017).

10 *Hunsicker*, Sicherstellung von Buchgeld von besonderer Bedeutung für die Präventive Gewinnabschöpfung, in: der kriminalist 12/2016, S. 32 f.

11 Drucksache 18/850.

12 OVG Lüneburg v. 7.3.2013, Az. 11 LB 438/10, juris Rn. 30; v. 25.6.2015, Az. 11 LB 34/14, juris Rn. 27.

13 Drucksache 18/850, S. 49 ff.

14 Schreiben an die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages vom 10.8.2018, S. 2 f.

15 *Hunsicker*, Verwertung, Einziehung, Vernichtung, in: Präventive Gewinnabschöpfung (PräGe) in Theorie und Praxis – Sicherstellung, Verwahrung und Verwertung von Gegenständen und (Bar-)Geld aus Gründen der Gefahrenabwehr in Kooperation von Polizei, Staatsanwaltschaft und Kommune (Osnabrücker Modell), 3. überarb. & erw. Auflage 2008, S. 61, und *Hunsicker*, Aktuelles zur Präventiven Gewinnabschöpfung – Anforderungen an die *„gegenwärtige Gefahr"* und Plädoyer für eine bundesweit geltende präventiv-polizeiliche Einziehung, in: Kriminalistik 2015, S. 516 ff.

16 OVG Berlin v. 16.9.2002, Az. 1 N 13.00, Rn. 5.

17 *Graulich*, in: *Bäcker/Denninger/Graulich*, Handbuch des Polizeirechts (*Lisken/Denninger)*, 6. Auflage 2018, Rn. E 647.

18 *Knape/Schönrock*, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht für Berlin, 11. Auflage 2016, § 38, Anm. I A.

19 Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 17/1795 - 28.8.2014, Vorlage – zur Beschlussfassung –, Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes, 1.11. zu § 40, S. 17 ff.; BVerfG v. 14.1.2004, Az. 2 BvR 564/95, Rn. 106.

20 Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin i.d.F.v. 11.10.2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. März 2018 (GVBl. S. 186, 381).

21 Nicht korrekt, denn die Einziehung ist bereits Gegenstand mehrerer Gefahrenabwehrgesetze, und zwar: § 34 PolG BW, § 25 Abs. 4 BremPolG, § 14 Abs. 6 HmbSOG, § 64 Abs. 4 SOG M-V, § 28 SächsPolG und § 213 Abs. 4 LVwG SH.

22 Vgl. Gesetzesbegründung, S. 18.

23 Kritisch mit Blick auf die tatbestandliche Voraussetzung der gegenwärtigen Gefahr z.B. VG Gießen v. 9.10.2012, Az. 4 K 905/1 2.GI; VG Lüneburg v. 13.1.2011, Az. 6 A 143/09; s.a. OVG Bremen v. 8.10.2012, Az. OVG 1 B 102/12; v. 14.7.2014, Az. 1 PA 77/14, das eine deliktische Herkunft von Bargeld allein nicht als ausreichenden Anhaltspunkt für eine gegenwärtige Gefahr ansieht; für die Zulässigkeit OVG Lüneburg v. 7.3.2013, Az. 11 LB 438/10; VG Oldenburg v. 30.1.2008, Az. 2 A 969/07.

24 Vgl. BVerfG v. 24.10.2011, Az. 1 BvR 732/11.

25 *Arzt,* Stellungnahme Rechtsausschuss Berliner Abgeordnetenhaus am 3.12.2014: Novelle ASOG 2014, S. 12 f.

26 So z.B. auch BKA-Präsident *Münch* im Interview mit der Frankfurter Rundschau (21.7. 2017), und der GdP-Bundesvorsitzende *Malchow* gegenüber der Deutschen Presse-Agentur, in: ZEIT ONLINE: Debatte um Musterpolizeigesetz: Polizei: *„Sicherheitspolitischer Flickenteppich"* muss weg (26.7.2018).

Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht

Von PHK & Ass. jur. Dirk Weingarten, Wiesbaden

Wir bieten Ihnen einen Überblick über strafrechtliche Entscheidungen, welche überwiegend – jedoch nicht ausschließlich – für die kriminalpolizeiliche Arbeit von Bedeutung sind. Im Anschluss an eine Kurzdarstellung ist das Aktenzeichen zitiert, so dass eine Recherche möglich ist.

I Materielles Strafrecht

§ 125 Abs. 1 StGB – Landfriedensbruch; hier: Räumliche Distanz von der Menschenmenge nach Erbringung von Beihilfehandlungen vor Beginn der Gewalttätigkeiten – sog. Ostentatives Mitmarschieren. Vor dem Hintergrund eines Fußballspiels kam es zwischen Anhängern zu einer *„Dritt-Ort-Auseinandersetzung"*. Unter anderen rüstete sich der Angeklagte (A) mit Quarzsandhandschuhen und einem Mundschutz aus. Dann formierten sich alle Gruppenmitglieder in Reihen von drei Personen nebeneinander, wobei die Reihen einen Abstand von einer Armlänge einhielten. Durch die Formation war die Gruppe in der Lage, Angriffe geschlossen abzuwehren, ein Ausbrechen einzelner Mitglieder aus der Formation zu erschweren und einen militärischen Eindruck zu erwecken. Schließlich verfiel die Formation in Richtung des Gegners in einen Laufschritt. A ließ sich unbemerkt zurückfallen und beobachtete das nachfolgende Geschehen aus einer Entfernung von 50 bis 60 Metern. Sodann kam es auf einer Kreuzung zum Zusammentreffen der beiden Gruppen mit zahlreichen wechselseitigen Körperverletzungen. Es konnte nicht feststellen werden, ob A eigenhändig Gewalttätigkeiten begangen hat. Diese endeten abrupt, als Sirenen von Polizeifahrzeugen ertönten. Die Teilnehmer der Auseinandersetzung flüchteten.

Eine Strafbarkeit wegen Landfriedensbruchs setzt weder Täterschaft bei der Begehung von Gewalttätigkeiten noch die Zugehörigkeit des Beteiligten zur Menschenmenge zurzeit der Gewalttätigkeiten voraus. Eine räumliche Distanzierung von der Menschenmenge nach Erbringung von Beihilfehandlungen unmittelbar vor Beginn der Gewalttätigkeiten hebt die Strafbarkeit wegen Landfriedensbruchs nicht auf. (BGH, Urt. v. 24.5.2017 – 2 StR 414/16)

§§ 184i Abs. 1, 184h Nr.1 StGB – Sexuelle Belästigung; hier: Erheblichkeit sexueller Handlungen. Als erheblich im Sinne des § 184h Nr. 1 StGB sind solche sexualbezogenen Handlungen (hier: Entblößen des Geschlechtsteils vor einer Minderjährigen; unerwünschtes Anfassen der Brust einer Minderjährigen) zu werten, die nach Art, Intensität und Dauer eine sozial nicht mehr hinnehmbare Beeinträchtigung des im jeweiligen Tatbestand geschützten Rechtsguts besorgen lassen. Dazu bedarf es einer Gesamtbetrachtung aller Umstände im Hinblick auf die Gefährlichkeit der Handlung für das jeweils betroffene Rechtsgut; unter diesem Gesichtspunkt belanglose Handlungen scheiden aus.

Die Einführung eines Auffangtatbestands für belästigend wirkende körperliche Berührungen in sexuell bestimmter Weise in § 184i Abs. 1 StGB wirkt sich nicht auf die Auslegung des Begriffs der Erheblichkeit in § 184h Nr. 1 StGB aus. Ziel der Neuregelung war es, bisher strafrechtlich nicht erfasstes Verhalten auch unterhalb der Schwelle des § 184h Nr. 1 StGB zu pönalisieren. (BGH, Urt. v. 26.4.2017 – 2 StR 580/16)

§ 211 Abs. 2 StGB – Mord, Heimtücke; hier: Hinterrücks erschossenes Tatopfer bei vorausgegangenem Streit. Der Angeklagte (A) zeigte während des Streits auf die im Hosenbund mitgebrachte Pistole (Halbautomatik, mit 15 Patronen geladen) und sagte, dass es sich um eine scharfe Waffe handele. Das spätere Opfer (O) bezeichneten A als *„Clown"* und kündigte an, er werde mit dessen Halbschwester wieder eine Partnerschaft eingehen, was den A weiter aufbrachte. Um sich der bedrohlichen Situation zu entziehen stieg O auf ein Fahrrad und fuhr los, wobei er herablassend lachte. A entschloss sich nun, O zu töten. Er gab aus etwa fünf bis sieben Metern Entfernung in Tötungsabsicht zehn gezielte Schüsse ab, von denen sechs Oberkörper und Kopf des Opfers trafen und ihn tödliche verletzten.

Heimtückisch handelt, wer in feindlicher Willensrichtung bei Beginn des mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs die Arg- und Wehrlosigkeit des Tatopfers bewusst zur Tötung ausnutzt. Wesentlich ist, dass der Mörder das sich keines erheblichen Angriffs versehende, mithin arglose Opfer in einer hilflosen Lage überrascht und es dadurch daran hindert, dem Anschlag auf sein Leben zu begegnen oder ihn wenigstens zu erschweren; mithin wegen der kurzen Zeitspanne zwischen Erkennen der Gefahr und unmittelbarem Angriff keine Möglichkeit der Abwehr verbleibt. Wendet das Opfer dem Täter im Anschluss an einen Streit den Rücken zu und radelt davon, ist darin ein wesentliches Indiz für die erhalten gebliebene Arglosigkeit zu sehen. (BGH, Urt. v. 15.11.2017 – 5 StR 338/17)

§§ 242, 243 Abs. 1 S. 1 StGB – Besonders schwerer Fall des Diebstahls; hier: Einsatz Störsender. Der Angeklagte (A) entwendete Gegenstände aus Fahrzeugen, nachdem er in Parkhäusern abgewartet hatte, bis Geschädigte nach dem Aussteigen aus ihrem Fahrzeug eine Funkfernbedienung betätigt hatten, um es zu verriegeln. Dem A gelang es jeweils mittels eines Störsenders, den Schließmechanismus des Fahrzeugs so zu stören bzw. manipulieren, dass es entweder nicht verschlossen oder – von dem Geschädigten unbemerkt – wieder geöffnet wurde.

Andere nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmte Werkzeuge i.S.v. § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB sind solche, mit denen der Schließmechanismus ähnlich wie mit einem Schlüssel ordnungswidrig in Bewegung gesetzt wird. Bei Verwendung eines Störsenders ist das nur dann der Fall, wenn die Verriegelung eines Fahrzeugs mit Hilfe des Störsenders

geöffnet wird, nicht hingegen, wenn durch den Störsender die Verriegelung des Fahrzeugs von Anfang an verhindert wird. Ein Fall, in dem die Verriegelung eines Fahrzeugs mit einem Störsender verhindert wird, ist seinem Unrechtsgehalt nach mit dem Öffnen eines verschlossenen Fahrzeugs mit Hilfe eines Störsenders vergleichbar, sodass die Annahme eines unbenannten besonders schweren Falles i.S.v. § 243 Abs. 1 S. 1 StGB nahe liegt. (BGH, Beschl. v. 17.10.2017 – 3 StR 349/17)

§ 250 Abs. 1 Nr. 1b StGB – Schwerer Raub; hier: Mitgeführter Schlüssel (Objektiv ungefährliches Drohmittel) als sonstiges Werkzeug zur Überwindung des Widerstands des Opfers. Der Angeklagte (A) klingelte spontan an der in einem Behindertenwohnzentrum gelegenen Wohnung der 74-jährigen, behinderten Zeugin H. Diese ließ ihn mittels eines automatischen Türöffners in die Wohnung, weil sie ihren Therapeuten erwartete. Der A ging ans Bett der H, hielt ihr einen spitzen metallischen Gegenstand mit einer Länge von ca. 6 cm vor, forderte sie auf, ihm Geld zu geben und drohte, sonst müsse er ihr weh tun. Dabei hielt er einen Schlüssel so in der Hand, dass sie ihn für ein Messer halten konnte und sollte. Die H, die den Schlüssel wie beabsichtigt für ein Messer hielt, wies angesichts dieser Bedrohung auf ihr Portemonnaie hin, das zehn Euro enthalte. Der A nahm 14 Euro und ging.

Es reicht zur Erfüllung von § 250 Abs. 1 Nr. 1b StGB nicht aus, irgendeinen Gegenstand zur Überwindung des Widerstands eines Dritten einzusetzen. Nach dem weiten Wortlaut der Norm ist es zwar nicht erforderlich, dass das mitgeführte Werkzeug oder Mittel seiner Beschaffenheit nach objektiv geeignet ist, das Opfer durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu nötigen. Als tatbestandsqualifizierende Drohungsmittel scheiden aber solche Gegenstände aus, bei denen die Drohungswirkung nicht auf dem objektiven Erscheinungsbild des Gegenstands selbst, sondern (allein oder jedenfalls maßgeblich) auf täuschenden Erklärungen des Täters beruht. Liegt danach aus der Sicht eines objektiven Betrachters auf das äußere Erscheinungsbild die objektive Ungefährlichkeit des Gegenstands offenkundig auf der Hand (beispielsweise Plastikrohr oder Holzstück), liegt kein Fall des § 250 Abs. 1 Nr. 1b StGB vor. Ein Schlüssel ist ohne Weiteres geeignet, bei einer Verwendung als Schlag- oder Stoßwerkzeug gegen empfindliche Körperstellen durchaus ernsthafte Verletzungen zu verursachen. (BGH, Urt. v. 12.7.2017 – 2 StR 160/16)

§§ 253 Abs. 1, 2, 255 StGB – Räuberische Erpressung; hier: Abgenötigte „Geldüberlassung" am Bankautomaten. Der Angeklagte (A) betrat gegen 5.45 Uhr eine Bankfiliale, wie auch der Zeuge B, der Geld abheben wollte. A verwickelte B in ein Gespräch. Nachdem B seine Bankkarte in den Automaten eingeschoben und seine Geheimnummer eingegeben hatte, stieß ihn A vom Automaten weg, wählte einen Auszahlungsbetrag von 500 Euro und entnahm das vom Geldautomaten ausgegebene Bargeld. B forderte die Herausgabe des Geldes, worauf A ihm bedeutete, er solle sich ruhig verhalten und keinen Ärger machen. Er könne ihn aber auch boxen. Dies verstand B als Androhung von Schlägen. Nachdem beide die Bank verlassen hatten, entfernte sich A mit dem Geld.

Wird ein Geldautomat technisch ordnungsgemäß bedient, erfolgt die tatsächliche Ausgabe des Geldes mit dem Willen des Geldinstituts. Dessen Gewahrsam wird nicht gebrochen. Wer jemanden vom Automaten wegstößt, einen Auszahlungsbetrag wählt und das vom Geldautomaten ausgegebene Bargeld entgegennimmt, um sich zu Unrecht zu bereichern, hat mangels Wegnahme keinen Raub i.S.d. § 249 Abs. 1 StGB, aber eine räuberische Erpressung nach den §§ 253 Abs. 1, 2, 255 StGB begangen, da auch der Berechtigte noch keinen Gewahrsam begründet hat. (BGH, Urt. v. 16.11.2017 – 2 StR 154/17)

II Prozessuales Strafrecht

§§ 102, 103, 105 StPO – Durchsuchung eines Wohnraums; hier: Mehrere Berechtigte. Zu Unrecht sei von einer *„freiwilligen Zustimmung"* zur Wohnungsdurchsuchung ausgegangen worden, da nicht alle Grundrechtsträger in die Maßnahme eingewilligt hätten, namentlich allein eine entsprechende Erklärung des Angeklagten (A), jedoch nicht der Mieterin der Wohnung vorgelegen habe. Dass die Freundin des A Mieterin der verfahrensgegenständlichen Wohnung sei, habe sich für die Polizei auch eindeutig *„aus dem Klingelschild"* ergeben.

Die Frage, wessen freiwillige Unterwerfung in eine Wohnungsdurchsuchung erforderlich ist, damit eine andernfalls nach § 105 StPO erforderliche richterliche bzw. in Eilkompetenz ergangene Anordnung entbehrlich wird, ist im Kontext mit der nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalles einschlägigen Ermächtigungsgrundlage zu beantworten. Wird eine Wohnung neben dem Verdächtigen von einer oder mehreren weiteren Personen bewohnt, bedarf es hinsichtlich der Anforderungen an deren Durchsuchung – namentlich, ob diese allein nach § 102 StPO oder auch nach § 103 StPO zu beurteilen ist – der Differenzierung. Auszugehen ist davon, dass Wohnungen und Räume im Sinne des § 102 StPO alle Räumlichkeiten sind, die der Verdächtige tatsächlich innehat, gleichgültig ob er Allein- oder Mitinhaber ist. § 102 StPO verliert deshalb nicht seine Bedeutung als Eingriffsgrundlage, wenn weitere Personen Mitinhaber der tatsächlichen Herrschaft über Räumlichkeiten sind, die der Verdächtige bewohnt. Dagegen sind jedenfalls dann, wenn allein einer unbeteiligten Person zuzuordnende Räumlichkeiten (ebenfalls) Gegenstand der Durchsuchung sind, die engeren Anforderungen des § 103 StPO maßgeblich. (OLG Köln, Beschl. v. 26.1.2018 – 1 RVs 3/18)

§§ 163a Abs. 4 S. 1, 136 Abs. 1 StPO – Belehrung des Beschuldigten; hier: Unzureichender Eröffnung des Tatvorwurfs bei polizeilicher Vernehmung. Es besteht die Möglichkeit, aus ermittlungstaktischen Gründen, nicht stets jedes schon bekannte Detail offen zu legen; der Vernehmende hat einen gewissen Beurteilungsspielraum. Es ist jedoch dem Beschuldigten der ihm vorgeworfene Sachverhalt zumindest in groben Zügen zu eröffnen. Diese Grenzen sind überschritten, wenn dem Täter eines Gewaltdelikts der Tod des Opfers nicht eröffnet wird; fehlt dies also, ist die Tat nicht einmal in groben Zügen eröffnet.

Belehrungsdefizite begründen (jedoch) dann kein Verwertungsverbot, wenn sie das Aussageverhalten des Vernommenen nicht beeinflusst haben. Dieser Gesichtspunkt, der sich insbesondere dann auswirkt, wenn der Vernommene das Recht, über das er nicht ordnungsgemäß belehrt wurde, trotzdem kannte.

Der BGH stellte nochmals explizit heraus: Es gehört auch zu den Aufgaben der Staatsanwaltschaft, im Rahmen ihrer Verantwortung für die Gesetzmäßigkeit des Ermittlungsverfahrens, auch soweit es von der Polizei durchgeführt wird, auf die korrekte Einhaltung der Belehrungsbestimmungen und erforderlichenfalls möglichst auf die Korrektur erkennbarer Mängel hinzuwirken. (BGH, Beschl. v. 6.3.2012 – 1 StR 623/11)

Aktuelles aus dem Netz

Von EKHK Christian Zwick, Ludwigshafen

Spione im Haushalt – Wie Hacker das Smart Home kapern

In jedem vierten deutschen Haushalt gibt es bereits Smart-Home-Geräte. Ein Experte zeigt, wie sich diese Netzwerke per Glühbirne ausspähen lassen. Mehr: https://amp.handelsblatt.com/unternehmen/it-medien/kongress-35c3-spione-im-haushalt-wie-hacker-das-smart-home-kapern/23812820.html, Meldung vom 30.12.2018.

Asylbewerber: Auslesen von Handydaten überführt nur selten Täuscher

Die Auswertung der Mobilgeräte und sonstigen Datenträger von Asylbewerbern leistet offenbar keinen großen Beitrag, um falsche Angaben zur Identität aufzudecken. […] Demnach konnten vom Januar bis Juli 2018 nur in zwei Prozent der Fälle, in denen Datenzugriff erfolgte, auch mutmaßliche Betrüger enttarnt werden. In konkreten Zahlen sind es 41 Fälle. Ausgelesen wurden Daten von rund 7.000 Asylsuchenden, eine Auswertung der Daten fand in rund 2000 Fällen statt. Mehr: https://www.heise.de/newsticker/meldung/Asylbewerber-Auslesen-von-Handydaten-ueberfuehrt-nur-selten-Taeuscher-4189028.html, Meldung vom 11.10.2018.

Internet: Domain-Registrare müssen für illegale Inhalte haften

Laut einem Urteil des OLG Saarbrücken müssen Domain-Registrare bei ihnen angemeldete Domains sperren, sobald eine offensichtliche Rechtsverletzung bei der entsprechenden Website vorliegt. Dabei reicht bereits ein einzelner illegaler Inhalt als Grund für eine Sperrung aus. Mehr: http://www.pcgameshardware.de/Internet-Thema-34041/News/Domain-Registrare-Haftung-illegale-Inhalte-1272171/, Meldung vom 25.12.2018.

Mannheim testet verhaltensbasierte Videoüberwachung

In Mannheim soll ein intelligentes Kamerasystem kriminelles Verhalten erkennen und die Polizei alarmieren. […] Die Kameras fangen Bilder ein und schicken diese verschlüsselt zum Lagezentrum der Polizei. Dort werden die Bilderströme mithilfe eines Algorithmus automatisiert ausgewertet. Erkennt die Software hektische oder untypische Bewegungen, etwa ein Schlagen, Rennen oder Fallen, blinkt eine Lampe auf, und ein Polizist schaut sich die Szene am Bildschirm an. Mehr: https://www.heise.de/newsticker/meldung/Mannheim-testet-verhaltensbasierte-Videoueberwachung-4239279.html, Meldung vom 3.12.2018.

Kampf gegen unerwünschte Drohnen: Das Wettrüsten hat begonnen

Drohnen können in den falschen Händen viel Schaden anrichten. Die Abwehrmaßnahmen werden deshalb ausgefeilter. Drohnen können missbraucht werden, um Flugzeuge zu gefährden, Waren zu schmuggeln oder Menschen zu überwachen oder anzugreifen. […] All diese Vorfälle führen dazu, dass auch das Angebot an technischen Abwehrmaßnahmen wächst. Mehr: https://futurezone.at/digital-life/kampf-gegen-unerwuenschte-drohnen-das-wettruesten-hat-begonnen/400145381, Meldung vom 14.10.2018.

Cybergrooming: Justizministerin will Strafverfolgung verschärfen

Besserer Schutz von Kindern vor Cybergrooming: Potenzielle Täter sollen auch dann bestraft werden können, wenn sie mit verdeckten Ermittlern kommunizieren. Mehr: https://www.heise.de/newsticker/meldung/Cybergrooming-Justizministerin-will-Strafverfolgung-verschaerfen-4218588.html, Meldung vom 12.11.2018.

Britischer Provider testet Tor-SIM-Karte

Ein britischer Provider testet SIM-Karten, bei denen das mobile Internet komplett durch das Tor-Netzwerk getunnelt werden soll. […] Onion Routed 3G soll keine andere Verbindung zum mobilen Internet ermöglichen als über das Tor-Netzwerk. Mehr: https://futurezone.at/produkte/britischer-provider-testet-tor-sim-karte/400155171, Meldung vom 24.10.2018.

iPhone-Daten: Apple-Chef will Schlüssel zu iCloud loswerden

Auf richterliche Anordnung rückt Apple bislang iCloud-Daten heraus, darunter komplette iPhone-Backups. Dies solle künftig nicht mehr möglich sein. […] In Hinblick auf die Verschlüsselung von Smartphone-Backups hat Google den von Cook erst in Aussicht gestellten Schritt bereits vollzogen: Ab Android 9 Pie können Geräte Cloud-Backups auf Basis eines Keys verschlüsseln, der per Zufallsfunktion auf dem jeweiligen Endgerät generiert wird, wie der Android-Hersteller jüngst ankündigte. Mehr: https://www.heise.de/mac-and-i/meldung/iPhone-Daten-Apple-Chef-will-Schluessel-zu-iCloud-loswerden-4204437.html, Meldung vom 25.10.2018.

Gewerkschaftspolitische Nachrichten

Von Sascha Braun, GdP Bundesvorstand, Berlin

Der 26. Ordentliche Bundeskongress der Gewerkschaft der Polizei (GdP) tagte vom 26. bis 29. November 2018 in Berlin. Unter dem Motto *„Leben in Sicherheit"* diskutierten die 255 Delegierten rund 300 Anträge und wählten einen neuen Geschäftsführenden Bundesvorstand (GBV). Im Folgenden werden einige kriminalpolitische Anträge und ihre Begründungen dargestellt.

Umfassende, frühzeitige und dauerhafte Drogenprävention

Antrag: Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Aufklärung über den Konsum von Drogen an den Schulen umfassend, frühzeitig und dauerhaft umgesetzt wird.

Begründung: Der Anteil der 12- bis 17-jährigen Jugendlichen, die in den letzten zwölf Monaten vor der letzten veröffentlichten Befragung im Jahr 2015 Cannabis konsumiert haben, ist nach einem Rückgang in den Jahren 2004 bis 2011 zuletzt um etwa zwei Prozentpunkte angestiegen. In der Drogenaffinitätsstudie 2015 der BZgA gaben insgesamt 7,3 % der 12- bis 17-jährigen Jugendlichen und 15,3 % der 18- bis 25-jährigen jungen Erwachsenen an, in den letzten zwölf Monaten Cannabis konsumiert zu haben. Zwischen männlichen (8,1 %) und weiblichen Jugendlichen (6,3 %) gab es keinen statistisch signifikanten Unterschied. In der Altersgruppe der jungen Erwachsenen war die 12-Monats-Prävalenz der jungen Männer (20,6 %) höher als die der jungen Frauen (9,7 %).

Prävention und Repression sind zwei unerlässliche Aspekte gesellschaftlichen Umgangs mit legalen und illegalen Drogen. Die Erfahrung zeigt, dass Aufklärung über illegale Drogen möglichst vor dem ersten Konsum beginnen soll. Deshalb ist es wichtig, altersstufengerechte Prävention bereits möglichst frühzeitig vor dem 12. Lebensjahr zu betreiben.

Für eine intensive kriminalpolizeiliche Spezialisierung

Antrag: Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Ausbildung von Kolleginnen und Kollegen, die kriminalpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen werden, vertieft und nachhaltig erfolgt. Darüber hinaus soll die Spezialisierung für die Dienstverrichtung in der Kriminalpolizei möglichst zeitnah nach dem Ende der polizeilichen Ausbildung erfolgen und durch regelmäßige Fortbildung erhalten bleiben. Die GdP steht für eine gemeinsame Ausbildung aller Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten zu Beginn der Berufstätigkeit. Wer kriminalpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen soll, muss frühzeitig spezialisiert werden. Eine länderübergreifende Kooperation ist dabei ausdrücklich anzustreben.

Begründung: Effektive Kriminalitätsbekämpfung erfordert das gekonnte Zusammenspiel kriminal- und schutzpolizeilicher Fall- und Sachbearbeitung, und zwar auf allen Ebenen polizeilicher Tätigkeit. Effektive und gute Polizeiarbeit kann nur erfolgen, wenn Kolleginnen und Kollegen nachhaltig und intensiv aus- und fortgebildet sind.

Schwarzfahren bleibt Straftat!

Antrag: Der Bundeskongress der GdP spricht sich gegen die politische Idee aus, das Erschleichen von Fahrleistungen in eine Ordnungswidrigkeit umzuwandeln. Stattdessen soll sich der Bundesvorstand der GdP gegenüber den zuständigen Stellen dafür einsetzen, das Erschleichen von Fahrleistungen durch mechanische Barrieren zu erschweren.

Begründung: Das sog. Schwarzfahren ist eine häufig vorkommende Kriminalitätsform. Mit unterschiedlicher Intensität wird immer wieder diskutiert, diesen Tatbestand in eine Ordnungswidrigkeit umzuwandeln. Vor allem die vermeintlich damit einhergehende Arbeitserleichterung wird als Hauptargument ins Feld geführt.

Die GdP vertritt jedoch die Auffassung, dass es wichtig ist, auch mit dem Mittel des Strafrechts normgemäßes Verhalten zu verdeutlichen. Die schwarzfahrende Person kann die Beförderung nur erlangen, weil viele andere Personen den regulären Fahrpreis entrichtet haben und gemeinsam mit Steuerzuschüssen Leistung der ÖPNV-Betriebe erst möglich machen.

Darüber hinaus würde die Bewertung des Schwarzfahrens als Ordnungswidrigkeit die Arbeit der Kontrolleure zusätzlich erschweren, weil eine Kontrolle der Fahrausweise dann nicht mehr der Aufklärung einer Straftat diente. Es steht zu befürchten, dass sich dann noch mehr Personen als heute weigern, ihre Identität preiszugeben und die Durchsetzung des Hausrechts noch schwieriger wird.

Das Aufstellen von mechanischen Barrieren und Betretungskontrollen im Bahnhofsbereich zeigt in vielen Städten der Welt, dass gegen das Erschleichen von Fahrleistungen wirkungsvoll vorgegangen werden kann.